Strafprozeßordnung,

Gebührentaxe für Verhandlungen in Strafsachen

und

Gesetz

vom 9. Dezember 1854,

die Abänderung der Strafprozeßordnung
und der Gebührentaxe

betreffend,

für

das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und die Fürstenthümer
Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen.

Amtliche Ausgabe.

Weimar.

Druck und Verlag von H. Böhlau.

1855.

Bemerkung.

Die noch gültigen Artikel der Strafprozeßordnung sind mit deutschen, die aufgehobenen mit kleinen und die §.§. des Gesetzes, die Abänderung der Strafprozeßordnung betreffend, mit lateinischer Schrift gedruckt. Dasselbe gilt bei der Gebührentaxe.

Strafprozeßordnung
und
Gesetz
die
Abänderung der Strafprozessordnung
betreffend.*)

Erstes Kapitel.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Eine Bestrafung wegen Verbrechen und Polizei-Vergehen kann nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit der gegenwärtigen Strafprozeßordnung eintreten.

Art. 2.

Die Verbrechen und Polizei-Vergehen werden in Rücksicht auf das Strafverfahren in Verbrechen im engeren Sinne, Vergehen und Uebertretungen eingetheilt.

Verbrechen im engeren Sinne sind:
1) Alle Verbrechen, welche in den Art. 77 bis 99, 101, 105, 106, 108 bis 116, 197 und 199 des Strafgesetzbuches aufgeführt sind;
2) alle Preßvergehen, welche durch die Staatsanwaltschaft von Amtswegen verfolgt werden;
3) alle Verbrechen, welche einem Straffatze von Zuchthaus unterliegen; gleichviel ob Zuchthaus allein oder in Verbindung mit anderen Freiheitsstrafen angedroht ist;
4) alle Verbrechen, welche nach einem Straffatze zu beurtheilen sind, der über vierjährige Arbeitshausstrafe hinausgeht.

Alle nicht zu dem Verbrechen im engeren Sinne gehörige Verbrechen, insbesondere auch alle mit Geldstrafe allein bedrohte, sind Vergehen, sofern sie nicht zu den Uebertretungen zu rechnen sind.

Uebertretungen sind:
1) alle Verbrechen, welche nach einem Straffatze von höchstens sechs Wochen Gefängniß allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen sind;
2) Ehrenkränkungen unter den Einschränkungen, welche in Art. 370 f. näher bestimmt sind;
3) Defraudationen von Wegeabgaben und Gemeindeabgaben;
4) alle Polizei-Vergehen, ohne Rücksicht auf die Größe der Strafe.

Sofern nach dem Vorstehenden Straffätze entscheidend sind, kommt es nicht auf die für den vorliegenden Fall selbst zu erkennende Strafe, sondern auf den gesetzlichen Straffatz an, dem das einzelne in Frage stehende Verbrechen, oder auch mehre ihrem Betrage nach zusammen zu rechnende Verbrechen,

---

*) Die Publikations-Formel zu dem Gesetz lautet: Nachdem die Staatsregierungen des Grossherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen die Bestimmungen der gemeinschaftlichen Strafprozessordnung und der Gebühren-Taxe für Verhandlungen in Strafsachen einer Revision unterworfen und die nachstehenden, die Strafprozessordnung und die Gebühren-Taxe theils ergänzenden, theils abändernden gesetzlichen Bestimmungen die Zustimmung des getreuen Landtages erhalten haben: so haben Wir denselben Unsere landesherrliche Sanktion zu ertheilen beschlossen und verordnen demgemäss, wie folgt:

Die Schlussbestimmung lautet: Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1855 in Kraft; diejenigen Untersuchungen indessen, in denen schon vor dieser Zeit ein Verweisungserkenntniss erfolgt ist, sollen nach dem frühern Verfahren verhandelt werden.

unterliegen. Dabei soll die Möglichkeit, daß wegen Rückfalles der höchste gesetzliche Strafsatz überschritten werden oder wegen Milderungsgründen unter den niedrigsten gesetzlichen Strafsatz heruntergegangen werden kann, nicht berücksichtigt werden; ausgenommen den Rückfall in denjenigen Fällen, wo in dem besonderen Theile des Strafgesetzbuches seinetwegen ein besonderer Strafsatz aufgestellt ist.

Sind bei der gleichen Theilnahme an einem Verbrechen für die einzelnen Theilnehmer verschiedene gesetzliche Straffätze aufgestellt, so ist der höhere Strafsatz für die Stellung des ganzen Verbrechens rücksichtlich aller gleichen Theilnehmer entscheidend, auch wenn der nach dem höheren Strafsatze zu Bestrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist.

Der Versuch, ungleiche Theilnahme und die Begünstigung richten sich nach dem Hauptverbrechen, gleichviel ob der Hauptverbrecher mit in der Untersuchung begriffen ist oder nicht.

§. 1.

Statt des Artikel 2 vom Anfange bis zu den Worten: „4. alle Polizei-Vergehen ohne Rücksicht auf die Grösse der Strafe.“

Die Verbrechen werden in Rücksicht auf das Strafverfahren in Verbrechen im engeren Sinne, in Vergehen und in Uebertretungen eingetheilt.

I. Verbrechen im engeren Sinne sind:

1) Alle Verbrechen, welche einem Strafsatze von Zuchthaus unterliegen, gleichviel, ob Zuchthaus allein, oder in Verbindung mit anderen Freiheitsstrafen angedroht ist, jedoch mit Ausnahme der in dem Artikel 221 des Strafgesetzbuches aufgeführten ausgezeichneten Diebstähle in einem Betrage von Funfzig Thalern und weniger;

2) alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatze zu beurtheilen sind, der über vierjährige Arbeitshausstrafe hinausgeht, jedoch mit Ausnahme der in den Artikeln 216 Nr. 4, 222, 223, 224 und 228 des Strafgesetzbuches angeführten Diebstähle;

3) die unter Artikel 197 Ziffer 1 und unter Artikel 199 des Strafgesetzbuches fallenden Verbrechen, das Letztere indessen nur, soweit es sich auf Artikel 197 Ziffer 1 bezieht.

II. Alle nicht zu dem Verbrechen im engeren Sinne gehörige Verbrechen, insbesondere auch alle mit Geldstrafen allein bedrohten, sind Vergehen, sofern sie nicht zu den Uebertretungen zu rechnen sind.

III. Uebertretungen sind:

1) Alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatze von höchstens sechs Wochen Gefängniss allein oder wahlweise mit verhältnissmässiger Geldstrafe zu bestrafen sind;

2) Ehrenkränkungen unter den in dem Artikel 370 der Strafprozessordnung und §. 89 dieses Gesetzes bestimmten Einschränkungen;

3) der Verwandtendiebstahl und die Entwendung von Lebensmitteln (Artikel 229 Absatz 1 und Artikel 230 des Strafgesetzbuches, §. 11 Schlusssatz des Gesetzes zum Schutze der Holzungen u. s. w., sowie die in den Artikeln 234 und 237 des Strafgesetzbuches bezeichneten Veruntrauungen und betrügerischen Handlungen, insofern alle diese Verbrechen nicht sonst nach den Artikeln 218—226, 233, 240 und 241 ausgezeichnete sind und der Betrag ihres Gegenstandes fünf Thaler nicht übersteigt;

4) die in dem Artikel 256 des Strafgesetzbuches erwähnten Fälschungen;

5) Defraudationen von Wege- und Gemeinde-Abgaben;

6) alle Polizei-Vergehen.

Die Zuständigkeit der Strafgerichte rücksichtlich der Beeinträchtigung der Regalien, der Steuer- und Zoll-Kontraventionen, sowie anderer Defraudationen öffentlicher Abgaben richtet sich, vorbehältlich der Bestimmung unter III Ziffer 5 nach den Kompetenz-Vorschriften bei Verbrechen.

Art. 3.

Das Strafverfahren zerfällt in die Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

Die Voruntersuchung erhebt den Thatbestand der Verbrechen, ermittelt den Thäter und erforscht die zur Ueberführung oder zur Entlastung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel, damit entweder durch ein Verweisungserkenntniß die Versetzung desselben in den Anklagestand, oder der Ausspruch, daß kein Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung vorhanden sey, erfolgen könne.

Ist der Angeschuldigte in den Anklagestand versetzt, so wird zur Hauptverhandlung vor dem erkennenden Richter geschritten, welche mit einem verurtheilenden oder freisprechenden Erkenntnisse schließt.

Bei Uebertretungen wird die Voruntersuchung und Hauptverhandlung vereinigt.

§. 2.

Statt des Absatzes 2 des Artikel 3.

Die Voruntersuchung hat die Existenz und Natur des Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen, dass entweder eine Anklage begründet und die Hauptverhandlung vorbereitet, oder der Ausspruch herbeigeführt wird, dass ein Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung nicht vorliege.

Bei Vergehen genügen die von der Staatsanwaltschaft durch Einzelrichter oder durch Polizei-Beamte veranlassten Ermittelungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung, und es kann auf dem Grunde solcher Ermittelungen die sofortige Erhebung der Anklage erfolgen, ohne dass es einer vorgängigen Vorlegung der aufgenommenen Verhandlungen an den Untersuchungsrichter bedarf.

Art. 4.

Die Voruntersuchung wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Privat-Anklägers, die Hauptverhandlung nur auf förmliche Anklage durch einen Staatsanwalt oder einen Privat-Ankläger eingeleitet.

Regelmäßig werden alle Verbrechen durch die Staatsanwaltschaft von Amtswegen verfolgt. Ausgenommen sind diejenigen Verbrechen, welche nach Vorschrift der Strafgesetze nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden sollen. Bei diesen Verbrechen tritt die Staatsanwaltschaft nur, wenn der Betheiligte einen Antrag gestellt hat, in Wirksamkeit, oder der Betheiligte selbst verfolgt das Verbrechen als Privat-Ankläger.

Unter dem Betheiligten sind in dem gegenwärtigen Gesetze immer sowohl die unmittelbar, als die mittelbar Betheiligten und die Dienst- oder Aufsichts-Behörden, welche zu einem Antrage berechtigt sind, zu verstehen.

Art. 5.

Das Strafverfahren ist mündlich und mit Niederschriften verbunden. Die Voruntersuchung ist nicht öffentlich; die Hauptverhandlung ist regelmäßig öffentlich. Bei Verbrechen im engeren Sinne geschieht die Hauptverhandlung vor Geschwornen.

Art. 6.

Alle in dem Strafverfahren thätige Behörden haben mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

Art. 7.

Privatrechtliche Ansprüche aus Verbrechen sind auf Antrag des Beschä-

digten im Strafverfahren mit zu erledigen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung derselben vor die Civil-Gerichte angemessen erscheinen läßt.

Art. 8.

Fristen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze geordnet sind und von einem bestimmten Tage an vorwärts oder rückwärts bestimmt sind, werden so berechnet, daß jener Tag nicht mitgezählt wird; auch sind die für den Angeschuldigten oder Angeklagten, für dessen Vertheidiger, für Betheiligte bei der Untersuchung und für den Staatsanwalt gesetzten Fristen ausschließend und können nicht verlängert werden; vorbehältlich jedoch der weiter unten folgenden abweichenden Bestimmungen in einzelnen Fällen.

Zweites Kapitel.

Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen.

I. Einzelrichter.

Art. 9.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen gehört vor Einzelrichter.

II. Kreisgerichte.

Art. 10.

Kreisgerichte entscheiden bei Uebertretungen in höherer Instanz über den Einzelrichtern. Sie führen bei Vergehen und bei Verbrechen im engeren Sinne die Voruntersuchung. Bei Vergehen wird die Hauptverhandlung vor ihnen vorgenommen und sie entscheiden über dieselben in erster Instanz.

Art. 11.

Ein Kreisgericht besteht aus dem Kreisrichter, als Vorsitzendem, und aus Gerichtsräthen oder Assessoren. Die Einzelrichter in dem Sprengel des Kreisgerichtes haben zugleich die Stellung als Mitglieder des Kreisgerichtes und können als solche verwendet werden.

Als Gerichts-Assessoren können zur Vervollständigung des Gerichtes in einzelnen Fällen Ergänzungsrichter gebraucht werden, welche aus den zum Richteramte befähigten Personen und den angestellten Sachwaltern zu nehmen sind. Die Justiz-Ministerien haben nach gutachtlichem Vorschlage der Appellations-Gerichte zu diesem Behufe geeignete Personen auszuwählen, welche als Ergänzungsrichter mittelst des Richtereides zu verpflichten sind. Der Kreisrichter zieht sodann erforderlichen Falles bei einzelnen Verhandlungen einen oder mehre Ergänzungsrichter, welche sich in dem Sprengel des Kreisgerichtes aufhalten, zu. Er hat sich dabei zunächst an die Ergänzungsrichter am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, zu halten.

Das Amt eines Ergänzungsrichters kann von einem Sachwalter nicht ohne triftige Abhaltungsgründe ausgeschlagen werden.

Art. 12.

Ein Mitglied des Kreisgerichtes wird als Untersuchungsrichter bestellt und führt in dieser Eigenschaft die vor das Kreisgericht gehörigen Voruntersuchungen (Artikel 10), unter Theilnahme des Kreisgerichtes in der weiter unten geordneten Maße.

Nach Befinden können bei einem Kreisgerichte mehre Mitglieder zu Untersuchungsrichtern bestellt werden. Auch können andere Mitglieder für einzelne Voruntersuchungen als Untersuchungsrichter verwendet werden; insbesondere können den zu dem Kreisgerichte gehörigen Einzelrichtern Voruntersuchungen, welche in ihre besonderen Gerichtsbezirke fallen, übertragen werden.

§. 3.

Zu Artikel 12.

Als Untersuchungsrichter können auch andere zum Richteramte befähigte Personen bestellt werden.

Art. 13.

Das Kreisgericht beschließt und entscheidet als Kollegium durch drei Personen, bei allen öffentlichen Verhandlungen vor demselben mindestens durch drei Personen.

Vor dem in letzterer Weise besetzten Gerichte ist namentlich die Hauptverhandlung bei Vergehen abzuhalten.

Einzelrichter und Untersuchungsrichter können in den von ihnen geführten Untersuchungen nicht als Mitglieder des Kollegiums thätig seyn; eben so wenig Ergänzungsrichter in Sachen, worin sie als Sachwalter betheiligt gewesen sind.

§. 4.

Zu Artikel 13.

Die Ausschliessung der Einzelrichter und Untersuchungsrichter von der Thätigkeit als Mitglieder des Kollegiums beschränkt sich auf die richterliche Mitwirkung in der Hauptverhandlung.

III. Appellations-Gerichte.

Art. 14.

Appellations-Gerichte entscheiden in höherer Instanz über den Kreisgerichten, in der Regel in einer Sitzung, welche durch wenigstens fünf Mitglieder gebildet wird, und ausnahmsweise in der aus drei Mitgliedern bestehenden Anklagekammer.

IV. Geschwornengerichte.

Art. 15.

Die Hauptverhandlung bei Verbrechen im engeren Sinne wird vor den Geschwornengerichten vorgenommen, welche aus einem Gerichtshofe und aus Geschwornen bestehen. Die Urtheilsfällung geschieht durch den Gerichtshof nach vorgängigem Ausspruche der Geschwornen in der unten näher geordneten Weise.

Art. 16.

Jeder Sprengel eines Appellations-Gerichtes enthält einen oder mehre Geschwornenbezirke und jeder solcher Bezirk regelmäßig mehre kreisgerichtliche Sprengel.

In jedem Geschwornenbezirke tritt in jedem dritten Monate ein Geschwornengericht zusammen, jedoch in den mehren Geschwornenbezirken unter dem nämlichen Appellations-Gerichte in verschiedenen Monaten. Die Reihenfolge der Geschwornengerichte in den mehren Geschwornenbezirken bestimmt das Appellations-Gericht.

§. 5.

Zu Artikel 16 statt Absatz 2.

Das Appellations-Gericht bestimmt nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes die Zeit und den Ort des Zusammentrittes der Geschwornengerichte in den einzelnen Geschwornenbezirken; es müssen jedoch in jedem Geschwornenbezirke jährlich mindestens zwei Geschwornengerichte abgehalten werden.

Art. 17.

Die Geschwornengerichte werden an dem im Geschwornenbezirke dazu bestimmten Orte, welcher der Sitz eines Kreisgerichtes seyn soll, gehalten, vorbehältlich der Bestimmung eines anderen Ortes in außerordentlichen Fällen durch den Präsidenten des Appellations-Gerichtes.

Der Letztere hat spätestens vierzehen Tage vor dem Beginne eines Geschwornengerichtes den Zusammentritt desselben durch Anschlag an dem Ge-

richtsbrete sämmtlicher zu dem Geschwornenbezirke gehöriger Kreisgerichte und in geeigneten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Art. 18.

Ein Geschwornengericht soll in der Regel nicht länger als drei Wochen beisammen bleiben und sich innerhalb dieser Zeit mit denjenigen Sachen beschäftigen, welche aus seinem Geschwornenbezirke vierzehen Tage vor Eröffnung des Gerichtes an den Präsidenten des Geschwornengerichtes abgegeben worden sind;

Vorbehältlich der Annahme auch später abgegebener Sachen nach dem Ermessen des Präsidenten.

§. 6.

Zu Artikel 18. An die Stelle der Schlussbestimmung: „vorbehältlich — Präsidenten", welche wegfällt, tritt folgende Vorschrift:

Ueber die Zulassung der später noch abgegebenen Sachen befindet der Präsident des Geschwornengerichtes im Einverständnisse mit dem Ober-Staatsanwalte; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Appellations-Gericht.

Art. 19.

Können die an ein Geschwornengericht abgegebenen Sachen nicht sämmtlich bei demselben erledigt werden, oder sind Sachen zur Abgabe an das Geschwornengericht reif, der Zusammentritt des letzteren ist aber erst nach sechs Wochen zu gewärtigen; so kann das Appellations-Gericht diese Sachen zu schnellerer Beförderung vor ein außerordentliches Geschwornengericht oder auch unter Zustimmung des Angeklagten vor ein Geschwornengericht eines andern seiner Geschwornenbezirke verweisen.

§. 7.

Zu Artikel 19.

Das Appellations-Gericht hat vor der Beschlussfassung den Ober-Staatsanwalt mit seinen Anträgen zu hören.

1. Der Gerichtshof.

Art. 20.

Der Gerichtshof des Geschwornengerichtes besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern.

Der Präsident des Appellations-Gerichtes wählt den Präsidenten des Gerichtshofes aus den Mitgliedern des Appellations-Gerichtes; er kann auch unter Genehmigung des Justiz-Ministeriums einen anderen richterlichen Beamten zum Präsidenten wählen. Die Wahl ist in der Art. 17 gedachten Bekanntmachung mit bekannt zu machen.

Zu Beisitzern ernennt der Präsident des Appellations-Gerichtes Mitglieder dieses Gerichtes oder eines Kreisgerichtes mit Einschluß der Ergänzungsrichter. Wer in einer Sache Untersuchungsrichter gewesen ist, kann nicht für dieselbe Beisitzer seyn.

Der Präsident bestimmt auch den dem Gerichtshofe beizugebenden Gerichtsschreiber oder Protokoll-Führer.

Art. 21.

Der Präsident des Gerichtshofes erläßt die Ladungen an die Geschwornen (Artikel 33) und an die Betheiligten bei den Untersuchungen, welche vor dem Geschwornengerichte verhandelt werden sollen (Artikel 216). Er ordnet die Herbeischaffung der Beweisstücke und sonst alles für die Haltung des Gerichtes Erforderliche an. Er bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Hauptverhandlungen und macht sie vor dem Beginne des Geschwornengerichtes durch Anschlag in dessen Sitzungssaal bekannt.

Art. 22.

Der Präsident des Gerichtshofes ist befugt, die Leitung der Hauptverhandlung in einzelnen Untersuchungen einem Beisitzer an seiner Stelle zu übertragen.

Bei Verhinderungen einzelner Beisitzer ist er berechtigt, an deren Stelle Ersatzrichter beizuziehen, welche er aus den Mitgliedern eines Kreisgerichtes zu nehmen hat.

Bei Hauptverhandlungen, welche voraussichtlich längere Zeit dauern werden, kann der Präsident vorsorglich zu den vier Beisitzern einen oder mehre Ersatzrichter hinzunehmen, damit diese in Verhinderungsfällen sofort ergänzend eintreten.

Ist er selbst in der Lage, sein Amt nicht verwalten zu können, so tritt derjenige Beisitzer des Gerichtshofes, welcher zugleich Mitglied des Appellations-Gerichtes ist und, wenn mehre Mitglieder dieses Gerichtes Beisitzer sind, der älteste derselben an seine Stelle, und es ist im Uebrigen der Gerichtshof durch einen Ersatzrichter zu ergänzen. Ist keiner der Beisitzer zugleich Mitglied des Appellations-Gerichtes, so hat der Kreisrichter des Kreisgerichtes, an dessen Ort das Geschwornengericht gehalten wird, den Vorsitz im Gerichtshofe zu übernehmen.

2. Die Geschwornen.

Art. 23.

Das Ehrenamt eines Geschwornen im Allgemeinen kann jeder Staatsbürger männlichen Geschlechts bekleiden, welcher das dreißigste Jahr zurückgelegt und wenigstens ein Jahr lang seinen Wohnsitz in derjenigen Gemeinde gehabt hat, auf deren Urliste (Art. 26) er kommen soll. Ausgenommen sind nur:

1) die verantwortlichen Mitglieder des Staats-Ministeriums und Volksvertreter, solange sie dieses sind;
2) Richter, Protokoll-Führer bei Gerichtsbehörden, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Gensdarmen und Polizei-Diener, so lange sie in dieser Stellung sind;
3) Personen, die unter einer Zustandsvormundschaft stehen;
4) diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu Geschwornen untauglich sind;
5) Personen, welche nicht schreiben oder lesen können;
6) diejenigen, welche mit Zuchthaus, oder wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verbrechens, insbesondere wegen Diebstahls, Veruntreuung, betrügerischer Handlungen, Verletzung der Sittlichkeit, Meineides, leichtsinnigen Eides, Bestechung oder Mißbrauches des öffentlichen Vertrauens bestraft sind, oder deshalb unter Anklage stehen.

§. 8.

Zu Artikel 23.

Zu dem Amte eines Geschwornen können auch nicht berufen werden:

a) die Geistlichen aller Kirchen- und Religions-Gesellschaften;
b) die im aktiven Dienste stehenden Militär-Personen;
c) die Volksschullehrer;
d) die Dienstboten.

Art. 24.

Für eine einzelne Sache sind zu dem Amte eines Geschwornen unfähig:

1) diejenigen, welche in der Sache als Richter unfähig sein würden (Art. 65 f.)
2) diejenigen, welche aus der Handlung, welche Gegenstand der Untersuchung ist, ein Privat-Interesse für sich herleiten können;

3) diejenigen, welche in der Sache als Protokoll-Führer, Polizei-Beamte oder Urkundspersonen thätig waren, oder als Anzeiger, Ankläger, sowie als Anwälte aufgetreten sind, oder als Zeugen oder Sachverständige abgehört wurden oder noch abgehört werden sollen.

Art. 25.

Zur Ablehnung des Amtes eines Geschwornen sind berechtigt:

1) diejenigen, welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) diejenigen, welche durch ein Zeugniß ihrer Gemeindebehörde nachweisen, daß sie den mit dem Amte eines Geschworenen verbundenen Aufwand aus eigenen Mitteln zu tragen außer Stand sind;
3) diejenigen, welche Haupt- oder Ergänzungs-Geschworne (Art. 30 und 32) gewesen sind; die ersteren für die Zeit eines Jahres und die letzteren für drei Monate, vom Ende des Geschwornengerichtes an, bei welchem sie als Geschworne thätig waren;
4) Geistliche, Anwälte und Aerzte, letztere, wenn sie an ihrem Wohnorte die einzig zur Praxis Berechtigten sind;
5) Staats- und Gemeinde-Beamte, auch Militär-Personen, welche durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Behörde ihre Unentbehrlichkeit im Dienste bescheinigen.

Jede Ablehnung von Seiten aller dieser Personen muß wenigstens drei Tage vor dem Beginne der Sitzung eines Geschwornengerichtes dem Präsidenten des Gerichtshofes angezeigt werden.

Die Ablehnungsgründe unter 1, 2 und 4 können auch dem Einzelrichter vor Aufnahme der Jahresliste (Art. 28) angezeigt werden, worauf der die Jahresliste anfertigende Ausschuß den Ablehnungsgrund zu prüfen und im Falle der Billigung desselben den Ablehnenden nicht auf die Jahresliste zu bringen hat.

§. 9.

Zu Artikel 25 statt des ersten, die Fälle der Ablehnungsbefugniss enthaltenden Absatzes.

Zur Ablehnung des Amtes eines Geschwornen sind berechtigt:

1) diejenigen, welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) diejenigen, welche durch ein Zeugniss ihres Gemeindevorstandes nachweisen, dass sie den mit dem Amte eines Geschwornen verbundenen Aufwand aus eigenen Mitteln zu tragen ausser Stande sind;
3) diejenigen, welche Haupt- oder Ergänzungs-Geschworne (Artikel 30 und 32) gewesen sind; die ersteren für ein Jahr und die letzteren für drei Monate von dem Ende des Geschwornengerichtes an, bei welchem sie als Geschworne zugegen waren;
4) Anwälte und Aerzte;
5) Hof-, Staats- und Gemeinde-Beamte, welche durch ein Zeugniss ihrer vorgesetzten Behörde ihre Unentbehrlichheit im Dienste bescheinigen.

Art. 26.

In jeder einzelnen Gemeinde wird, in Stadtgemeinden durch den Vorsitzenden des Magistrates oder Stadtrathes, in den Landgemeinden durch den Schuldheißen, eine Urliste aller nach Art. 23 zu dem Amte eines Geschwornen fähigen Personen der einzelnen Gemeindebezirke gefertigt und im Monat August eines jeden Jahres berichtigt, indem die inzwischen abgegangenen Personen gestrichen und die inzwischen hinzugekommenen Personen hinzugefügt werden. Die einzelnen Personen sind mit ihrem Vornamen und Zunamen unter Angabe ihres Standes und Gewerbes aufzuführen.

Diese Urlisten mit den alljährlichen Abgängen und Zugängen, sind an öffentlichem Orte mit der Aufforderung acht Tage lang auszuhängen oder aufzulegen, daß jeder, welcher Einwendungen dagegen machen und begründen zu können glaube, dieselben binnen diesen acht Tagen vorbringe und begründe. Gleichzeitig mit der Aushängung ist öffentlich bekannt zu machen, daß und wo diese Aushängung geschehen. Die achttägige Frist ist ausschließend. Die Einwendungen können schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Ma-

gistrates oder Stadtrathes, oder dem Schuldheißen, welche im letzteren Falle eine Niederschrift deshalb zu fertigen haben, vorgebracht werden.

Die Urlisten, sodann alljährlich die jährlichen Abgänge und Zugänge, nebst den etwa eingekommenen Einwendungen sind an den Einzelrichter abzugeben, welcher über die Einwendungen zu entscheiden hat. Hiergegen ist binnen zehentägiger Nothfrist noch ein Rekurs an das Kreisgericht zulässig, bei dessen weiterer Entscheidung es jeden Falles verbleibt. Das Verfahren über die Einwendungen ist kostenfrei.

Die Abgabe der jährlichen Abgänge und Zugänge und Einwendungen an den Einzelrichter muß längstens bis zum ersten September jeden Jahres erfolgen, und die Entscheidungen über die Einwendungen sind dergestalt zu beschleunigen, daß die in dem folgenden Artikel geordnete Frist eingehalten werden kann.

Art. 27.

Aus den bei ihm eingegangenen Urlisten der einzelnen Gemeinden seines Bezirkes hat der Einzelrichter eine Urliste seines ganzen Bezirkes in der Weise zu fertigen, daß er die Listen der Gemeinden in alphabetischer Ordnung der Gemeinden aneinander reiht und in jeder einzelnen Gemeindeliste die zum Geschwornenamte fähigen Personen wieder in alphabetischer Ordnung aufführt.

Die Bezirksurliste ist von dem Einzelrichter so einzurichten, daß die alljährlichen Zugänge in derselben nachgetragen werden können. Die alljährliche Berichtigung der Liste muß bis zum ersten Oktober eines jeden Jahres bewirkt werden.

Art. 28.

Aus den Bezirksurlisten wird alljährlich eine Jahresliste durch Auswahl gebildet. Die Wahl wird von einem Ausschusse vorgenommen.

Der Ausschuß besteht aus dem Einzelrichter, welcher den Vorsitz führt, und aus acht Mitgliedern aus den Ortsvorständen der zum Bezirke des Einzelrichters gehörigen Stadt- und Land-Gemeinden, wozu noch zwei Ersatzmänner für Verhinderungsfälle kommen.

Ist der Einzelrichter bloß über eine Stadtgemeinde gesetzt, so werden die acht Ausschußmitglieder und zwei Ersatzmänner aus der Mitte des Stadtrathes und des die Bürgerschaft vertretenden Kollegiums durch den Stadtrath und dieses Kollegium zusammengenommen gewählt.

Ist er blos über Landgemeinden gesetzt, so wählen die Ortsvorstände der acht volkreichsten Gemeinden die acht Ausschußmitglieder, ein jeder Ortsvorstand eine Person aus seiner Mitte. Die Ortsvorstände der zwei nächst volkreichsten Gemeinden wählen die Ersatzmänner aus ihrer Mitte.

Gehören Stadt- und Land-Gemeinden zu dem Bezirke des Einzelrichters, so sind die acht Ausschußmitglieder nach Verhältniß der Seelenzahl zwischen beiden Gattungen der Gemeinden zu vertheilen. Die Städte wählen die auf sie kommenden Ausschußmitglieder und einen Ersatzmann in der vorbemerkten Weise, und die auf die Landgemeinden kommenden, nebst einem Ersatzmanne, werden, soviel ihrer sind, von eben soviel Landgemeinden, welche die volkreichsten sind, gleichfalls in der vorgeordneten Weise gewählt.

Die Wahlen zu dem Ausschusse sind alljährlich im Monat August vorzunehmen und bis zum 1. September dem Einzelrichter anzuzeigen.

Art. 29.

Jeder Ausschuß bildet die Jahresliste aus der Bezirksurliste in der Weise, daß er nach Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit unter entscheidender Stimme des vorsitzenden Einzelrichters, auf je 500 Seelen seines Bezirkes einen Geschwornen aus den auf der Bezirksurliste stehenden Personen

auswählt. Wenn nach Theilung der Seelenzahl des Ausschußbezirkes mit 500 ein Ueberschuß von mehr als 250 Seelen bleibt, so wird hierauf noch ein Geschworner mehr ernannt.

Die Ausschüsse haben aus ihren Bezirksurlisten solche Personen zu Geschwornen auszuwählen und auf ihre Jahresliste zu bringen, welche durch Unabhängigkeit, durch Selbstständigkeit ihres Charakters, durch Ruhe und Besonnenheit und durch ehrenhafte Gesinnung die Achtung und das Vertrauen ihrer Mitbürger erworben haben.

Art. 30.

Der Ausschuß desjenigen Ortes, an welchem die Geschwornengerichte regelmäßig gehalten werden (Art. 17), soll außer der Jahresliste noch alljährlich eine besondere Ergänzungsliste bilden und auf dieselbe noch zwölf Ergänzungsgeschworne bringen, die er auf dieselbe Weise, wie in dem vorigen Artikel geordnet, auswählt. Er hat dabei vorzugsweise auf Personen, welche an dem angegebenen Orte selbst wohnhaft sind, zu sehen.

Wird ausnahmsweise ein Geschwornengericht an einem anderen Orte gehalten, so hat der Präsident des Appellations-Gerichtes die Bildung einer Ergänzungsliste durch den Ausschuß desjenigen Bezirkes, zu welchem der Ort gehört, noch besonders anzuordnen.

Art. 31.

Die Jahreslisten und Ergänzungsliste sind von sämmtlichen Ausschußmitgliedern zu unterschreiben und von den Ausschüssen bis zum 1. November jeden Jahres an das zuständige Appellations-Gericht einzusenden.

Das letztere hat hierauf in der ersten Hälfte des Novembers eine Jahresliste für jeden ganzen Geschwornenbezirk dergestalt aufzustellen, daß darin die auf den Jahreslisten der einzelnen Ausschußbezirke verzeichneten Personen in alphabetischer Ordnung unter fortlaufenden Nummern verzeichnet werden. Beglaubigte Abschriften dieser Jahresliste sind den sämmtlichen Kreisgerichten des Geschwornenbezirkes zuzufertigen und von diesen Gerichten noch vor Ablauf des Monats November öffentlich auszuhängen; daß dieses geschehen, ist von diesen Gerichten gleichzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Die auf der Ergänzungsliste verzeichneten Personen sind in die Jahresliste nicht aufzunehmen. Die Ergänzungsliste ist jedoch den Kreisgerichten, in derselben Weise wie die Jahresliste, zuzufertigen und von den letzteren auszuhängen.

Art. 32.

Wenigstens vierzehen Tage vor dem Beginne eines Geschwornengerichtes (Art. 17) hat das Appellations-Gericht im Beiseyn des Ober-Staatsanwaltes sechs und dreißig Geschworne zu dem fraglichen Geschwornengerichte aus den auf der Jahresliste des Geschwornenbezirkes verzeichneten Personen in der Weise auszuloosen, daß soviel Nummern, als Personen auf der Jahresliste stehen, in eine Urne gethan und davon sechs und dreißig Nummern durch den Präsidenten des Appellations-Gerichtes herausgezogen werden. Die mit diesen Nummern auf der Jahresliste versehenen Personen sind die Hauptgeschwornen des einzelnen Geschwornengerichtes.

§. 10.

Statt des Artikel 32.

Die Hauptgeschwornen für das einzelne Geschwornengericht werden in folgender Weise bestimmt:

Wenigstens vierzehen Tage vor dem Beginne eines Geschwornengerichtes loos't das Appellations-Gericht im Beiseyn des Ober-Staatsanwaltes zwei und siebenzig Namen von den auf der Jahresliste des Geschwornenbezirkes verzeichneten Personen aus. Zu diesem Zwecke werden so viele Nummern, als Personen auf der Jahresliste stehen, in eine Urne gethan und davon zwei und siebenzig durch den Präsidenten des

Appellations-Gerichtes herausgezogen. Von den unter diesen Nummern auf der Jahresliste stehenden Personen wählt der Präsident des Appellations-Gerichtes nach seinem Ermessen sechs und dreissig aus, welche die Hauptgeschwornen des einzelnen Geschwornengerichtes sind.

Art. 33.

Die sechs und dreißig Hauptgeschwornen sind unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes der Sitzung und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Nachtheile des Außenbleibens (Art. 34) von dem Präsidenten des Gerichtshofes so vorzuladen, daß die Ladung acht Tage vor dem Beginne der Sitzung in ihren Händen ist.

Die zwölf Ergänzungsgeschwornen (Art. 30) sind in gleicher Weise von der auf sie getroffenen Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, sich während der Sitzung einheimisch zu halten, so daß sie leicht herbeigeholt werden können.

Die Namen der zu dem Geschwornengerichte berufenen Mitglieder des Gerichtshofes (Art. 20) und die Liste der Hauptgeschwornen und der Ergänzungsgeschwornen sind den Angeklagten, welche vor dem Geschwornengerichte zu erscheinen haben, bei Strafe der Nichtigkeit spätestens am dritten Tage vor dessen Eröffnung auf Anordnung des Präsidenten des Gerichtshofes mitzutheilen.

§. 11.

Zu Artikel 33 statt des Schlussabsatzes.

Die Liste der Hauptgeschwornen und der Ergänzungsgeschwornen ist den Angeklagten, welche vor dem Geschwornengerichte zu erscheinen haben, spätestens am dritten Tage vor der sie betreffenden Hauptverhandlung auf Anordnung des Präsidenten des Gerichtshofes mitzutheilen.

Art. 34.

Geschworne, welche nicht der an sie ergangenen Ladung gemäß erscheinen, oder sich vor Beendigung ihrer Amtsverrichtungen ohne Erlaubniß des Gerichtshofes, welche nur aus besondern Gründen zu ertheilen ist, entfernen, sind ohne weiteres Verfahren von dem Gerichtshofe in eine Geldstrafe von funfzig Thalern, bei dem ersten Rückfalle von hundert Thalern und bei dem zweiten Rückfalle von hundert und funfzig Thalern, wobei zugleich auf Verlust des Rechtes, das Amt eines Geschwornen bekleiden zu können, und auf öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zu erkennen ist, zu verurtheilen. Die Entscheidung ist dem Geschwornen abschriftlich mitzutheilen. Ein Antrag auf Aufhebung der Bestrafung ist unter den im Art. 226 enthaltenen Voraussetzung in der daselbst geordneten Weise zulässig.

§. 12.

Zu Artikel 34.

Ueber die Entschuldigungsgründe derjenigen Geschwornen, welche ausgeblieben sind, oder welche Entlassungs- oder Beurlaubungs-Gesuche vorbringen, beschliesst der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und macht die Entscheidung in öffentlicher Sitzung bekannt.

Ueber solche Entlassungs- und Beurlaubungs-Gesuche, auf welche noch vor Eröffnung des Geschwornengerichtes Bescheid ertheilt werden kann, ist sogleich von dem Appellations-Gerichte nach Gehör des Ober-Staatsanwaltes zu entscheiden; es sind jedoch auch in diesem Falle die Gesuche und Entscheidungen mit ihren Gründen bei Eröffnung des Geschwornengerichtes in öffentlicher Sitzung bekannt zu machen.

Art. 35.

Die Geschwornen erhalten, außer einer Reiseentschädigung von einem Thaler für die Meile der Hin- und Rück-Reise zusammengenommen, keine

weitere Vergütung. Entfernungen über eine halbe Meile werden als eine volle Meile, geringere Entfernungen gar nicht gerechnet.

V. Ober-Appellations-Gericht.

Art. 36.

Das Ober-Appellations-Gericht entscheidet in höchster Instanz, insbesondere über Nichtigkeitsbeschwerden. Bei öffentlichen Verhandlungen vor demselben muß es wenigstens mit sieben Mitgliedern besetzt sein. Außerdem entscheidet es in Sitzungen, welche wenigstens durch fünf anwesende Mitglieder gebildet werden.

VI. Justiz-Ministerien.

Art. 37.

Die Justiz-Ministerien, ingleichen das Justiz-Ministerium des Inspektions-Hofes des Ober-Appellations-Gerichtes entscheiden nur in den ihnen besonders vorbehaltenen Fällen.

VII. Nebenpersonen bei den Gerichtsbehörden in Strafsachen.

Art. 38.

Die Gerichtsbehörden in Strafsachen müssen mit den erforderlichen Nebenpersonen versehen seyn.

Gerichtsschreiber oder Protokoll-Führer müssen zur Führung der Protokolle beeidigt seyn; es ist jedoch nicht erforderlich, daß sie eine juristische Staatsprüfung bestanden haben.

VIII. Verhältniß anderer Behörden.

Art. 39.

Den Polizei-Behörden steht keinerlei Ausübung der Strafgewalt zu.

Sie haben jedoch, mit Einschluß der Gensdarmerie, sowohl den Polizei-Vergehen als den Verbrechen aller Art, sofern sie nicht blos auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, nachzuforschen und die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zu Verhütung der Flucht des Thäters und der Verwischung der Spuren des Verbrechens zu treffen. Auch können sie die in den Art. 111, 144, 145, 156 f. gedachten Handlungen, falls Gefahr auf dem Verzuge ist, unaufgefordert vornehmen. Sie müssen jedoch ihre diesfallsigen Verhandlungen sofort dem zuständigen Staatsanwalte oder Strafrichter zu weiterer Entschließung mittheilen und deren weiteren Aufforderungen nachkommen.

§. 13.

Der erste Satz in Artikel 39 der Strafprozessordnung fällt weg.

Art. 40.

Die Gerichtsbehörden in Strafsachen haben die Befugniß, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern.

Drittes Kapitel.

Von der Staatsanwaltschaft und dem Privat-Ankläger.

I. Personal der Staatsanwaltschaft.

Art. 41.

Für jedes Kreisgericht und die in dessen Sprengel befindlichen Einzelrichter, nach Befinden für mehre Kreisgerichte gemeinschaftlich, wird ein Staatsanwalt, bei jedem Appellations-Gerichte ein Ober-Staatsanwalt und bei dem Ober-Appellations-Gerichte, da nöthig, ein General-Staatsanwalt angestellt. Erforderlichen Falles sind ständige oder zeitige Gehilfen zur Stell-

vertretung und zu Geschäftsbesorgungen nach Anordnung des Staatsanwaltes, dem sie zugeordnet sind, beizugeben.

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft müssen zum Richteramte befähigt seyn.

Art. 42.

Für einzelne Fälle kann der Ober-Staatsanwalt Staatsanwälte eines Bezirkes zur Stellvertretung des Staatsanwaltes eines anderen Bezirkes beauftragen.

Ebenso kann das Justiz-Ministerium des einzelnen Staates für einzelne Fälle Staatsanwälte dem Ober-Staatsanwalte substituiren. Auch sonst zu dem Richteramte befähigte oder wirklich schon in einem Richteramte stehende Personen können zur Stellvertretung der Staatsanwälte und des Ober-Staatsanwaltes durch das Justiz-Ministerium angewiesen werden.

Zur Stellvertretung des General-Staatsanwaltes in einem einzelnen Falle kann das Justiz-Ministerium des einzelnen Staats den Ober-Staatsanwalt oder eine in einem Richteramte stehende Person bestimmen.

II. Unterordnung der Staatsanwälte.

Art. 43.

Zu dem Geschäftskreise der bei den Kreisgerichten angestellten Staatsanwälte gehören die vor die Einzelrichter des kreisgerichtlichen Sprengels gehörigen Untersuchungen (Art. 343), alle Voruntersuchungen bei dem Kreisgerichte und alle Hauptverhandlungen bei dem Kreisgerichte, sofern nicht der Ober-Staatsanwalt sich bei den letzteren zu betheiligen für angemessen erachtet. Sie sind innerhalb ihres Geschäftskreises der Aufsicht des Ober-Staatsanwaltes untergeordnet, haben die erforderlichen allgemeineren Geschäftsberichte an denselben zu erstatten, auch in einzelnen Straffällen, wenn es sich um den Anfang oder die Einstellung einer Untersuchung, auch um einzelne Untersuchungsschritte handelt und ihnen diesfalls Zweifel beigehen, an denselben zu berichten und dessen Weisungen zu befolgen.

Der Ober-Staatsanwalt führt, sofern er nicht in Verhinderungsfällen den in der Voruntersuchung thätig gewesenen Staatsanwalt dazu anweist, die Hauptverhandlungen vor den Geschwornengerichten und sowohl bei Verbrechen im engeren Sinne als bei Vergehen die vor dem Appellations-Gerichte erforderlichen Verhandlungen.

Verhandlungen vor dem Ober-Appellations-Gerichte gehören in den Geschäftskreis des General-Staatsanwaltes.

§. 14.

Zu Artikel 42 statt des ersten Satzes von den Worten: „Für einzelne — beauftragen" und zu Artikel 43 Absatz 2.

Der Ober-Staatsanwalt kann Beamte der Staatsanwaltschaft mit einstweiliger Vertretung seiner selbst, sowie mit der Stellvertretung für andere Staatsanwälte beauftragen.

Art. 44.

Die Ober-Staatsanwälte, und der General-Staatsanwalt in Angelegenheiten, welche nur einen einzelnen Staat berühren, sind unmittelbar den Justiz-Ministerien der einzelnen Staaten, der General-Staatsanwalt in allgemeineren geschäftlichen Verhältnissen dem Justiz-Ministerium des Inspektions-Hofes des Ober-Appellations-Gerichtes untergeordnet. Sie erstatten Vorträge an diese Ministerien und haben deren Anordnungen nachzugehen.

III. Amtsverhältniß der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen.

Art. 45.

Die gesammten Mitglieder der Staatsanwaltschaft, ein jeder in dem ihm angewiesenen Bezirke, haben bei allen zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen, welche nicht blos auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, amtshalber dafür zu sorgen, daß diesel-

den untersucht und bestraft werden, zugleich aber auch zu wachen, daß niemand schuldlos verfolgt werde.

Sie vertreten sowohl in der Voruntersuchung als in der Hauptverhandlung den durch das vorgekommene Verbrechen verletzten Staat und haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle zweckdienliche Mittel benutzt werden. Sie können zu diesem Behufe zu jeder Zeit Einsicht der Akten oder deren Mittheilung begehren, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf.

Anträge stellt der Staatsanwalt mündlich oder schriftlich. In gleicher Weise gibt er Erklärungen über Anträge des Angeschuldigten oder anderer Personen und über Anfragen des Gerichtes ab. Den Berathungen eines Gerichtes in der Voruntersuchung kann er beiwohnen; vor der Beschlußfassung hat er sich zu entfernen.

Nimmt er Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so hat er auf geeignete Weise deren Abstellung zu veranlassen und erforderlichen Falles dem Ober-Staatsanwalte Anzeige zu machen, damit dieser weitere Schritte bei dem Appellations-Gerichte thun könne.

§. 15.

Statt des Artikels 45.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft vertreten, ein jeder in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise, den durch das vorgekommene Verbrechen verletzten Staat. Sie haben bei allen zu ihrer Kenntniss kommenden Verbrechen, welche nicht bloss auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, amtshalber dafür zu sorgen, dass dieselben untersucht und bestraft werden, zugleich aber auch zu wachen, dass Niemand schuldlos verfolgt werde. Sie haben darauf zu sehen, dass die Untersuchung den gesetzmässigen Gang einhalte und alle erforderliche Mittel benutzt werden. Sie haben das Recht, auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, Einleitung und Führung einer Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, Bezug haben. Anträge stellt sie schriftlich oder mündlich. In gleicher Weise giebt sie Erklärungen über Anträge und Beschwerden des Angeschuldigten oder anderer Personen und über Anfragen des Gerichtes ab. Den Berathungen eines Gerichtes über Gegenstände, bei denen die amtliche Thätigkeit der Staatsanwaltschaft eintritt, mit Ausnahme der bei einer Hauptverhandlung und in der Rechtsmittel-Instanz nach vorgängiger mündlicher Verhandlung vorkommenden Berathungen, kann der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft beiwohnen; vor der Abstimmung hat er sich zu entfernen.

Nimmt die Staatsanwaltschaft Unregelmässigkeiten oder Verzögerungen wahr, so hat sie auf geeignete Weise deren Abstellung zu veranlassen und erforderlichen Falles dem Ober-Staatsanwalte Anzeige zu machen, damit dieser weitere Schritte bei dem Appellations-Gerichte thun könne.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft können innerhalb ihres Geschäftskreises von den Gerichten jeder Zeit Einsicht oder Mittheilung der Akten begehren, ohne dass jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf.

Art. 46.

Die Staatsanwälte können bei einer Voruntersuchung die Unterstützung der Polizei-Beamten in der weiter unten geordneten Maße in Anspruch nehmen, und dieselben sind deren Anordnungen Folge zu leisten schuldig.

IV. Privat-Ankläger.

Art. 47.

Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten (Art. 4) untersucht und bestraft werden, hat der Betheiligte diesen Antrag bei dem zuständigen Staatsanwalte, oder bei dem zuständigen Gerichte, welches denselben dann an den Staatsanwalt abzugeben hat, zu stellen.

Haben mehre Personen an dem Verbrechen Theil genommen, oder dasselbe begünstigt, so soll der gegen einen Theilnehmer oder Begünstiger gestellte Antrag auch gegen die übrigen gelten.

Art. 48.

Steht der Betheiligte unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt, so wird er durch seinen Vormund oder Hausvater, und wenn dieser selbst der Thäter seyn sollte, durch einen ihm besonders zu bestellenden Vormund vertreten.

Hat der Betheiligte das sechszehente Jahr zurückgelegt und ist sonst willensfähig, so ist sein Vertreter nicht befugt, einen Antrag auf Untersuchung zu stellen, wenn der Betheiligte persönlich sich gegen die Stellung des Antrages erklärt.

Art. 49.

Der an den Staatsanwalt gelangte Antrag ist von demselben zu prüfen, und, wenn er ihn für begründet erachtet, verfährt er weiter in derselben Weise wie bei Verbrechen, welche er von Amtswegen zu verfolgen hat.

Findet er den Antrag nicht begründet, so kann er die gerichtliche Verfolgung verweigern; der Betheiligte kann aber hiergegen Rekurs an den Ober-Staatsanwalt ergreifen.

Verweigert auch dieser die gerichtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft, so steht dem Betheiligten frei, als Privat-Ankläger aufzutreten und die Sache selbst oder durch einen Anwalt vor Gericht zu verfolgen. Er hat dabei die Rechte und Befugnisse des Staatsanwaltes, soweit nicht etwas Anderes geordnet ist.

Art. 50.

Bei mehren Theilnehmern an einem Verbrechen, wobei nur rücksichtlich eines oder mehrer Theilnehmer, nicht aber rücksichtlich aller ein Antrag des Betheiligten auf Untersuchung erforderlich ist, findet das strafgerichtliche Verfahren von Amtswegen gegen diejenigen, bei welchen kein Antrag erforderlich ist, in gewöhnlicher Weise Statt, auch wenn gegen die anderen Theilnehmer kein Antrag gestellt wurde.

Viertes Kapitel.

Von der Gerichtszuständigkeit in Strafsachen.

I. Einzelne Gerichtsstände.

Art. 51.

Die Untersuchung eines Verbrechens ist in der Regel bei demjenigen Gerichte zu führen, in dessen Bezirke dasselbe begangen worden ist.

Gehört ein bestimmter Erfolg zu den Erfordernissen des Verbrechens und tritt dieser in einem anderen Bezirke ein, als wo die verbrecherische Handlung begangen wurde, so entscheidet der Bezirk, in welchem die Handlung vorgenommen wurde.

Gehören mehre Handlungen zu dem Thatbestande eines Verbrechens und sie fallen in verschiedene Bezirke, so tritt das Gericht desjenigen Bezirkes ein, in welchem die letzte Handlung des Verbrechers fällt.

Art. 52.

Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, wird das Gericht des Wohnortes des Angeschuldigten oder, wenn er im Inlande keinen Wohnort hat, das Gericht des Bezirkes, worin er seinen Aufenthalt hat, an der Stelle des Gerichtes des begangenen Verbrechens ausnahmweise dann zuständig, wenn der Betheiligte bei dem Gerichte des Wohnortes oder Aufenthaltsortes die Untersuchung beantragt.

Art. 53.

Das Gericht am Wohnorte des Angeschuldigten, und in Ermangelung eines solchen des Aufenthaltsortes, ist zuständig, wenn ein Verbrechen im Auslande begangen wurde.

Dasselbe Gericht ist zuständig, wenn der Ort des begangenen Verbrechens ungewiß ist. Wird dieser vor der Versetzung in den Anklagestand noch ermittelt, so ist die Untersuchung an das Gericht des begangenen Verbrechens zur Fortsetzung abzugeben.

Art. 54.

Wo keiner der bisher erwähnten Gerichtsstände Platz greift, ist das Gericht desjenigen Ortes zuständig, wo der Verbrecher bei dem Beginne der Voruntersuchung betroffen wird.

II. Zusammentreffen mehrer Gerichtsstände.

Art. 55.

Ist die Gerichtsbarkeit am Orte des begangenen Verbrechens streitig, oder ist das Verbrechen auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke begangen worden, oder hat jemand mehre Wohnorte oder Aufenthaltsorte, so wird unter den mehren bei demselben Verbrechen in Frage kommenden Gerichten dasjenige zuständig, welches dem andern zuvorgekommen ist.

Art. 56.

Hat jemand mehre Verbrechen begangen, wegen welcher verschiedene gleichstehende Gerichte zuständig sind, so ist dasjenige Gericht, welches den anderen zuvorgekommen ist, auch in Ansehung der vor die anderen Gerichte gehörigen Verbrechen, mit Ausschluß dieser Gerichte zuständig. Dieses gilt auch dann, wenn der Angeschuldigte während des Ganges einer Untersuchung noch Verbrechen begangen hat, wegen welcher andere Gerichte zuständig wären. Nur wenn der Angeschuldigte bereits in Anklagestand versetzt ist, kann die Zuständigkeit des Gerichtes nicht auf andere Verbrechen, welche erst nach der Versetzung in Anklagestand begangen wurden und vor andere Gerichte gehören, erstreckt werden.

Sind von dem Angeschuldigten mehre Verbrechen begangen worden, deren Untersuchung theils vor ein Kreisgericht, theils vor einen Einzelrichter gehörig wäre, so soll sich die Zuständigkeit des Kreisgerichtes auch auf die sonst vor den Einzelrichter gehörigen Untersuchungen erstrecken; ausgenommen sind jedoch Untersuchungen wegen Defraudation von Wegeabgaben und Gemeindeabgaben, wegen aller Polizei-Vergehen und wegen derjenigen Ehrenkränkungen, bei welchen das Art. 370 f. geordnete Verfahren eintritt.

Bei allen Untersuchungen, welche durch einen Betheiligten als Privat-Ankläger (Art. 49) verfolgt werden, soll keine Art der in dem gegenwärtigen Artikel gedachten Erstreckungen des Gerichtsstandes Anwendung finden.

Art. 57.

Haben mehre Personen an der Verübung eines Verbrechens Theil genommen, so begründet die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Hauptverbrecher auch die Zuständigkeit über die ungleichen Theilnehmer und Begünstiger, selbst wenn die Handlungen der letzteren in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind.

Sind bei mehren gleichen Theilnehmern verschiedene Gerichte zuständig, so wird das zuvorkommende Gericht über alle gleichen Theilnehmer zuständig.

Art. 58.

Unter mehren Gerichten ist das zuvorkommende dasjenige, welches der Zeit nach zuerst von seiner Zuständigkeit gegen den Angeschuldigten durch

Vorladung oder Vernehmung desselben in seiner Eigenschaft als Angeschuldigter, oder durch Verhaftung, oder Verfolgung desselben mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe Gebrauch gemacht hat.

Art. 59.

In allen Fällen, wo das Zuvorkommen den Ausschlag gibt, kann, wenn die Gerichtsbarkeit von Einzelrichtern unter demselben Kreisgerichte zusammentrifft, das letztere, wenn die Gerichtsbarkeit von Einzelrichtern verschiedener Kreisgerichte, oder die Gerichtsbarkeit verschiedener Kreisgerichte selbst zusammentrifft, das vorgesetzte Appellations-Gericht sämmtliche oder einzelne Untersuchungen auch einem anderen der mehren zusammentreffenden Gerichte als dem zuvorkommenden Gerichte dann zuweisen, wenn dieses wegen der Wichtigkeit eines oder mehrer Verbrechen, wegen der Zahl der in einen Bezirk fallenden Verbrechen, oder der darin zu vernehmenden Zeugen, oder überhaupt zur Erleichterung des Verfahrens angemessen erscheint.

III. Befreite Gerichtsstände und Kommissionen.

Art. 60.

Befreite Gerichtsstände finden nicht Statt, ausgenommen bei Militär-Personen, sofern für dieselben ein solcher Gerichtsstand gesetzlich besonders begründet ist.

Art. 61.

Wegen zu besorgender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder wegen Mangels hinreichender Gefängnisse können die Appellations-Gerichte ausnahmsweise Untersuchungen den zuständigen Richtern entnehmen und anderen mit der Strafgerichtsbarkeit versehenen Gerichten zuweisen.

Art. 62.

Außerordentliche Kommissionen in Untersuchungssachen, welche nicht besonders gesetzlich geordnet sind, finden nicht Statt.

IV. Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit.

Art. 63.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit in Strafsachen zwischen Einzelrichtern unter demselben Kreisgerichte entscheidet das letztere. Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Einzelrichtern unter verschiedenen Kreisgerichten, sowie zwischen verschiedenen Kreisgerichten desselben Appellations-Gerichtsbezirkes, entscheidet das vorgesetzte Appellations-Gericht. Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gerichten verschiedener Appellations-Gerichtssprengel entscheidet das Ober-Appellations-Gericht.

Es gilt nur einmalige Entscheidung bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit und Rekurse dagegen sind unzulässig.

In der Zwischenzeit hat jedes der streitenden Gerichte die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes nöthigen, und insbesondere alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, wobei Gefahr auf dem Verzuge haftet.

V. Verhalten nichtzuständiger Gerichte.

Art. 64.

Alle auch nicht zuständige Strafgerichte haben die Berechtigung und Pflicht, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche zur Herstellung des Thatbestandes oder Festhaltung eines Verbrechers gehören, insofern Gefahr auf dem Verzuge schwebt. Sie müssen jedoch den zuständigen Gerichten oder Staatsanwälten alsbald Mittheilung machen und die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen übersenden.

Fünftes Kapitel.
Von der Unfähigkeit und Ablehnung der Gerichtspersonen und der Staatsanwälte.

I. Unfähigkeit der Gerichtspersonen.

Art. 65.

Richter und Protokoll-Führer sind zu gerichtlichen Handlungen in einer Untersuchung unfähig, wenn der Angeschuldigte oder der durch das Verbrechen Verletzte mit ihnen durch das Band der Ehe oder durch Verlöbniß, durch Blutsverwandtschaft in absteigender oder aufsteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, oder durch Schwägerschaft in absteigender oder aufsteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, verbunden ist. Auch das Verhältniß zwischen Adoptiv-Aeltern oder Pflegeälter und deren Kindern macht unfähig.

Die Unfähigkeit tritt in allen diesen Fällen selbst dann ein, wenn das sie begründende Verhältniß jetzt nicht mehr vorhanden oder aufgelöst ist.

Art. 66.

Unfähig ist ferner derjenige Richter oder Protokoll-Führer, welcher als Zeuge des in Frage stehenden Verbrechens vernommen worden ist.

Art. 67.

Der Unfähige ist verpflichtet, seine Unfähigkeit sofort anzuzeigen; wenn er Protokoll-Führer ist, dem Richter, bei welchem er das Protokoll zu führen hat; wenn er Einzelrichter oder Untersuchungsrichter bei einem Kreisgerichte ist, seinem etwaigen Stellvertreter, dem Kreisgerichte und dem Staatsanwalte; wenn er Mitglied des Kreisgerichtes, des Appellations-Gerichtes oder des Ober-Appellations-Gerichtes ist, dem Gerichte, zu welchem er gehört.

Der Unfähige hat sich gerichtlicher Handlungen bei Strafe der Nichtigkeit zu enthalten; ausgenommen diejenigen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge ist.

II. Ablehnung der Gerichtspersonen.

Art. 68.

Der Angeschuldigte und der Staatsanwalt, auch bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, der letztere, können Mitglieder des Gerichtes und Protokoll-Führer ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben und zu bescheinigen vermögen, welche geeignet sind, gegen den Abzulehnenden den Verdacht zu erregen, daß er bei der in Frage stehenden Untersuchung parteiisch, unglaubwürdig oder befangen sey.

Ein Bestärkungseid ist zur Bescheinigung der Ablehnungsgründe unzulässig. Bestätigt aber der Abzulehnende die Wahrheit des Ablehnungsgrundes selbst auf seinen Diensteid, so bedarf es keiner weiteren Bescheinigung.

Gerichtspersonen, welche an einer Hauptverhandlung oder an einer Verhandlung in der Instanz der Rechtsmittel Theil nehmen sollen, müssen spätestens vor dem Beginne der Verhandlung abgelehnt werden.

Art. 69.

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung entscheidet bei Protokoll-Führern das Gericht, zu welchem sie gehören, bei Einzelrichtern das Kreisgericht, bei Mitgliedern eines Kreisgerichtes das Appellations-Gericht, bei Mitgliedern des Appellations-Gerichtes und bei Mitgliedern des Gerichtshofes eines Geschwornengerichtes das Ober-Appellations-Gericht, bei Mitgliedern des Ober-Appellations-Gerichtes das letztere selbst, ohne Theilnahme des Abgelehnten, und wenn so viele Mitglieder dieses Gerichtes abgelehnt werden,

daß nicht noch fünf stimmfähige Mitglieder vorhanden wären, das Justiz-Ministerium des Inspektions-Hofes.

Nur einmalige Entscheidung über die Ablehnung findet Statt; Rechtsmittel dagegen sind unzuläßig.

§. 16.

Zu Artikel 69.

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung von Mitgliedern des Kreisgerichtes, des Appellations-Gerichtes und des Gerichtshofes eines Geschwornengerichtes entscheidet dasjenige Kollegium, dessen Mitglieder abgelehnt werden, mit Ausschluss der Abgelehnten selbst, sofern nur drei stimmfähige, nicht abgelehnte Mitglieder zur Beschlussfassung übrig bleiben. Ist Letzteres nicht der Fall, so tritt die Vorschrift des Artikel 69 der Strafprozessordnung ein, jedoch mit der Abänderung, dass bei Ablehnung von Mitgliedern des Gerichtshofes das Appellations-Gericht zu entscheiden hat. Das Letztere hat auch dann die Entscheidung zu geben, wenn vor Zusammentritt des Geschwornengerichtes gegen Mitglieder des Geschwornen-Gerichtshofes Ablehnungen vorgebracht werden.

Art. 70.

Diejenigen Mitglieder eines Kreisgerichtes und eines Appellations-Gerichtes, welche an der Fällung des Verweisungserkenntnisses, wodurch der Angeschuldigte in den Anklagestand versetzt wurde, Theil genommen haben, können von dem Angeklagten für die Hauptverhandlung ohne alle Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Diese Ablehnung muß spätestens am Tage vor der zur Hauptverhandlung angesetzten Tagfahrt erfolgen.

§. 17.

Statt des Artikel 70.

Diejenigen Mitglieder eines Kreisgerichtes oder Appellations-Gerichtes, welche an der Fällung eines Verweisungsbeschlusses, wodurch der Angeschuldigte in Anklagestand versetzt wurde, Theil genommen haben, können von dem Angeklagten bloss aus diesem Grunde für die Hauptverhandlung nicht abgelehnt werden.

III. Ergänzung des Gerichtspersonals.

Art. 71.

Bei Unfähigkeit, Ablehnung, ingleichen bei sonstigen Verhinderungen richterlicher Personen ist, sofern nicht durch das übrige Personal des Gerichtes der Personenmangel ersetzt werden kann, dadurch Abhülfe zu gewähren, daß bei Einzelrichtern das vorgesetzte Kreisgericht durch eins seiner Mitglieder für Stellvertretung sorgt, daß bei Kreisgerichten die Beiziehung von Mitgliedern anderer Kreisgerichte oder die Verweisung der Untersuchung vor ein anderes Kreisgericht durch das vorgesetzte Appellations-Gericht, bei Appellations-Gerichten die Beiziehung von Mitgliedern unbetheiligter Kreisgerichte oder anderer richterlicher Personen durch das vorgesetzte Justiz-Ministerium und bei dem Ober-Appellations-Gerichte die Beiziehung von Mitgliedern unbetheiligter Appellations-Gerichte der zu dem Ober-Appellations-Gerichte vereinigten Staaten durch das Justiz-Ministerium des Inspektions-Hofes verfügt wird.

IV. Unfähigkeit des Staatsanwaltes.

Art. 72.

Ein Staatsanwalt wird aus denselben Gründen unfähig, welche einen Richter unfähig machen (Art. 65 und 66). Der unfähige Staatsanwalt ist verpflichtet, sich der Behandlung der Untersuchung, wobei seine Unfähigkeit eintritt, zu enthalten und dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen, auch dem Ober-Staatsanwalte davon Anzeige zu machen und erforderlichen Fal-

les, wenn ein Stellvertreter ermangelt, die Anordnung einer Stellvertretung zu veranlassen. Ist der Ober-Staatsanwalt oder der General-Staatsanwalt unfähig, so ist dem Justiz-Ministerium des Staates, in dessen Gebiete die in Frage stehende Untersuchung fällt, Anzeige zu machen und von diesem eine Stellvertretung anzuordnen.

Eine Ablehnung eines Staatsanwaltes findet nicht Statt.

Sechstes Kapitel.

Von der Voruntersuchung im Allgemeinen.

I. Stellung des Untersuchungsrichters und des Kreisgerichtes im Allgemeinen.

Art. 73.

Die Voruntersuchung (Artikel 3) wird von dem Untersuchungsrichter persönlich und unmittelbar geführt. Doch kann er einzelne Handlungen durch Einzelrichter vornehmen lassen. Sind Untersuchungshandlungen in einem fremden Gerichtsbezirke vorzunehmen, oder dient deren Vornahme daselbst zur Erleichterung, so hat er den Richter des fremden Gerichtsbezirkes um die Vornahme zu ersuchen.

Art. 74.

In der Regel hat der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung nicht eher zu beginnen, als bis der Staatsanwalt einen dahin zielenden Antrag gestellt hat.

Gelangen Anzeigen eines Verbrechens an ihn, bevor der Staatsanwalt einen Antrag gestellt hat, so muß er dieselben annehmen und dem Staatsanwalte unverweilt davon Nachricht geben, was er auch zu thun hat, wenn er auf irgend eine andere Weise Kenntniß von einem Verbrechen vor der Antragstellung des Staatsanwaltes erhält. Haftet Gefahr auf dem Verzuge, so muß er auch sofort die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung oder Festnehmung des Thäters erforderlichen Handlungen vornehmen.

Art. 75.

Hat der Staatsanwalt Untersuchung beantragt, so hat der Untersuchungsrichter von nun an überhaupt auch von Amtswegen einzuschreiten und das Geeignete zu verfügen.

Art. 76.

Auf alle Anträge des Staatsanwaltes in der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter regelmäßig alsbald Entschließung zu fassen. Er kann Anträge ablehnen und muß dann den Staatsanwalt sofort davon in Kenntniß setzen.

Art. 77.

In zweifelhaften Fällen steht dem Untersuchungsrichter frei, über einen Antrag des Staatsanwaltes die Entschließung des Kreisgerichtes einzuholen.

Auch außerdem kann er, so oft er es wegen Wichtigkeit einer Untersuchungshandlung nöthig findet, eine Berathung und Beschlußfassung des Kreisgerichtes veranlassen. Er nimmt dann an der Berathung, aber nicht an der Beschlußfassung Theil.

Art. 78.

Von den Versammlungen des Kreisgerichtes, welche die Voruntersuchung betreffen, und von den Gegenständen, welche darin zur Besprechung kommen sollen, ist der Staatsanwalt, soviel thunlich, vorher zu benachrichtigen, damit er seine Ansichten darüber schriftlich oder mündlich vortragen kann (Art. 45).

Art. 79.

Alle eine Voruntersuchung betreffenden Beschlüsse des Kreisgerichtes sind dem Untersuchungsrichter und von diesem dem Staatsanwalte oder den sonst betheiligten Personen alsbald zu eröffnen.

II. Stellung des Staatsanwaltes in der Voruntersuchung.

Art. 80.

Der Staatsanwalt hat, sofern er es für erheblich erachtet, ihm zugekommene Anzeigen von Verbrechen und zu seiner Kenntniß kommende Beweismittel dem Untersuchungsrichter mitzutheilen und zugleich die geeigneten Anträge zu stellen, auch zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigen mitzuwirken.

Art. 81.

Untersuchungshandlungen nimmt der Staatsanwalt selbst nicht vor. Er ist jedoch berechtigt, Personen, durch welche er Aufklärung über begangene Verbrechen zu erhalten glaubt, vorläufig und unbeeidigt durch Einzelrichter oder Polizei-Beamte vernehmen zu lassen, und kann der Verhandlung selbst beiwohnen.

Auch sonst, wenn durch Verzögerung Beweismittel verloren gehen könnten, und der Untersuchungsrichter oder ein Stellvertreter desselben ermangelt, kann der Staatsanwalt durch Einzelrichter oder Polizei-Beamte Augenschein, Haussuchung und andere Untersuchungshandlungen nach Maßgabe der über dieselben bestehenden besonderen Vorschriften vornehmen lassen, auch denselben beiwohnen.

In allen diesen Fällen sind die aufgenommenen Verhandlungen dem Untersuchungsrichter unverweilt mitzutheilen, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen und nöthigen Falles Wiederholung oder Ergänzung der Verhandlung zu bewirken hat.

§. 18.

Zu Artikel 81.

Die Vorschrift im letzten Absatze dieses Artikels gilt bloss für den Fall, dass der Staatsanwalt Einleitung der Voruntersuchung bei dem Untersuchungsrichter beantragt.

Art. 82.

Der Staatsanwalt darf der Vernehmung des Angeschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter nicht beiwohnen. Er ist aber berechtigt, dem Augenscheine, einer Haussuchung und der Durchsuchung von Papieren beizuwohnen und kann die Gegenstände bezeichnen, worauf sich diese Untersuchungshandlungen erstrecken sollen. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, den Staatsanwalt von der Vornahme dieser Handlungen im Voraus zu benachrichtigen, kann sie aber auch ohne Benachrichtigung vornehmen, wenn diese bei vorhandener Gefahr auf dem Verzuge unmöglich ist.

III. Verfahren bei Denunciationen.

Art. 83.

Beruht die Veranlassung eines Strafverfahrens auf einer Anzeige, so ist die Voruntersuchung zunächst auf die Prüfung der Anzeige zu richten. Der Anzeigende ist über alle Umstände zu vernehmen, von welchen die Beurtheilung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit und der Wahrscheinlichkeit seiner Anzeige abhängt, über die etwa vorhandenen Beweismittel, auch nach Befinden über die Beweggründe seiner Anzeige.

Der Anzeigende hat seine Anzeige nicht eidlich zu bestärken und überhaupt keine Beweislast zu übernehmen, vorbehältlich jedoch seiner Vereidung als Zeuge. Er hat auch keine Sicherheit wegen der Untersuchungskosten oder wegen Schäden zu leisten.

Erscheint die Anzeige nicht so begründet, daß weitere Schritte geschehen könnten, so hat dieses der Untersuchungsrichter dem Staatsanwalte und dem Anzeigenden kostenfrei zu eröffnen.

Art. 84.

Namenlose Anzeigen, ebenso Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, berechtigen zunächst nur zu solchen den Grund oder Ungrund der Anzeige möglicher Weise aufklärenden Untersuchungshandlungen, welche für die Ehre oder andere Rechte der beschuldigten Person ohne Nachtheil sind.

Auf gleiche Weise soll es in dem Falle gehalten werden, wenn der Anzeigende Verschweigung seines Namens verlangt.

IV. Verfahren bei vorhandenen Spuren und Gegenständen eines Verbrechens.

Art. 85.

Sind Spuren eines begangenen Verbrechens die Veranlassung eines Strafverfahrens, so ist die Voruntersuchung zunächst durch Augenschein und in sonst geeigneter Weise auf Verfolgung der Spuren zu richten, um zu ermitteln, ob ein Verbrechen wirklich begangen worden.

Art. 86.

Gegenstände, an welchen oder mit welchen ein Verbrechen begangen seyn soll, oder welche der Angeschuldigte am Orte der That zurückgelassen hat, überhaupt Gegenstände, welche von dem Angeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sind, oder in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen, sind, soweit es möglich, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Sie sind, je nachdem es ihre Größe, Anzahl und Beschaffenheit zuläßt oder erfordert, entweder in einen mit dem Gerichtssiegel zu schließenden Umschlag zu bringen, oder es ist an ihnen ein Papierstreifen dergestalt mit dem Gerichtssiegel zu befestigen, daß er ohne Verletzung nicht von dem Gegenstande getrennt werden kann. Umschlag und Papierstreifen sind mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen. Jeder, dem die Gegenstände zur Anerkennung vorgelegt werden, hat seine Namensunterschrift beizufügen; weigert er sich dessen, so ist dieses zu Protokoll zu bemerken.

Bei Gegenständen, welche nicht in gerichtliche Verwahrung genommen werden können, ist, soweit es erforderlich, Sorge zu tragen, daß sie in unverändertem Zustande erhalten werden.

§. 19.

Zu Artikel 86 statt des zweiten Absatzes.

Die zur gerichtlichen Verwahrung genommenen Gegenstände sind in der Weise zu bezeichnen, dass Verwechselungen nicht Statt finden können.

V. Privatrechtliche Vorfragen.

Art. 87.

Hängt die Behandlung oder Entscheidung einer Strafsache von privatrechtlichen Vorfragen oder Zwischenpunkten ab, so muß die Voruntersuchung auch hierauf erstreckt werden. Ist ein Rechtsstreit darüber anhängig, so ist die Untersuchung deshalb nicht auszusetzen.

VI. Anschluß eines Privat-Betheiligten an die Untersuchung.

Art. 88.

Will sich jemand wegen privatrechtlicher Ansprüche einer Untersuchung anschließen, so kann dieses nur so lange geschehen, als die Voruntersuchung noch nicht geschlossen ist.

Er hat seine Ansprüche genügend anzuführen und zu bescheinigen, und der Angeschuldigte ist dagegen zu hören, ohne daß jedoch dadurch der Fortgang des Strafverfahrens aufgehalten werden darf.

Die Einsicht der Untersuchungs-Akten ist dem Betheiligten oder dessen Anwalt in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nicht zu verweigern.

Die Verfolgung seiner Ansprüche kann der Betheiligte zu jeder Zeit, selbst während der Hauptverhandlung wieder aufgeben.

§. 20.

Zu Artikel 88 Absatz 3.

Dem Betheiligten oder dessen Anwalte wird die Einsicht der Untersuchungs-Akten nur an Gerichtsstelle gestattet.

VII. Protokoll-Führung und Urkundspersonen.

Art. 89.

Zu jeder Verhandlung hat der Untersuchungsrichter, ebenso der an seiner Stelle handelnde Einzelrichter einen verpflichteten Protokoll-Führer zuzuziehen, vorbehältlich einer Ausnahme in dringenden Fällen, welche zu den Akten zu bemerken ist.

Polizei-Beamte müssen über die von ihnen vorgenommenen Untersuchungshandlungen Niederschriften fertigen.

Art. 90.

Sind nach den weiter unten folgenden Bestimmungen bei einer Untersuchungshandlung Urkundspersonen (Gerichtsschöppen) zuzuziehen, so müssen diese volljährig, unbescholten, bei der Sache unbetheiligt und als Urkundspersonen entweder allgemein oder für den einzelnen Fall verpflichtet seyn. Die Verpflichtung geschieht mittelst Handschlages zur Aufmerksamkeit auf alles, was vor ihnen vorgenommen, besichtigt und ausgesagt werden wird, mit der Eröffnung, daß sie darüber möglicher Weise Zeugniß vor Gericht abzulegen, bis dahin aber Stillschweigen zu beobachten haben.

Art. 91.

Die Protokolle werden gleich bei Vornahme der Verhandlung und, wo dieses nicht thunlich ist, unmittelbar nachher aufgenommen.

Der Protokoll-Führer führt sie selbstständig; sie können aber auch laut, so daß die Anwesenden es hören, von dem Richter diktirt werden.

Art. 92.

Sie enthalten die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme und die Benennung der gegenwärtigen Personen; sodann die Verhandlung selbst, die gerichtlichen Wahrnehmungen und die Aussagen der etwa vernommenen Personen, welche, soweit möglich, in denselben Ausdrücken, womit sie geschehen sind, niederzuschreiben sind.

Art. 93.

Jedes Protokoll ist den gegenwärtig gewesenen Personen vorzulesen, auch auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen, damit sie dessen Inhalt genehmigen. Vorlesung oder Vorlegung und Genehmigung sind im Protokolle zu bemerken, und dieses sodann von allen Anwesenden, dem Beamten, Protokoll-Führer, den etwa zugezogenen Urkundspersonen und den vernommenen Personen zu unterschreiben.

Verweigert jemand die Genehmigung oder Unterschrift, so ist dieses nebst dem Grunde der Weigerung im Protokolle zu bemerken, auch diese Bemerkung vorzulesen und von dem Beamten und Protokoll-Führer zu unterzeichnen.

§. 21.

Zu Artikel 93.

Die Unterschrift der vernommenen Personen ist dann nicht nothwendig, wenn der Beamte und zugleich ein Protokoll-Führer das Protokoll unterzeichnen.

Art. 94.

In der Niederschrift des Protokolles darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden; was durchstrichen wird, muß noch lesbar seyn.

Erhebliche Aenderungen, Berichtigungen, welche ein Vernommener seiner Aussage beifügt, ingleichen verschiedene Ansichten des Richters, Protokoll-Führers und der Urkundspersonen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Fassung des Protokolles, sind in das Protokoll ausdrücklich aufzunehmen, oder am Rande des Protokolles oder in einem Nachtrage zu bemerken, vorzulesen, zu genehmigen und zu unterschreiben, wie im Artikel 93 geordnet ist.

VIII. Einstellung der Untersuchung.

Art. 95.

Bei Verbrechen, welche von Amtswegen, ohne Antrag eines Betheiligten, zu untersuchen und zu bestrafen sind, ist die Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter einzustellen, wenn der Staatsanwalt darauf anträgt und das Kreisgericht damit einverstanden ist. Im entgegengesetzten Falle hat der Staatsanwalt das Recht des Rekurses im Artikel 100.

Hatte sich jemand wegen privatrechtlicher Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen, so ist ihm die etwaige Einstellung der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter bekannt zu machen. Er hat dagegen keinen Rekurs, kann aber nunmehr seine Ansprüche noch vor den Civil-Gerichten verfolgen.

Art. 96.

Der bereits vernommene Angeschuldigte kann ungeachtet der Einstellung der Voruntersuchung seine etwaigen Entschuldigungsbeweise anzeigen und deren Erhebung durch den Untersuchungsrichter verlangen. Wenn jedoch das Kreisgericht ihm eine schriftliche Erklärung zustellt, daß alle Verdachtsgründe gegen ihn beseitigt seyen, so kann er diese Erhebung nur auf seine Kosten fordern.

Art. 97.

Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, ist die Voruntersuchung stets einzustellen, wenn der Betheiligte dieses verlangt oder auch seinen Antrag ganz zurücknimmt, gleichviel ob der Staatsanwalt an der Stelle des Betheiligten oder dieser letztere selbst bei der Untersuchung bisher thätig gewesen ist.

Ueber die Vertretung unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt stehender Betheiligter gelten auch hier die Vorschriften im Artikel 48.

Hat der Staatsanwalt für den Betheiligten die Betreibung der Untersuchung übernommen, so kann er nicht ohne Zustimmung des Betheiligten die Untersuchung aufgeben; ausgenommen wenn das Kreisgericht mit der Einstellung der Untersuchung einverstanden ist, welchen Falles jedoch dem Betheiligten die eigene weitere Verfolgung der Sache als Privat-Ankläger (Art. 49) unbenommen seyn soll.

Haben Mehre an einem Verbrechen Theil genommen oder dasselbe begünstigt, und ist rücksichtlich eines derselben die Einstellung der Untersuchung beantragt, oder der Antrag auf Untersuchung ganz zurückgenommen, so soll dieses auch zu Gunsten der anderen Theilnehmer und Begünstiger wirken.

Im Uebrigen steht dem Angeschuldigten auch in dem Falle des gegenwärtigen Artikels die in dem vorigen Artikel gedachte Befugniß zu.

IX. Strafgewalt des Untersuchungsrichters.

Art. 98.

Gegen diejenigen, welche sich bei irgend einer Verhandlung der Voruntersuchung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Strafe bis zu acht Tagen Gefängniß und gegen den Schuldigen, wenn er in Haft ist, Schärfung derselben durch Dunkel-Arrest, hartes Lager, oder Entziehung warmer Kost bis auf acht Tage, unter Beobachtung der im Art. 12 des Strafgesetzbuches geordneten Beschränkungen, verfügen.

X. Rechtsmittel in der Voruntersuchung.

Art. 99.

Der Staatsanwalt, der Angeschuldigte, der Verletzte, Zeugen, Sachverständige, Personen, welche Sicherheit geleistet haben, überhaupt jeder Betheiligte, haben in der Voruntersuchung, wenn sie sich durch irgend eine Verfügung, Entscheidung oder auch Verzögerung des Untersuchungsrichters verletzt halten, das Recht, eine anderweite Verfügung oder Entscheidung des Kreisgerichtes zu verlangen.

Sie haben dann mündlich oder schriftlich, so lange der in Frage stehende Gegenstand noch offen und unerledigt ist, einen kürzlichen Antrag auf Abgabe der Sache an das Kreisgericht zu stellen, worauf der Untersuchungsrichter auf gleiche Weise, wie Art. 77 vorgesehen, eine Berathung und Beschlußfassung des Kreisgerichtes zu veranlassen hat.

Art. 100.

Verfügungen und Entscheidungen des Kreisgerichtes in der Voruntersuchung können von dem Staatsanwalte, dem Angeschuldigten oder einem sonst dabei Betheiligten, mittelst Rekurses an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes angefochten werden.

Der Rekurs ist, binnen drei Tagen vom Tage der Eröffnung der kreisgerichtlichen Entscheidung an, bei dem Untersuchungsrichter schriftlich oder mündlich einzulegen und hat, sofern nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, aufschiebende Wirkung, vorbehältlich der besonderen Bestimmung im Art. 133.

Der Untersuchungsrichter hat nach Befinden den Staatsanwalt, den Angeschuldigten, oder die sonst Betheiligten, über den Rekurs zu hören und darauf die Akten an das Kreisgericht zur Beförderung an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes abzugeben, welche letztere, nach vorgängiger Benachrichtigung des Ober-Staatsanwaltes, wobei die Analogie des Art. 78 eintritt, entscheidet, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.

Art. 101.

Gegen Entscheidungen des Kreisgerichtes, welche die in den Art. 98 und 110 gedachten Strafen betreffen, findet kein Rekurs an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes Statt.

Siebentes Kapitel.

Von der Vorladung, Vernehmung und Verhaftung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung.

Art. 102.

Als Angeschuldigter kann nur derjenige behandelt werden, gegen den bestimmte Beweismittel oder Verdachtsgründe vorliegen, daß er ein bestimmtes Verbrechen begangen habe, vorausgesetzt, daß ein Antrag des Staatsanwaltes auf Untersuchung, und bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, ein Antrag des Betheiligten hinzutritt.

I. Vorladung des Angeschuldigten.

Art. 103.

Die erste Vorladung des Angeschuldigten geschieht entweder mündlich, in Folge eines vom Untersuchungsrichter hierzu ertheilten schriftlichen Befehles, welcher dem Vorzuladenden zur Einsicht vorzuzeigen ist, oder schriftlich durch eine vom Untersuchungsrichter unterzeichnete, an den Vorzuladenden unmittelbar gerichtete Ladung, welche dem letzteren einzuhändigen ist.

Sowohl der Vorladungsbefehl, als die schriftliche Ladung, müssen das

Gericht, zu welchem der vorladende Untersuchungsrichter gehört, bezeichnen und den Namen des Vorgeladenen, den Gegenstand der Untersuchung wenigstens im Allgemeinen, Tag und Stunde, auch den Ort des Erscheinens und die Bedeutung enthalten, daß der Vorgeladene bei jeder Vorladung in der vorliegenden Untersuchung im Falle des Nichterscheinens persönlich werde vor Gericht geführt werden können.

Art. 104.

Spätere Vorladungen des Angeschuldigten geschehen nach Ermessen des Untersuchungsrichters schriftlich oder mündlich, ohne daß es der in dem vorigen Artikel vorgeschriebenen Form bedarf.

Art. 105.

Der Untersuchungsrichter bedient sich zu Besorgung der Ladungen der Gerichtsdiener oder der Ortsbehörden. Hält sich der Vorzuladende in einem anderen inländischen Gerichtsbezirke auf, so kann der Untersuchungsrichter nach seinem Ermessen das andere Gericht ersuchen, oder auch, unter Benachrichtigung desselben, die Ladung unmittelbar bewirken lassen.

Ueber die geschehene Ladung ist Nachricht zu den Akten zu bringen.

Art. 106.

Ist der Angeschuldigte nicht anwesend, so erfolgt die Vorzeigung oder Behändigung von Vorladungsbefehlen oder schriftlichen Ladungen an seinen Ehegatten, oder an einen bei ihm wohnenden Angehörigen, oder an einen seiner Dienstleute, und dieses steht der Vorladung des Angeschuldigten in Person gleich; ausgenommen wenn die gedachten Personen die Annahme der Vorladung ablehnen, wozu sie verpflichtet sind, wenn sie außer Stand sind, dem Angeschuldigten selbst Nachricht zu geben, oder ihm die Ladung zukommen zu lassen.

Auch hierüber ist Nachricht zu den Akten zu bringen.

II. Vorführung des Angeschuldigten.

Art. 107.

Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine ausreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist ein schriftlicher Vorführungsbefehl zu erlassen, dem Vorgeladenen vorzuzeigen und derselbe vor Gericht zu führen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Vorführung.

Art. 108.

Selbst ohne vorgängige Vorladung kann der Untersuchungsrichter die Führung eines Verdächtigen vor Gericht zum Behufe seiner Vernehmung anordnen, soll aber auch in diesem Falle, sofern es möglich, einen Vorführungsbefehl erlassen:

1) wenn der Verdächtige Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Nichtdeutscher, als heimathlos, als einen herumziehenden Lebenswandel führend, oder aus sonstigen besonderen Gründen der Flucht verdächtig ist;

2) wenn er auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch Nacheile oder Nachruf bezeichnet wird, oder alsbald nach der That im Besitze von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche auf seine Theilnahme an dem Verbrechen hinweisen, oder

3) wenn zu besorgen steht, daß er die Zeit zwischen der Vorladung und seiner Vernehmung zur Behinderung der Zwecke der Untersuchung mißbrauchen werde.

§. 22.

Zu Artikel 108 statt Ziffer 1.

1) wenn der Verdächtige Anstalten zur Flucht gemacht, oder als ein

Unbekannter, als Ausländer, als heimathlos, als einen herumziehenden Lebenswandel führend, wegen der Schwere des Verbrechens oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig ist.

Art. 109.

Bei einem Aufruhr, Landfriedensbruch, oder einer mit Verübung eines schweren Verbrechens verbundenen Schlägerei, ist der Untersuchungsrichter befugt, wenn die Schuldigen nicht alsbald ausgemittelt werden können, gegen alle diejenigen einen Vorführungsbefehl ohne vorgängige Vorladung zu erlassen, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind.

Art. 110.

Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines schweren Verbrechens an Ort und Stelle, um erkundigungsweise eine unbestimmte Zahl von Personen abzuhören, so kann er jedem, bei dem er es angemessen findet, befehlen, daß er während desselben Tages oder auch des folgenden Tages seine Wohnung nicht verlasse, oder sich wenigstens nicht außerhalb des Ortes begebe. Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird auf Betreten zum Zwecke seiner Vernehmung festgenommen und kann von dem Untersuchungsrichter mit einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen oder entsprechender Geldbuße verurtheilt werden.

III. Vorläufige Verwahrung zum Behufe der Vorführung.

Art. 111.

Wenn einer der im Art. 108 aufgeführten Fälle vorliegt, kann eine vorläufige Verwahrung eines Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter von Einzelrichtern und Polizei-Beamten, ohne daß es einer schriftlichen Anordnung bedarf, verfügt und vorgenommen werden, auch vom Staatsanwalte in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters dem Einzelrichter oder Polizei-Beamten, welche dem zu entsprechen haben, aufgetragen werden.

Zum Behufe der vorläufigen Verwahrung kann auch von dem Einzelrichter oder Polizei-Beamten eine Haussuchung vorgenommen werden, wie im Art. 113 verordnet ist.

Der in Verwahrung Genommene ist im Laufe des folgenden Tages entweder freizulassen, wenn sich die Gründe der Verwahrung erledigt haben, oder dem zuständigen Richter zu übergeben.

IV. Verfahren gegen Angeschuldigte, deren Aufenthalt unbekannt ist oder die abwesend sind, und sicheres Geleit.

Art. 112.

Ist der Aufenthalt eines Angeschuldigten unbekannt, ohne daß derselbe als flüchtig erscheint, so kann der Untersuchungsrichter eine öffentliche Vorladung desselben erlassen. Dieselbe ist am Gerichtsorte öffentlich anzuschlagen, in drei inländische oder ausländische öffentliche Blätter einzurücken und muß eine den Umständen angemessene Frist enthalten.

Sie ist, wie in dem Art. 103 vorgeschrieben ist, einzurichten, braucht jedoch das Verbrechen nicht nothwendig zu bezeichnen, sondern kann auch nur die Angabe enthalten, daß der Angeschuldigte sich wegen einer gegen ihn erstatteten Anzeige verantworten solle, und ist mit der Verwarnung zu versehen, daß der Angeschuldigte im Falle des Außenbleibens zu gewärtigen habe, daß die gegen einen Flüchtigen geordneten Maßregeln gegen ihn angewendet werden.

Art. 113.

Sind die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehle, oder zur Führung

vor Gericht zu sofortiger Vernehmung vorhanden (Art. 107 bis 109), und ist des Angeschuldigten Aufenthalt unbekannt oder ist er abwesend, so kann der Untersuchungsrichter nach Ermessen Haussuchung nach der Person des Angeschuldigten oder Nacheile an Orte, wo der Angeschuldigte sich muthmaßlich aufhält, verfügen, oder das Ersuchen um vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten zum Behufe der Vorführung vor Gericht an die Behörden solcher Orte richten.

Haussuchung in anderen Wohnungen als der des Angeschuldigten darf jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Angeschuldigte sich darin aufhalte. Unter dieser Voraussetzung kann auch eine allgemeine Haussuchung in einem ganzen Orte oder in einer bestimmten Abtheilung desselben gehalten werden.

In allen Fällen der Haussuchung ist das im Artikel 145 geordnete Verfahren zu beobachten.

Art. 114.

Wenn die Bedingungen zu einer Vorführung auch ohne vorgängige Vorladung vorhanden sind (Art. 108), kann der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, welcher abwesend oder flüchtig ist, durch ein offenes, in inländische und nach Befinden ausländische öffentliche Blätter einzurückendes, allgemeines Ersuchen der Behörden um vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten (Steckbrief) verfolgen.

Art. 115.

Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, der sich gegen sicheres Geleit vor dem Gericht stellen zu wollen bereit erklärt, kann dieses Geleit von dem Justiz-Ministerium nach eingeholtem Gutachten des Ober-Staatsanwaltes, nach Befinden gegen Sicherheitsleistung, dergestalt ertheilt werden, daß er bis zur Verkündung eines Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand von Festnehmung seiner Person befreit seyn soll. Auch bis zur Verkündung des Enderkenntnisses in der Untersuchung kann das Geleit, jedoch dann nur gegen Sicherheitsleistung gegeben werden.

Die Sicherheitsleistung ist nach den Vorschriften in den Art. 140 f. zu beurtheilen.

Art. 116.

Das sichere Geleit wirkt nur rücksichtlich desjenigen Verbrechens, in Ansehung dessen es ertheilt ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Angeschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ungehorsam ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder Verbergen seines Aufenthaltes entzieht und wenn er Bedingungen, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist, nicht erfüllt.

V. Vernehmung des Angeschuldigten.

Art. 117.

Der Angeschuldigte ist fessellos vor den Untersuchungsrichter zu stellen und mündlich zu vernehmen. Der Richter kann dem Angeschuldigten gestatten, daneben noch schriftliche Auskunft zu ertheilen.

§. 23.

Zu Artikel 117.

Die Vernehmung des Angeschuldigten ist nothwendig:

1) wenn der Angeschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, oder
2) wenn die Voruntersuchung ein Verbrechen im engeren Sinne zum Gegenstande hat, und der Angeschuldigte nicht etwa flüchtig ist oder aus einem anderen Grunde nicht erlangt werden kann.

Art. 118.

Ist der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht kundig, so ist die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Sachverständigen (Dolmetschers) vorzunehmen.

Fragen und Antworten sind in der deutschen Uebersetzung zu Protokoll zu bringen; der Dolmetscher hat daneben noch eine Aufzeichnung in der Ursprache zu machen und dem Angeschuldigten vorzulesen, welche dem Protokolle beizufügen ist. Dem Angeschuldigten ist auch gestattet, seine Antworten selbst niederzuschreiben.

Art. 119.

Ist der Angeschuldigte taub, so werden ihm schriftliche Fragen vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftlich zu antworten.

Ist eins oder das andere nicht möglich und die Vernehmung kann noch durch Zeichen bewirkt werden, so ist der Angeschuldigte mit Hülfe einer oder mehrer Personen, welche der Zeichensprache des Angeschuldigten am besten kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und zuvor eidlich zu verpflichten sind, zu vernehmen.

Art. 120.

Die Vernehmung eines Angeschuldigten, welcher auf ergangene Vorladung erschienen ist, hat der Untersuchungsrichter sofort vorzunehmen.

Ein vorgeführter Angeschuldigter (Art. 107, 108) und ein von dem Einzelrichter oder einem Polizei-Beamten in Verwahrung genommener und an den Untersuchungsrichter abgegebener Angeschuldigter (Art. 111), ist längstens binnen vier und zwanzig Stunden und in dem Falle des Art. 109 längstens binnen drei Tagen, von dem Augenblicke seiner Vorführung oder seiner Abgabe an den Untersuchungsrichter an gerechnet, während welcher Zeit er vorläufig in Verwahrung gehalten werden kann, von dem Grunde seiner Vorführung in Kenntniß zu setzen und zu vernehmen.

Art. 121.

Der Untersuchungsrichter hat den Angeschuldigten bei seiner ersten Vernehmung zuerst zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. Nach Befinden kann diese Ermahnung bei späteren Vernehmungen wiederholt werden.

Art. 122.

Sodann ist der Angeschuldigte über seinen Vornamen und Zunamen, Alter, Geburtsort und Wohnort, Stand und Gewerbe, ingleichen soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, auch über seine Familien- und Vermögens-Verhältnisse, seinen Lebenslauf und darüber, ob und weshalb er schon in Untersuchung gewesen, welche Erkenntnisse über ihn ergangen und welche Strafen er verbüßt habe, zu befragen.

Art. 123.

In der Hauptsache hat der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten das Verbrechen, dessen er sich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, sich über die, den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung zu erklären.

Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche und insbesondere darauf zu richten, daß der Angeschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und seiner Rechtfertigung erhalte.

Gibt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so sind

dieselben zu erheben, sofern er sie nicht offenbar zur bloßen Verzögerung angegeben hat.

Art. 124.

Die an den Angeschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet seyn.

Insbesondere ist auch die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Angeschuldigten geläugnete, oder doch wenigstens noch nicht eingestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, mit welchen dem Angeschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Angeschuldigte nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen soviel thunlich zu vermeiden.

Art. 125.

Gegenstände, welche sich auf das Verbrechen beziehen, insbesondere zur Ueberweisung des Angeschuldigten dienen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen, und derselbe ist, sofern eine Vorlegung nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen.

Art. 126.

Der Angeschuldigte darf nicht durch Versprechungen, Vorspiegelungen, Drohungen oder Zwang zu Geständnissen oder irgend anderen Angaben bewogen werden.

Art. 127.

Verweigert er überhaupt oder auf einzelne Fragen zu antworten, oder stellt er sich taub, stumm, wahnsinnig, blödsinnig, fallsüchtig, und der Untersuchungsrichter ist nach seinen eigenen Wahrnehmungen, oder nach dem Gutachten Sachverständiger, oder nach Aussagen von Zeugen, von der Verstellung überzeugt: so ist der Angeschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung verlängere, einen nachtheiligen Einfluß auf die Beurtheilung der Sache ausüben könne, auch möglicher Weise etwaige Vertheidigungsgründe für ihn verloren gehen könnten.

Art. 128.

Weichen frühere und spätere Angaben des Angeschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu den Abweichungen und über die Gründe seines Widerrufes zu befragen.

Art. 129.

Weichen die Angaben des Angeschuldigten in erheblichen Umständen von den Aussagen Mitschuldiger oder den Angaben eines Zeugen ab, so muß der Richter die Mitschuldigen oder Zeugen dem Angeschuldigten dann gegenüberstellen, wenn die Erlangung einer Aufklärung dadurch wahrscheinlich ist.

Art. 130.

Geständnisse des Angeschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Thatbestand, soweit es möglich, zu ermitteln. Ist das Geständniß der Thäterschaft umfassend und sonst unterstützt, so hängt die weitere Vervollständigung der Voruntersuchung rücksichtlich des Beweises der Thäterschaft von den besonderen Anträgen des Staatsanwaltes ab.

VI. Von der Untersuchungshaft.

Art. 131.

Eine Untersuchungshaft des Angeschuldigten tritt nur dann ein, wenn derselbe nach seiner Vernehmung des ihm schuldgegebenen Verbrechens noch ferner verdächtig bleibt, kein sicheres Geleit erlangt hat, und entweder

1) das Verbrechen von der Art ist, daß es mit Zuchthausstrafe bedroht ist, oder mit mehr als vierjähriger Arbeitshausstrafe im höchsten Strafsatze; oder
2) zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen, durch Verabredung mit Zeugen, bei letzteren vorausgesetzt, daß die Besorgniß durch die Persönlichkeit der Zeugen unterstützt wird, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung erschweren oder vereiteln werde; oder
3) der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Nichtdeutscher, als heimathlos, wegen herumziehenden Lebenswandels oder aus sonstigen besonderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint.

§. 24.

Statt des Artikel 131.

Die Untersuchungshaft des Angeschuldigten ist nur statthaft, muss dann aber auch eintreten, wenn der Angeschuldigte nach seiner Vernehmung des ihm schuld gegebenen Verbrechens noch ferner verdächtig bleibt, kein sicheres Geleit erlangt hat und entweder

1) die Untersuchung sich auf ein Verbrechen im engeren Sinne beziehet, oder
2) zu besorgen steht, dass der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde, oder
3) der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Ausländer, als heimathlos, wegen herumziehenden Lebenswandels, wegen der Schwere des Vergehens oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig scheint.

Art. 132.

Nach Vernehmung eines vorgeführten oder vorläufig festgenommenen Angeschuldigten (Art. 107, 108, 109, 111) hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschließen, ob derselbe wieder auf freien Fuß gestellt oder in die Untersuchungshaft genommen werden soll. In diesem Falle, sowie überhaupt wenn die Untersuchungshaft unmittelbar nach der Vernehmung eines Angeschuldigten vom Untersuchungsrichter beschlossen wird, ist der Beschluß mit dem Grunde der Haft dem Angeschuldigten mündlich zu eröffnen und dieses zu den Akten zu bemerken.

Beschließt der Untersuchungsrichter die Haft später, so ist, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, ein Verhaftsbefehl mit Gründen auszufertigen und dem Angeschuldigten bei seiner Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden zuzustellen. Auch kann, wenn der Angeschuldigte abwesend oder flüchtig ist, mit einem offenen Ersuchen nach Art. 114 verfahren werden.

Art. 133.

Wird die Haft von dem Kreisgerichte (Art. 99) aufgehoben, so ist der Angeschuldigte sofort zu entlassen; es sey denn, daß der Staatsanwalt gegen die Entscheidung des Kreisgerichtes sofort bei deren Eröffnung Rekurs an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes einwendet, oder wenigstens sofort den Rekurs vorläufig anzeigt und längstens binnen drei Tagen ausführt. Geschieht dieses nicht, so bewendet es bei der Entscheidung des Kreisgerichtes.

Art. 134.

Die Untersuchungshaft ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu vollziehen, und es soll derselbe keine grö-

ßeren Beschränkungen erleiden, als der Zweck erfordert, sich seiner Person zu versichern oder für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

In der Regel ist der Angeschuldigte zwar in einem öffentlichen Gefängnisse zu verwahren, auf sein Verlangen und seine Kosten kann aber auch die Bewachung in seiner oder einer anderen Privat-Wohnung angeordnet werden, wenn der Zweck der Haft dadurch ebenfalls mit Sicherheit zu erreichen ist.

Art. 135.

Gewohnte Bedürfnisse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf der Gefangene sich auf seine Kosten verschaffen, insofern sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind, die Ordnung des Hauses nicht stören und keine Gefahr damit verbunden ist.

Auch Besuche eines Arztes, Geistlichen, der Verwandten und dritter mit dem Angeschuldigten in Geschäftsverhältnissen stehender Personen, mit denen er sich zu berathen wünscht, sind nicht zu verweigern, solange nicht Nachtheile für die Untersuchung zu befürchten sind, welchen Falles sie untersagt oder nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden können.

Art. 136.

Der verhaftete Angeschuldigte ist nur mit Vorwissen des Untersuchungsrichters befugt, Briefe abzusenden und zu empfangen und, wenn Nachtheile für die Untersuchung zu besorgen sind, nur nachdem der Richter sie gelesen und ihre Absendung oder ihren Empfang unbedenklich gefunden hat. Schreiben an höhere Justiz-Behörden darf der Angeschuldigte ohne diese Beschränkung absenden.

Art. 137.

Fesseln können dem Verhafteten angelegt werden, wenn er eines der im Art. 131 Nr. 1 gedachten Verbrechen angeschuldigt, oder der Flucht verdächtig und nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn dieses wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Aufseher und Gefangenwärter erforderlich erscheint.

§. 25.

Zusatz zu Artikel 137.

Im Uebrigen richtet sich die Ordnung und Disziplin in den Untersuchungsgefängnissen nach den für diese bestehenden Hausordnungen.

VII. Aufhebung der Haft und Sicherheitsleistung.

Art. 138.

Die Untersuchungshaft fällt wieder weg, wenn sich während des Laufes der Voruntersuchung darlegt, daß die Gründe, wegen welcher sie verhängt wurde, nicht mehr bestehen. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt hierüber einverstanden, so ist der Verhaftete sofort zu entlassen und ein etwa erlassenes öffentliches Ersuchen wieder zurück zu nehmen. Sind beide verschiedener Ansicht, so entscheidet das Kreisgericht.

Art. 139.

Wird ein Angeschuldigter, der vorgeführt oder vorläufig in Verwahrung genommen war, ohne Untersuchungshaft entlassen, oder wird er aus der Untersuchungshaft entlassen, so kann er bedeutet werden, daß er sich der Untersuchung nicht durch die Flucht entziehe und von seinem Aufenthaltsorte nicht ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters entferne, worauf er Handgelöbniß zu leisten hat. Der Bruch dieses Gelöbnisses ist nach Art. 179 des Strafgesetzbuches zu ahnden.

Art. 140.

Die Untersuchungshaft eines Angeschuldigten wegen Verdachtes der Flucht

(Art. 131 Nr. 3) soll auf Antrag des Angeschuldigten, wenn der Staatsanwalt zuvor darüber gehört worden, abgewendet oder beseitigt werden, wenn von dem Angeschuldigten oder für denselben von einem Dritten eine von dem Untersuchungsrichter zu bestimmende Sicherheitsleistung durch gerichtliche Hinterlegung, Pfandbestellung oder Bürgschaft bewirkt wird.

Leistet ein Dritter die Sicherheit, so kann er die Rechtswohlthat der Vorausklagung nicht in Anspruch nehmen.

Art. 141.

Wenn der Angeschuldigte sich auf eine Vorladung des Untersuchungsrichters nicht stellt, oder neue Umstände eintreten, welche die Verhaftung desselben erfordern, so ist ungeachtet der Sicherheitsleistung mit der Verhaftung wieder vorzuschreiten. Ist er hierauf verhaftet, so wird die Sicherheitssumme frei, sie ist zurückzugeben und die Bürgen sind ihrer Verbindlichkeit enthoben.

Auf gleiche Weise wird dieselbe frei, sobald der Angeschuldigte entweder freigesprochen ist, oder die Vollstreckung der ihm zuerkannten Strafe begonnen hat.

Bürgen können ihre Befreiung von der Bürgschaft noch herbeiführen, wenn sie die Verhaftung des Angeschuldigten beantragen. Sie werden jedoch erst frei, wenn die Verhaftung erfolgt ist.

Art. 142.

Eine noch nicht wieder frei gewordene Sicherheitssumme kann auf Antrag des Staatsanwaltes von dem Kreisgerichte für verfallen erkannt werden, wenn der Angeschuldigte sich durch die Flucht der Fortsetzung der Untersuchung entzogen hat und sich nicht binnen dreißig Tagen von der Zeit an, wo er vor dem Untersuchungsrichter erscheinen sollte, freiwillig stellt, oder nicht binnen eben dieser Zeit von dem Bürgen zurückgebracht wird.

Die verfallene Sicherheit fällt an die Staatskasse, doch hat der durch das Verbrechen beschädigte das Recht zu verlangen, daß seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

VIII. Entschädigung bei nicht gerechtfertigter Haft.

Art. 143.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Untersuchungshaft ist dem Angeschuldigten, soweit nicht Art. 60 des Strafgesetzbuches zur Anwendung gekommen ist, auf seinen Antrag eine Entschädigung aus der Staatskasse von funfzehen Groschen für jeden Tag und Nacht zuzusprechen. Der Staatskasse bleibt der Rückgriff gegen den Beamten, welcher die Haft verfügt hatte, vorbehalten.

Etwaige Ansprüche auf höhere Entschädigung oder sonstige Genugthuung hat der Angeschuldigte gegen den schuldigen Beamten und nöthigenfalls gegen den Staat besonders zu verfolgen.

Achtes Kapitel.

Von der Haussuchung und von Urkunden und deren Beschlagnahme in der Voruntersuchung.

I. Haussuchung.

Art. 144.

Eine Durchsuchung der Wohnung des Angeschuldigten ist gestattet, wenn zu vermuthen ist, daß sich darin Gegenstände finden werden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sind.

Wohnungen dritter Personen können ohne Zustimmung des Dritten nur

dann durchsucht werden, wenn außer der Wahrscheinlichkeit, daß sich daselbst Gegenstände der bezeichneten Art vorfinden werden, der Dritte zuvor nach solchen Gegenständen befragt worden ist, und im Falle verneinender Antwort ihn noch der Verdacht der Verheimlichung trifft, oder im Falle bejahender Antwort er die Herausgabe der Gegenstände verweigert.

Eine allgemeine Haussuchung in einem ganzen Orte, oder in einer bestimmten Abtheilung desselben, ingleichen in öffentlichen Lokalitäten mit Einschluß der Gasthäuser, ausgenommen die darin vermietheten oder zum ausschließlichen Gebrauche des Wirthes dienenden Räumlichkeiten, ist jedoch schon erlaubt, wenn nur aus den Umständen wahrscheinlich ist, daß Gegenstände der fraglichen Art sich daselbst auffinden werden.

Art. 145.

Der Untersuchungsrichter soll die Haussuchung durch einen mit Gründen versehenen Befehl anordnen, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden den Betheiligten zuzustellen ist.

Er kann die Haussuchung nach Befinden durch einen Protokoll-Führer oder auch durch einen Gerichtsdiener ausführen lassen, welchen Falles dann zwei Urkundspersonen zuzuziehen sind.

Auch ohne einen Befehl des Untersuchungsrichters kann die Haussuchung von Einzelrichtern oder Polizei-Beamten, auf Erfordern des Staatsanwaltes (Art. 80) oder auch unaufgefordert, bei Verfolgung eines Verdächtigen auf frischer That, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ingleichen bei Personen, welche nach Art. 19 des Strafgesetzbuches unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, vorgenommen werden.

Nicht minder kann Haussuchung ohne einen richterlichen Befehl gethan werden von verpflichteten Forst- oder Jagd-Beamten, unter Zuziehung eines Mitgliedes des Ortsvorstandes zur Verfolgung der Spuren oder zur Erlangung der Gegenstände von Forst- und Jagd-Verbrechen, und von den Ortsvorständen bei Feld- und Baum-Freveln.

Die Haussuchung ist stets mit möglichster Schonung und möglich geringster Belästigung, auch zur Nachtzeit nur in dringenden Fällen, vorzunehmen. Der Bewohner oder der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, sey dieses der Angeschuldigte oder ein Dritter, oder in dessen Ermangelung ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, und in dessen Ermangelung ein Nachbar, sind aufzufordern, der Haussuchung beizuwohnen und, wenn sie dieses wollen, bei derselben zuzulassen.

Bei der Haussuchung vorgefundene verdächtige Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen.

II. Durchsuchung und Herausgabe von Papieren und Urkunden überhaupt.

Art. 146.

Eine Durchsuchung der Papiere des Angeschuldigten, gleichviel ob er oder ein Dritter dieselben in Verwahrung hat, ist nur dann gestattet, wenn zu vermuthen ist, daß sie für die Untersuchung erheblich seyn werden.

Papiere dritter Personen können nur dann durchsucht werden, wenn besondere Verdachtsgründe auf eine Erheblichkeit der Papiere für die Untersuchung hinweisen und nach einer Befragung der dritten Person die Verdachtsgründe nicht für beseitigt anzunehmen sind. Papiere solcher dritter Personen, welche kein Zeugniß abzulegen brauchen, können gegen ihren Willen nur dann durchsucht werden, wenn Verdacht vorliegt, daß Papiere des Angeschuldigten darunter befindlich sind.

Will der Inhaber von Papieren deren Durchsuchung nicht gestatten, so sind dieselben, wie Art. 86 verordnet, in einen Umschlag zu bringen, zu

versiegeln, in Verwahrung zu nehmen, und das Kreisgericht hat zu entscheiden, ob sie durchsucht oder zurückgegeben werden sollen.

Art. 147.

Die Durchsuchung von Papieren, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, kann nur in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Sie ist mit möglichster Schonung der Privat-Geheimnisse vorzunehmen und auf diejenigen Papiere zu beschränken, welche für die Untersuchung wichtig werden können.

Aufforderung des Angeschuldigten oder des Dritten, oder eines Familienmitgliedes oder Nachbarn, ist in gleicher Weise, wie in Art. 145 vorgeschrieben ist, erforderlich.

Art. 148.

Papiere, welche sich bei der Durchsuchung für die Untersuchung als erheblich ausweisen, sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und es ist, sofern es wegen ihrer Zahl angemessen erscheint, ein Verzeichniß derselben zu den Akten zu bringen.

Sie sind in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag (Art. 86) zu bringen; auch ist dem bei der Durchsuchung etwa anwesenden Betheiligten die Beidrückung eines Siegels zu gestatten.

Bei einer Entsiegelung sind der Angeschuldigte, oder diejenige Person, deren Siegel beigedrückt ist, aufzufordern, derselben beizuwohnen. Für den Fall, daß sie nicht zu erlangen sind, ist die Entsiegelung in Gegenwart zweier Urkundspersonen vorzunehmen.

§. 26.

Die im Artikel 148 Absatz 3, Artikel 157 Absatz 1, Artikel 169 Absatz 1 enthaltene Vorschrift, wegen Zuziehung von Urkundspersonen, ist aufgehoben.

Art. 149.

Die Herausgabe von Urkunden, welche für die Untersuchung von Einfluß seyn können, darf zum Behufe der Untersuchung nicht verweigert werden.

Verweigert der Angeschuldigte die Herausgabe, so ist mit Haussuchung zu verfahren.

Gegen dritte Personen ist, im Falle sie den Besitz der Urkunde zugestehen oder dieser sonst erwiesen ist, sie aber die Herausgabe verweigern, nach richterlichem Ermessen entweder mit Haussuchung zu verfahren, oder es sind die im Art. 178 geordneten Mittel anzuwenden. Ist der Besitz geläugnet, aber doch wahrscheinlich, und diese Wahrscheinlichkeit kann auf Befragen der Person nicht für beseitigt angenommen werden: so ist die eidliche Bestärkung des Nichtbesitzes zu verlangen und bei deren Verweigerung Haussuchung vorzunehmen.

Art. 150.

Zur Herstellung des Beweises der Aechtheit von Urkunden, insbesondere wenn der Angeschuldigte deren Anerkennung verweigert, kann eine Vergleichung mit anderen unzweifelhaft ächten Urkunden durch Sachverständige vorgenommen werden. Fehlt es an zu vergleichenden Handschriften des Angeschuldigten selbst, so kann derselbe zur Fertigung einer Niederschrift vor Gericht aufgefordert werden, ohne daß jedoch Zwangsmittel anzuwenden sind.

Art. 151.

Zu Urkunden in fremder Sprache hat der Untersuchungsrichter eine Uebersetzung durch einen beeidigten Sachverständigen (Dolmetscher) zu den Akten bringen zu lassen.

III. Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen.

Art. 152.

Briefe, welche ein Angeschuldigter empfängt oder absendet, nachdem bereits ein Vorführungsbefehl oder ein Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen, oder er vorläufig in Verwahrung genommen oder verhaftet ist, kann der Untersuchungsrichter in Beschlag nehmen, auch deren Auslieferung von den Postbehörden verlangen.

Nicht minder kann der Staatsanwalt solche Briefe durch Polizei-Beamte wegnehmen und durch diese sofort uneröffnet an den Untersuchungsrichter abgeben lassen. Auch kann er die Postbehörde zur Zurückbehaltung solcher Briefe bis auf weitere Verfügung des Untersuchungsrichters auffordern, erfolgt jedoch eine solche Verfügung nicht innerhalb drei Tagen, so hat die Postbehörde die Beförderung der Briefe nicht weiter zu beanstanden.

Art. 153.

Die Eröffnung der in Beschlag genommenen Briefe kann nur durch den Untersuchungsrichter geschehen, und zwar wenn der Angeschuldigte zustimmt, ohne Weiteres. Im entgegengesetzten Falle muß der Untersuchungsrichter zuvor die Zustimmung des Kreisgerichtes einholen, welche nur dann ertheilt werden kann, wenn entweder schon ein Verhaftsbefehl gegen den Angeschuldigten erlassen ist, oder wenn besondere Gründe zu der Annahme berechtigen, daß die Briefe die Vereitelung der Zwecke der Untersuchung zur Folge haben können.

Art. 154.

Die Beschlagnahme von Briefen ist dem Angeschuldigten und, wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen bekannt zu machen.

Ist die Eröffnung der Briefe erfolgt, so sind dieselben, sofern von der Mittheilung ihres Inhaltes kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, in Urschrift, oder in Abschrift, oder im Auszuge, dem Angeschuldigten oder denjenigen, an welche sie gerichtet sind, mitzutheilen. Ist der Angeschuldigte abwesend, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind Angehörige nicht da, oder weigern sie sich die Mittheilung anzunehmen, so ist, wenn dieses nach Ermessen des Richters im Interesse des Absenders des Briefes liegt, der Brief dem Absender zurückzuschicken oder, wenn derselbe bei den Akten bleiben muß, dem Absender geeignete Nachricht zu ertheilen.

Art. 155.

Briefe, welche in Beschlag genommen, deren Eröffnung aber nicht für nöthig erachtet wurde, sind ohne Verzug demjenigen, an den sie gerichtet sind, auszuantworten oder der Post zurückzugeben.

Neuntes Kapitel.

Von dem Augenscheine und von Sachverständigen in der Voruntersuchung.

I. Augenschein überhaupt.

Art. 156.

Augenschein ist vorzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann. Setzt die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so werden Sachverständige beigezogen.

Art. 157.

Der Augenschein soll in Gegenwart zweier Urkundspersonen (Art. 90) vorgenommen werden, vorbehältlich der im Art. 162 geordneten Ausnahmen.

Das über die Art der Vornahme und die Ergebnisse des Augenscheins aufzunehmende Protokoll (Art. 89) ist dergestalt mit Bestimmtheit und Ausführlichkeit abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewährt.

Es sind zu diesem Zwecke erforderlichen Falles Zeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen und Maße, Gewichte, Größe und Ortsverhältnisse nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

Bemerkung: Die Bestimmung §. 26 gilt auch hier.

Art. 158.

Fehlt es bei einem Augenscheine an den erforderlichen Personen, oder wurde kein oder ein ungenügendes Protokoll aufgenommen, so sind die Wahrnehmungen der dabei anwesend gewesenen Personen nöthigenfalls nach den Regeln über die Abhörung der Zeugen zu erheben.

II. Sachverständige.

Art. 159.

Sind Sachverständige bei einem Augenscheine oder zu einer sonstigen Ermittelung erforderlich, so soll der Richter nach Befinden einen oder mehre züziehen, vorbehältlich der besondern Verordnung in den Art. 169 und 173.

Art. 160.

Der Untersuchungsrichter wählt die Sachverständigen. Sind dergleichen ständig bestellt, so soll er Andere nur dann beiziehen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind.

Personen, welche in den Art. 65 und 66 erwähnten Verhältnissen stehen, darf der Untersuchungsrichter nicht als Sachverständige gebrauchen. Auch sind, falls der Angeschuldigte bereits zur Untersuchung gezogen ist, ihm die zuzuziehenden Sachverständigen vorher namhaft zu machen, und es steht ihm das Recht der Ablehnung in der im Art. 68 geordneten Weise zu. Erachtet der Untersuchungsrichter die Ablehnung für begründet, so hat er andere Sachverständige zuzuziehen.

Alles dieses gilt auch bei den Art. 118, 119 und 151 gedachten Sachverständigen.

§. 27.
Zu Artikel 160.

Der vorgängigen Namhaftmachung der zuzuziehenden Sachverständigen bedarf es nicht.

Art. 161.

Sachverständige, welche nicht ständig angestellt und nicht bereits als solche im Allgemeinen verpflichtet sind, sollen noch vor der Einnahme des Augenscheins von dem Untersuchungsrichter darauf eidlich verpflichtet werden, daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

Art. 162.

Die körperliche Besichtigung einer Frauensperson soll, wenn Rücksichten des sittlichen Anstandes es erfordern, in Abwesenheit aller anderen Personen, allein durch einen Arzt unter Zuziehung einer ehrbaren Frau, nach Befinden einer verpflichteten Hebamme, oder auch durch die letztere allein, geschehen.

Art. 163.

Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein der Sachverständigen. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten

haben, und stellt die Fragen, deren gutachtliche Beantwortung er für erforderlich hält.

Die Sachverständigen können darauf antragen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte, welche für das abzugebende Gutachten erheblich zu seyn scheinen, weitere Aufklärungen gegeben werden.

Art. 164.

Ist der Augenschein von den Sachverständigen in Gegenwart des Gerichtes vorgenommen worden, so wird das Gutachten derselben mit Gründen von ihnen sofort zu Protokoll gegeben, es wäre denn, daß sie sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten; auch kann der Untersuchungsrichter in wichtigeren Fällen die Nachbringung eines solchen Gutachtens erfordern, wozu eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

Haben die Sachverständigen ihre Beobachtungen und Untersuchungen ohne Gegenwart und Mitwirkung des Gerichtes angestellt, so geben sie ihr Gutachten mit den Gründen mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten.

Art. 165.

Im Falle thatsächliche Behauptungen in dem Gutachten der Sachverständigen mit dem Inhalte des über den Augenschein aufgenommenen gerichtlichen Protokolles in Widerspruch stehen, oder wenn die Sachverständigen sich rücksichtlich thatsächlicher Verhältnisse widersprechen, oder wenn Dunkelheiten, Unvollständigkeiten oder Unbestimmtheiten in thatsächlicher Hinsicht vorliegen, hat der Untersuchungsrichter die Sachverständigen noch einmal zu befragen, und wenn dadurch keine Aufklärung zu erlangen ist, sofern es möglich ist, den Augenschein durch die nämlichen oder durch andere Sachverständige wiederholen zu lassen.

Art. 166.

Ist das Gutachten der Sachverständigen mangelhaft, dunkel, unvollständig, unbestimmt, sich widersprechend oder unschlüssig, so sind die Sachverständigen von dem Untersuchungsrichter noch einmal zu vernehmen, und wenn sich hierdurch der Anstand nicht hebt, andere Sachverständige beizuziehen.

Sind Sachverständige nur verschiedener gutachtlicher Meinung, so hat der Untersuchungsrichter einen weiteren Sachverständigen beizuziehen, und wenn die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker sind, das Gutachten einer höheren Medizinal-Behörde oder einem sonstigen Kollegium von Sachverständigen, nach Befinden auch einzelnen in besonderem Rufe stehenden Sachverständigen vorzulegen und deren weitere Begutachtung zu veranlassen.

III. Verfahren bei Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere.

Art. 167.

Liegt bei einem Todesfalle Verdacht vor, daß er durch ein Verbrechen verursacht worden sey, so ist vor der Beerdigung eine Leichenschau und Leichenöffnung vorzunehmen. War die Leiche bereits beerdigt, so ist sie zu diesem Behufe wieder auszugraben, sofern nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann und nicht die Rücksicht auf die Gesundheit der dabei Theil nehmenden Personen die Vornahme der fraglichen Handlungen wideräth.

Art. 168.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe solchen Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und wenn ein Verdächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch diesem zur Anerkennung vorzuzeigen.

Kennt Niemand den Verstorbenen, so ist eine genaue Beschreibung desselben zu den Akten zu bringen und in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Art. 169.

Die Leichenschau und die Leichenöffnung wird von dem Untersuchungsrichter, dem Protokoll-Führer und zwei Urkundspersonen, auch dem Staatsanwalte, wenn dieser zugegen seyn will, durch den gerichtlichen Arzt und Wundarzt vorgenommmen, so daß dem Arzte vorzugsweise die Leitung der dem Wundarzte zukommenden Ausführung zusteht.

Ist der Verstorbene in der seinem Tode vorhergegangenen Krankheit von einem anderen Arzte oder Wundarzte behandelt worden, so ist auch dieser, sofern es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau und Leichenöffnung aufzufordern.

Bemerkung: Die Bestimmung §. 26 gilt auch hier.

Art. 170.

Bei der Leichenschau hat der Untersuchungsrichter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams und alles, was nach den Umständen auf die Untersuchung von Einfluß seyn kann, sorgfältig beachtet werde. Insbesondere sind die vorgefundenen Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeiten nach ihrer Zahl und Beschaffenheit, mit Bemerkung der Mittel und Werkzeuge, durch welche sie wahrscheinlich verursacht wurden, genau zu verzeichnen und die etwa vorgefundenen, möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

Art. 171.

Die Leichenöffnung kann unterbleiben, wenn schon bei der Leichenschau aus der Beschaffenheit der vorhandenen Verletzungen in Verbindung mit der Zeit des erfolgten Todes und den sonst vorliegenden Umständen die Todesursache sich nach dem Urtheile der zugezogenen Sachverständigen mit unzweifelhafter Gewißheit ergibt.

Außerdem ist die Leichenöffnung in der Weise vorzunehmen, daß die Kopf-, Brust- und Unterleibs-Höhle eröffnet werden; selbst in dem Falle, wenn die Ursache des Todes bereits in einem Theile des Körpers aufgefunden worden ist.

Art. 172.

Bei dem Kindermorde ist, wenn das Leben des Kindes nicht schon ohnedies außer Zweifel beruht, noch insbesondere die Lungen- und Athem-Probe vorzunehmen und darauf zu achten, ob das Kind sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen geeignet gewesen.

Art. 173.

Bei Vergiftungen ist die erforderliche Untersuchung giftiger oder sonst verdächtiger Gegenstände durch zwei Chemiker unter Beaufsichtigung des Gerichtsarztes vornehmen zu lassen. Das Beiseyn des Gerichtes ist hierbei nicht erforderlich.

Begutachtungen sind in Vergiftungsfällen von den Aerzten und Chemikern zu geben.

Art. 174.

Bei Körperverletzungen und Verwundungen ist bei dem etwa erforderlichen Augenscheine und der Begutachtung besondere Rücksicht auf die gebrauchten Werkzeuge und auf die eingetretenen oder noch zu besorgenden nachtheiligen Folgen zu nehmen.

Bei den nach Art. 131, Nr. 4 und 5 des Strafgesetzbuches zu bestra-

fenden Körperverletzungen kann nach richterlichem Ermessen statt des gerichtlichen Arztes oder Wundarztes der Hausarzt oder Hauswundarzt als Sachverständiger gebraucht werden.

Zehntes Kapitel.

Von den Zeugen und dem Beschädigten in der Voruntersuchung.

I. Pflicht zum Zeugniß.

Art. 175.

In der Regel ist jeder verpflichtet, über dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung bekannt ist oder damit in Verbindung steht, vor Gericht Zeugniß abzulegen.

Er erhält dafür auf Verlangen eine taxmäßige Zeugengebühr.

Art. 176.

Die Ablegung eines Zeugnisses können jedoch ablehnen:

1) Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender und absteigender Linie, Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade und Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, Adoptiv- und Pflege-Aeltern und Kinder des Angeschuldigten;
2) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorger anvertraut worden ist;
3) Staatsbeamte und andere in öffentlichem Dienste stehende Personen in Ansehung solcher Gegenstände, welche sie nach ihrem Amte oder Dienste zu verschweigen verpflichtet sind; es sey denn, daß sie von dieser Pflicht durch die ihnen vorgesetzte Dienstbehörde entbunden werden;
4) Sachwalter und Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Angeschuldigten anvertraut worden ist.

Art. 177.

Jeder Zeuge kann die die Beantwortung von Fragen ablehnen, auf welche er zu seiner eigenen Schande, oder zur Schande einer noch nicht in Untersuchung befangenen Person aussagen müßte, zu welcher er in einem der im Art. 176, Nr. 1 bezeichneten Verhältnisse steht.

Die Beantwortung von Fragen, welche auf gegen eine Person verhängt gewesene Untersuchungen, auf ergangene Straferkenntnisse oder verbüßte Strafen gerichtet sind, kann nicht abgelehnt werden.

Art. 178.

Verweigert eine Zeuge die Ablegung eines Zeugnisses, wo er dazu verpflichtet ist, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern, im Falle der Armuth durch Gefängniß bis zu vierzehn Tagen, und bei fernerer Verweigerung durch Gefängniß bis zu sechs Wochen, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anhalten.

II. Vorladung der Zeugen.

Art. 179.

Form, Inhalt und Behändigung der Vorladungen von Zeugen richten sich nach den Vorschriften in den Art. 103 f.

Es ist aber einer solchen Ladung die Verwarnung beizufügen, daß der Zeuge bei einer namhaft zu machenden Geldstrafe bis zu fünf Thalern der Ladung Folge zu leisten und außerdem noch zu gewärtigen habe, daß er auf seine Kosten anderweit werde vorgeladen, nach Befinden auch zum Behufe der Abhörung vor Gericht werde vorgeführt werden.

Bei der Abhörung einer im Voraus ungewissen Zahl von Zeugen am Orte eines Verbrechens gilt, was im Art. 110 geordnet ist.

§. 28.

Zu den Artikeln 179 ff., 189, 216 und 244.

Die Mitglieder der landesherrlichen Familie werden in ihren Wohnungen vernommen.

Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll stets nur die von ihnen zu Protokoll gegebene Aussage verlesen werden.

Art. 180.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung vernommen, und es ist hiernach ihre Vorladung entsprechend einzurichten.

III. Abhörung der Zeugen.

Art. 181.

Die Zeugen werden ohne Beysein des Angeschuldigten oder anderer Zeugen vernommen.

Art. 182.

Bei Zeugen, welche taub, stumm oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist das in den Art. 118 und 119 geordnete Verfahren einzuschlagen.

Art. 183.

Der Zeuge wird zuerst ermahnt, über alle Umstände, über welche er werde befragt werden, nach der ihm beiwohnenden Wissenschaft die reine und unverfälschte Wahrheit anzugeben, nichts, was ihm von der Sache bekannt ist, zu verschweigen und seine Aussage so einzurichten, daß er sie auf Erfordern mit unverletztem Gewissen werde eidlich bestärken können.

Art. 184.

Sodann ist der Zeuge über seinen Vornamen und Familiennamen, Geburtsort, Wohnort, Alter, über seine etwaige Verwandtschaft, Bekanntschaft oder sonstige Verbindung mit einem bei der Untersuchung Betheiligten, auch darüber, ob er von seiner Aussage Nutzen zu hoffen oder Schaden zu befürchten, ob ihm wegen seines Zeugnisses etwas angeboten, versprochen oder gegeben, oder er über das, was er aussagen soll, im Voraus unterrichtet worden, zu befragen.

Art. 185.

Bei Abhörung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen, sodann aber durch weiteres Befragen zur Ergänzung derselben und zur Hebung von etwaigen Dunkelheiten und Widersprüchen zu veranlassen.

Ueberall ist der Grund seines Wissens zu erforschen; Fragen aber, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

Art. 186.

Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe unterscheidender Kennzeichen derselben aufzufordern.

Art. 187.

Ueber Gegenüberstellung der Zeugen mit dem Angeschuldigten entscheidet die Vorschrift des Art. 129. Die im Art. 176 genannten Personen dürfen jedoch, wenn sie sich als Zeugen haben abhören lassen, dem Angeschuldigten überhaupt nur dann gegenüber gestellt werden, wenn der Angeschuldigte oder der Zeuge dieses besonders verlangt.

Auch eine Gegenüberstellung mehrer Zeugen unter sich soll nur dann vorgenommen werden, wenn die Aufklärung von Widersprüchen über erhebliche Umstände zu erwarten steht, und dieser Maßregel haben sich auch die im Art. 176 gedachten Personen zu unterwerfen.

IV. Vereidung der Zeugen.

Art. 188.

In der Voruntersuchung findet eine Vereidung der Zeugen nicht Statt, ausgenommen wenn bei einem Zeugen wegen Krankheit, längerer Abwesenheit oder aus sonst einem Grunde zu erwarten steht, daß er bei der Hauptverhandlung nicht werde gegenwärtig sein können, oder wenn der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte die Vereidung besonders beantragen.

Art. 189.

Die Vereidung der Zeugen kann nur geschehen, wenn dieselben eidesmündig und sonst eidesfähig sind.

Sie erfolgt vor oder nach der Abhörung derselben, nachdem sie zur Aussage der Wahrheit ermahnt und vor Begehung eines Meineides verwarnt worden sind.

Die Eidesformel richtet sich nach den sonst darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wonach auch zu beurtheilen ist, inwiefern nach besonderen Religions-Grundsätzen andere Versicherungen einem Eide gleich stehen.

Der Zeuge schwört: auf die an ihn gerichteten Fragen, ohne Gunst, ohne Haß und ohne Furcht, die ganze und lautere Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen.

Bemerkung: Die Bestimmung §. 28 gilt auch hier.

§. 29.

Statt des Artikel 189.

Die Vereidung der Zeugen unterbleibt nicht bloss, wenn dieselben eidesunmündig oder eidesunfähig sind, sondern auch, wenn der Richter wegen der besonderen Beziehungen des Zeugen zu den in der Untersuchung befangenen Personen, oder zu den in dieser verhandelten Verhältnissen die Vereidung für bedenklich hält.

Die Vereidung der Zeugen erfolgt vor oder nach Abhörung derselben, nachdem sie zur Aussage der Wahrheit ermahnt und vor Begehung eines Meineides oder leichtsinnigen Eides verwarnt worden sind.

Die Eidesformel richtet sich nach den sonst darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nach denen auch zu beurtheilen ist, inwiefern nach besonderen Religions-Grundsätzen andere Versicherungen einem Eide gleich stehen.

Der Zeuge schwört: „auf die an ihn gerichteten Fragen ohne Gunst, ohne Hass und ohne Furcht die ganze und lautere Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen", oder — wenn die Eidesleistung nach der Abhörung erfolgt — „gesagt zu haben".

Art. 190.

Die in dem Artikel 176 gedachten Personen können, wenn sie sich freiwillig als Zeugen abhören lassen wollen, den Zeugeneid verweigern.

Gegen andere Personen tritt im Falle der Verweigerung das im Art. 178 vorgeschriebene Verfahren ein. Sind sie dadurch nicht zum Eide zu bewegen, so werden sie unbeeidigt abgehört nach vorgängiger Leistung eines Handgelöbnisses, oder ohne dieses, wenn sie auch dieses verweigern.

V. Der Beschädigte und die sonstigen Privat-Betheiligten.

Art. 191.

Der Verletzte bei einem Verbrechen, welches von Amtswegen vom Staatsanwalte verfolgt wird, ingleichen der Betheiligte bei Verbrechen, welche nur auf seinen Antrag verfolgt werden, sind rücksichtlich ihrer Aussagen über das Verbrechen und über dabei in Frage kommende Umstände wie Zeugen zu behandeln.

Sie haben das Recht, eine Gebühr nach der Taxe für die Zeugengebühren zu verlangen; der Betheiligte bei Verbrechen, welche nur auf seinen An-

trag verfolgt werden, jedoch bloß in dem Falle, wenn der Angeschuldigte verurtheilt wird.

Art. 192.

Auch die Vereidung der in dem vorigen Artikel genannten Personen bei Verbrechen gegen den Besitz oder das Eigenthum richtet sich nach den Regeln bei Zeugen.

Besitz und Eigenthum brauchen von diesen Personen nicht eidlich bekräftigt zu werden, wenn der Angeschuldigte sie nicht bestreitet.

Ueber Werthsermittelungen bei den gedachten Verbrechen durch den Beschädigten entscheidet Art. 43 des Strafgesetzbuches.

Elftes Kapitel.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung, der Versetzung in den Anklagestand und der Vorladung zur Hauptverhandlung.

I. Schluß der Voruntersuchung.

Art. 193.

Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald die dem Untersuchungsrichter bekannt gewordenen Kenntnißquellen dergestalt benutzt sind, daß von weiteren Vorschritten weder eine bessere Aufklärung der Sache, noch die Entdeckung neuer erheblicher Umstände zu erwarten ist.

Ist der Angeschuldigte wegen mehrer Verbrechen in der Voruntersuchung begriffen gewesen, so kann dieselbe auch schon dann geschlossen werden, wenn sie nur wegen der schweren Verbrechen erschöpft ist und die geringeren Verbrechen voraussichtlich für das End-Resultat der Untersuchung keine Bedeutung haben.

II. Anträge der Staatsanwaltschaft und Anklageschrift.

Art. 194.

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung theilt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalte zu weiterer Entschließung mit, welcher dieselben, falls er dafür hält, daß die Sache vor ein Geschwornengericht gehörig sei, sofort dem Ober-Staatsanwalte einsenden und einen Empfangschein dieses letzteren beibringen muß.

Von dem Tage der Mittheilung an den Staatsanwalt, oder der Empfangnahme durch den Ober-Staatsanwalt an, steht der Staatsanwaltschaft noch frei, binnen vierzehen Tagen und, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, binnen acht Tagen Anträge auf Vervollständigung der Untersuchung zu stellen, nach deren Erledigung anderweite Mittheilung der Akten zu machen ist.

Von demselben Zeitpunkte an oder, wenn eine Vervollständigung der Untersuchung in Frage war, von der anderweiten Mittheilung oder Empfangnahme der Akten an, muß die Staatsanwaltschaft, bei Verbrechen, welche vor dem Kreisgerichte verhandelt werden sollen, der Staatsanwalt und bei Verbrechen, deren Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte erfolgen soll, der Ober-Staatsanwalt, binnen vierzehen Tagen eine Anklageschrift gegen den Angeschuldigten bei dem Untersuchungsrichter übergeben. Diese Frist kann aus erheblichen Gründen verlängert werden. Versäumnisse sollen den Verlust der Anklage nicht zur Folge haben, sondern von dem Kreisgerichte durch Ordnungsstrafen gerügt werden.

Eine Anklageschrift ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich.

Es steht jedoch der Staatsanwaltschaft zu, innerhalb der gedachten Fristen auch noch die Einstellung der Untersuchung zu beantragen, welchen Falles die Vorschriften des Art. 95 zur Anwendung kommen und, falls die Einstellung der Untersuchung abgeschlagen wird, die Frist zur Uebergabe der Anklageschrift erst von der Eröffnung der abschläglichen Entscheidung an laufen soll.

Art. 195.

Die Anklageschrift soll enthalten:

1) den Namen des Angeschuldigten und dessen persönliche Verhältnisse;
2) eine Darstellung derjenigen Thatsachen, welche das den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen begründen sollen, mit allen erschwerenden oder mildernden und für die Strafausmessung erheblichen Umständen. Sind mehre Verbrechen Gegenstand der Anklage, so sind sie unter besonderen Nummern darzustellen;
3) die Anklage in der Weise, daß der Angeschuldigte wegen des fraglichen, nach seinen thatsächlichen Bestandtheilen anzugebenden Verbrechens angeklagt werde, das gleichfalls hier anzugebende Strafgesetz oder eventuell ein anderes zu benennendes Strafgesetz verletzt zu haben, und die Bezeichnung des Gerichtes, welches die Staats-

anwaltschaft zur Hauptverhandlung und zur Entscheidung der Sache für zuständig hält;

4) zum Schlusse sind die Beweismittel anzugeben, welche sowohl für den Thatbestand als für die Thäterschaft des Angeschuldigten bei der künftigen Hauptverhandlung gebraucht werden sollen. Insbesondere sind die Namen und der Aufenthaltsort der Belastungs- und Vertheidigungs-Zeugen, und der Sachverständigen, deren Abhörung die Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung verlangt, oder bei denen sie sich mit Vorlesung ihrer bereits in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen begnügen will, anzugeben.

Die Anklageschrift ist doppelt und bei Mitschuldigen ein Duplikat für einen jeden derselben zu überreichen.

III. Vertheidigung des Angeschuldigten.

Art. 196.

Die Anklageschrift ist dem Angeschuldigten bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen und er dabei schriftlich oder auch mündlich zu Protokoll zu bedeuten, daß ihm frei stehe, binnen acht Tagen selbst oder durch einen Vertheidiger Anträge auf Vervollständigung der Untersuchung zu stellen und die Beweismittel anzugeben, welche er, außer den von der Staatsanwaltschaft bezeichneten, bei der Hauptverhandlung gebraucht wissen will. Diese Frist kann nach Befinden einmal auf weitere acht Tage verlängert werden.

Dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger ist unbenommen, innerhalb dieser Frist auch dasjenige vorstellig zu machen, was sie gegen die Versetzung in den Anklagestand überhaupt oder in der beantragten Maße glauben geltend machen zu können.

Art. 197.

Der Angeschuldigte hat seinen Vertheidiger aus der Zahl der angestellten Anwälte oder sonst von Staatswegen zu Vertheidigungen befähigten Personen zu wählen. Staatsdiener, welche die juristische Staatsprüfung bestanden oder den juristischen Doktor-Grad erlangt haben, sind den zu Vertheidigungen befähigten Personen gleich zu stellen. Sie können jedoch, wenn sie nicht in einem der im Art. 65 gedachten Verhältnisse zu dem Angeschuldigten stehen, sich nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde mit einer Vertheidigung befassen.

Die Wahl des Vertheidigers kann der Angeschuldigte dem Gerichte überlassen; dann hat das Kreisgericht sofort einen Vertheidiger aus der Zahl der angestellten Anwälte und sonst von Staatswegen dazu befähigten Personen zu bestellen.

Art. 198.

Der Angeschuldigte kann nach geschlossener Voruntersuchung sich mit seinem Vertheidiger ohne Beiseyn einer Gerichtsperson besprechen.

Von derselben Zeit an ist die Einsicht der Akten dem Vertheidiger, auch, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, dem Angeschuldigten, diesem jedoch nur unter Aufsicht zu gestatten.

Der Vertheidiger oder der Angeschuldigte kann von den ihm nothwendig scheinenden Akten-Stücken Abschriften nehmen oder nehmen lassen. Von Gutachten der Sachverständigen und von denjenigen Akten-Stücken, wodurch der Thatbestand des Verbrechens hergestellt wird, sind auf Verlangen unentgeltliche Abschriften zu ertheilen.

Art. 199.

Die nach Art. 196 dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger freistehenden Anträge und Ausführungen sind der Staatsanwaltschaft bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen.

Anträge des Angeschuldigten auf Vervollständigung der Untersuchung hat der Untersuchungsrichter, falls er sie begründet findet, zu erledigen; im zweifelhaften Falle, oder wenn der Staatsanwalt Widerspruch erhebt, ist die Entscheidung des Kreisgerichtes einzuholen. Hat eine Vervollständigung Statt gefunden, so sind die Akten der Staatsanwaltschaft zum Behufe etwaiger Abänderung der Anklageschrift bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen, und ändert sie dieselbe, so ist auch hiervon wieder dem Angeschuldigten bei gleicher Strafe abschriftliche Mittheilung zu machen.

Anträge des Angeschuldigten auf Vorladung von Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung werden bei der Entscheidung über die Versetzung in Anklagestand erledigt.

Ausführungen nach dem Schlußsatze des Art. 196 sind von der Staatsanwaltschaft unbeantwortet zu lassen; sowie überhaupt ein Schriftenwechsel zwischen ihr und dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger unzulässig ist.

IV. Entscheidungen des Kreisgerichtes und der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes.

Art. 200.

Der Untersuchungsrichter hat hierauf die Akten dem Kreisgerichte zu weiterer Entschließung vorzulegen, welches, je nachdem die Staatsanwaltschaft die Verweisung der

Sache zur Hauptverhandlung vor das Geschwornengericht oder vor das Kreisgericht in der Anklageschrift (Art. 195) beantragt hat, die Akten an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zu weiterer Entscheidung einschickt, oder selbst die weitere Entscheidung ertheilt.

Finden die Anklagekammer oder das Kreisgericht, daß die Voruntersuchung noch einer Vervollständigung bedarf, so haben sie vorerst noch dieselbe durch den Untersuchungsrichter zu veranlassen.

Art. 201.

Hält die Anklagekammer dafür, daß die Sache, weil sie kein Verbrechen im engeren Sinne betrifft, nicht vor das Geschwornengericht, sondern weil ein Vergehen in Frage steht, vor das Kreisgericht, oder wegen dessen Unzuständigkeit vor ein anderes Kreisgericht, oder weil eine Uebertretung vorliegt, vor einen Einzelrichter gehörig sey, oder hält das Kreisgericht dafür, daß die Sache vor das Geschwornengericht oder vor ein anderes Kreisgericht oder vor einen Einzelrichter gehöre, so ist dieses auszusprechen und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

Verweisungen durch die Anklagekammer an die dem Appellations-Gerichte untergeordneten Kreisgerichte oder Einzelrichter binden diese, und Verweisungen der Kreisgerichte an die ihnen untergeordneten Einzelrichter binden ebenfalls diese letzteren. Bei anderen Verweisungen ist erforderlichen Falles der Streit über die Zuständigkeit nach Art. 63 zu erledigen.

Die Verweisung wegen Nichtzuständigkeit hat keine Nichtigkeit der bisherigen Voruntersuchung zur Folge, vielmehr hat das Gericht, an welches verwiesen worden ist, auf dem Grunde derselben weiter zu entscheiden.

Sind mehre Verbrechen Gegenstand der Voruntersuchung und ist das Geschwornengericht rücksichtlich eines oder mehrer, rücksichtlich anderer das Kreisgericht oder ein Einzelrichter zuständig, ingleichen wenn das Kreisgericht rücksichtlich einzelner und rücksichtlich anderer ein Einzelrichter zuständig ist, soll die Zuständigkeit des höheren Gerichtes auch auf diejenigen Verbrechen erstreckt werden, welche eigentlich vor den niedereren Richter gehörig sind, und es soll daher eine theilweise Verweisung der Sache vor einen niedereren Richter nicht eintreten. Ausgenommen sind jedoch hiervon diejenigen Fälle, in welchen schon nach dem zweiten und dritten Satze des Art. 56 eine Erstreckung des Gerichtsstandes ausgeschlossen ist.

Art. 202.

Findet die Anklagekammer oder das Kreisgericht, daß die in der Anklageschrift angeführte That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder daß der Staatsanwalt ohne den erforderlich gewesenen Antrag eines Betheiligten, oder umgekehrt ein Privat-Ankläger an der Stelle des Staatsanwaltes aufgetreten ist, wo nur letzterer hätte auftreten können, oder daß es an Beweismitteln fehlt, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig halten zu können, oder daß dieser in Folge unzweifelhafter Thatsachen als straflos erscheint, so ist die Entscheidung zu geben: daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey.

Die Entscheidung kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß zuvor Zeugen, welche zu Gunsten des Angeschuldigten ausgesagt haben, ihre Aussagen eidlich bekräftigen. Dann hat der Untersuchungsrichter die Entscheidung erst nach erfolgter Beeidung dem Angeschuldigten bekannt zu machen. Kann die Beeidung nicht erfolgen, oder ändern die Zeugen ihre früheren Aussagen, so ist eine anderweite Entscheidung einzuholen.

Ist bei einem abwesenden Angeschuldigten zu vermuthen, daß im Falle seiner Wiedererlangung der gegen ihn streitende Verdacht sich erhöhen werde, so kann statt der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey, beschlossen werden, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeschuldigten auf sich beruhen soll.

Art. 203.

Treten die in dem vorigen Artikel gedachten Fälle nicht ein und erscheint der Angeschuldigte insbesondere dringend verdächtig, so ist ein Verweisungserkenntniß auf Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand zu ertheilen.

Dieses Erkenntniß muß bei Strafe der Nichtigkeit die thatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, wegen dessen die Versetzung in den Anklagestand erfolgt, angeben, das Gesetz bezeichnen, nach welchem es zu bestrafen ist, das Gericht benennen, an welches die Sache zur Hauptverhandlung zu verweisen ist, und über die Beiziehung der von dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten angegebenen Beweismittel zur Hauptverhandlung entscheiden.

In der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes ist das Gericht nicht an die in der Anklageschrift enthaltenen Anträge gebunden. Auch ist eine eventuelle Bezeichnung des Verbrechens und anzuwendender Strafgesetze zulässig.

Rücksichtlich der Beweismittel ist insbesondere zu bestimmen, welche Zeugen und Sach-

verständige zur Hauptverhandlung vorgeladen werden sollen, oder bei welchen eine Vorlesung ihrer Aussagen und Angaben in der Voruntersuchung Statt finden soll.

Nur offenbar unerhebliche Beweismittel dürfen aberkannt werden.

Art. 204.

Die in den Art. 201 bis 203 gedachten Entscheidungen sind bei Strafe der Nichtigkeit mit den Unterschriften der Gerichtsmitglieder, welche in der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes oder bei dem Kreisgerichte daran Theil genommen haben, zu versehen und von dem erkennenden Gerichte oder dem Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten und dem Staatsanwalte, bei Erkenntnissen der Anklagekammer dem Ober-Staatsanwalte, zu eröffnen.

V. Bestellung eines Vertheidigers zur Hauptverhandlung.

Art. 205.

Ist ein Verweisungserkenntniß ertheilt worden (Art. 203), so ist der Angeschuldigte bei dessen Eröffnung, wenn er nicht schon früher einen Vertheidiger angezeigt oder bestellt erhalten hat (Art. 197), zu befragen, ob und durch wen er bei der künftigen Hauptverhandlung vertheidigt und sonst vertreten seyn wolle.

Ist die Sache zur Hauptverhandlung vor das Kreisgericht verwiesen, so hat der Untersuchungsrichter den von dem Angeschuldigten Auserwählten, oder, wenn der Angeschuldigte die Auswahl dem Gerichte überlassen, einen der am Sitze des Kreisgerichtes wohnhaften Sachwalter oder sonst von Staatswegen zur Vertheidigung Befähigten zum Vertheidiger zu bestellen.

Ist die Sache zur Hauptverhandlung an das Geschwornengericht verwiesen, so hat das Gericht, falls der Angeschuldigte einen Vertheidiger gewählt hat, das Geeignete wegen dessen Bestellung vorzukehren. Hat er keinen gewählt und die Wahl dem Gerichte anheimgegeben, oder einen Vertheidiger abgelehnt, so ist das Weitere dem Präsidenten des Gerichtshofes bei dem Geschwornengerichte zu überlassen, welcher dem Angeschuldigten, wenn er noch keinen Vertheidiger bestellt erhalten hat, in allen Fällen zur Hauptverhandlung einen Vertheidiger bestellen muß, was er nach Befinden auch durch das Kreisgericht an dem Orte, wo das Geschwornengericht gehalten wird, bewirken lassen kann.

Die Bestellung der Vertheidiger muß immer so zeitig bewirkt werden, daß die Verladung derselben zur Hauptverhandlung in der im Art. 216 vorgeschriebenen Weise erfolgen kann.

VI. Freilassung und Verhaftung des Angeschuldigten.

Art. 206.

Bei der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey (Art. 202), ist derselbe, wenn er in Untersuchungshaft ist, sofort bei Bekanntmachung der Entscheidung der Haft zu entlassen, es sey denn, daß die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung eingewendet hat (Art. 207), oder ein anderweiter Grund zur Verhaftung vorhanden ist.

Ist dagegen ein Verweisungserkenntniß ertheilt worden (Art. 203) und der Angeschuldigte ist noch nicht verhaftet, so ist er sofort bei dessen Eröffnung in Haft zu nehmen, wenn er vor das Geschwornengericht verwiesen ist, ausgenommen bei denjenigen Verbrechen im engeren Sinne, welche das Gesetz blos mit Gefängnißstrafe bedroht. Bei diesen ausgenommenen Verbrechen, und überhaupt wenn die Hauptverhandlung vor das Kreisgericht verwiesen ist, soll es von dem Ermessen des letzteren abhängen, ob es die Verhaftung verfügen will.

Die Vorschriften über das sichere Geleit (Art. 115 f.) und über die Abwendung der Haft durch Sicherheitsleistung (Art. 140 f.) bleiben hier vorbehalten.

Verhaftete, welche vor das Geschwornengericht verwiesen sind, sollen an den Ort, wo das Geschwornengericht gehalten wird, zeitig abgeführt werden, jedoch nicht vor Ablauf der im Art. 207 gedachten Nothfrist, und wenn sie gegen das Verweisungserkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt haben, nicht vor dessen Erledigung.

VII. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Kreisgerichtes und der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes.

Art. 207.

Gegen die in den Art. 201 bis 203 erwähnten Entscheidungen, sie mögen von dem Kreisgerichte oder von der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes ergangen seyn, findet weiter kein Rechtsmittel Statt, als das der Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellations-Gericht.

Diese ist von dem Tage der Eröffnung der Entscheidung an innerhalb fünftägiger Nothfrist bei dem eröffnenden Gerichte schriftlich oder mündlich, mit Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe, einzuwenden und hat aufschiebende Wirkung.

Die nach dem zweiten Satze des Art. 206 eintretende Verhaftung des Angeschuldigten

wird jedoch nicht aufgeschoben, wenn gegen das Verweisungserkenntniß Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen worden ist. Die nach dem ersten Satze des Art. 206 eintretende Freilassung soll dagegen nur dann aufgeschoben werden, wenn die Staatsanwaltschaft dieses sofort bei Eröffnung der den Angeschuldigten von der Anklage freisprechenden Entscheidung wegen einer von ihr einzuwendenden Nichtigkeitsbeschwerde beantragt hat.

Art. 208.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann von dem Angeschuldigten und von der Staatsanwaltschaft, von jedem Theile, soweit die vorige Entscheidung ihn berührt, nur aus folgenden Gründen erhoben werden:

1) wenn ein nicht zuständiges Gericht in der Sache für zuständig oder ein zuständiges Gericht für nicht zuständig angenommen wurde (Art. 201);
2) wenn der Staatsanwalt bei einem Verbrechen, welches nur auf Antrag eines Betheiligten verfolgt werden konnte, unberechtigter Weise ohne einen solchen Antrag aufgetreten ist, oder umgekehrt ein Privat-Ankläger an der Stelle des Staatsanwaltes aufgetreten ist, wo letzterer hätte auftreten müssen;
3) wenn gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei denen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich angedroht ist;
4) wenn das Gericht, welches die vorige Entscheidung ertheilt hat, nicht gehörig besetzt war;
5) wenn die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sey, für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist; oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist; ingleichen wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist;
6) wenn Beweismittel, welche nicht offenbar unerheblich sind, in dem Verweisungserkenntnisse aberkannt wurden.

Art. 209.

Die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde ist, wenn sie von dem Angeschuldigten ergriffen wurde, dem Staatsanwalte oder Ober-Staatsanwalte, und wenn sie von einem der letzteren erhoben wurde, dem Angeschuldigten alsbald schriftlich mitzutheilen.

Der Beschwerdeführer kann noch innerhalb zehen Tagen, von Ablauf der Einwendungsfrist an, eine Ausführung seiner Nichtigkeitsbeschwerde übergeben. Sie soll in doppelten Exemplaren überreicht werden.

Diese Ausführung ist gleichfalls alsbald dem Gegner mitzutheilen oder, wenn keine übergeben wurde, dieses dem Gegner bekannt zu machen. Dabei ist der letztere zu bedeuten, daß ihm die Beibringung einer Gegenausführung binnen zehen Tagen freistehe.

Nach Verlauf dieser Frist sendet das Kreisgericht, wenn dieses die vorige Entscheidung ertheilt hat, die Akten unmittelbar zur Erledigung des Rechtsmittels an das Ober-Appellations-Gericht ein. Ist die vorige Entscheidung durch die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes gegeben, so hat diese die Akten an das Ober-Appellations-Gericht einzusenden.

Der Staatsanwalt oder Ober-Staatsanwalt hat wegen der Nichtigkeitsbeschwerde an den General-Staatsanwalt zu berichten.

Art. 210.

Das Ober-Appellations-Gericht entscheidet über die Nichtigkeitsbeschwerde in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß eine weitere Verhandlung vor demselben Statt findet. Es ist jedoch der General-Staatsanwalt vorher davon zu benachrichtigen, damit er seine Ansicht über die Sache schriftlich oder mündlich vorlegen kann.

Bevor eine Entscheidung ertheilt ist, steht es dem Beschwerdeführer stets frei, sein Rechtsmittel wieder fallen zu lassen. Auch hat der General-Staatsanwalt die Befugniß, die von dem Staatsanwalte oder Ober-Staatsanwalte eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerden wieder aufzugeben.

Art. 211.

Findet das Ober-Appellations-Gericht die Nichtigkeit begründet, so hat es zu den im Art. 208 aufgezählten Nichtigkeitsgründen,

zu Nr. 1 nur auf die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Gerichtes zu erkennen,

zu Nr. 2 auszusprechen, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey,

zu Nr. 3 die Nichtigkeit der einzelnen fraglichen Handlung auszusprechen, die Verbesserung des Mangels zu verfügen und die Sache zu nochmaliger Entscheidung zu verweisen,

zu Nr. 4 die vorige Entscheidung aufzuheben und auf nochmalige Entscheidung zu erkennen,

zu Nr. 5 nach Verschiedenheit der Fälle entweder zu erkennen, daß der Angeklagte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey, oder die Sache zu nochmaliger Entscheidung

an das vorige Gericht zu verweisen, oder nach Befinden die vorige Entscheidung gleich selbst abzuändern,

zu Nr. 6 über das Beweismittel gleich selbst zu entscheiden.

Art. 212.

Die Entscheidung des Ober=Appellations=Gerichtes ist nicht nur für den vorigen Richter, sondern auch für die nach abgehaltener Hauptverhandlung endlich entscheidende richterliche Behörde, das Kreisgericht, Appellations=Gericht oder den Gerichtshof bei dem Geschwornengerichte, maßgebend.

Aberkannte Nichtigkeiten können nicht auf dem Wege einer gegen das ertheilte Endurtheil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nochmals zur Entscheidung des Ober=Appellations=Gerichtes gebracht werden.

Art. 213.

Nichtigkeiten aus den unter Nr. 1, 3, 4 und 6 des Art. 208 aufgeführten Gründen, wegen welcher keine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde, sollen als durch Verzicht beseitigt angesehen werden und können daher überall nicht auf dem Wege einer gegen das später ertheilte Endurtheil gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

Nichtigkeiten aus den im Art. 208 unter Nr. 2 und 5 erwähnten Gründen werden nicht als durch Verzicht beseitigt angenommen und können nach den unten gegebenen näheren Vorschriften noch durch eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil in Wirksamkeit gesetzt werden.

VIII. Nachtrag zur Anklageschrift und Nachbringung von Beweismitteln.

Art. 214.

Weicht ein Verweisungserkenntniß in der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes von der Anklageschrift ab (Art. 203), so sind nach Befinden die Akten der Staatsanwaltschaft zum Behufe entsprechender Abänderung der Anklageschrift vorzulegen. Die Abänderung ist binnen acht Tagen zu bewirken und dem Angeschuldigten bei der Vorladung zur Hauptverhandlung mitzutheilen.

Art. 215.

Dem Angeschuldigten und der Staatsanwaltschaft steht auch nach dem Verweisungserkenntnisse frei, neu aufgefundene Zeugen und Sachverständige nachzubringen. Sie müssen aber dieselben, unter Angabe derjenigen Punkte, worüber sie gebraucht werden sollen, anzeigen.

Machen sie die Anzeige so zeitig, daß die Zeugen und Sachverständigen noch in Gemäßheit des Art. 216 vorgeladen werden können, so soll deren Vorladung zur Hauptverhandlung erfolgen, wenn die Unerheblichkeit der neuen Beweismittel nicht sofort einleuchtet, und der Gegner ist wenigstens drei Tage vor dem Beginne der Hauptverhandlung von den nachgebrachten Beweismitteln zu benachrichtigen.

Außerdem muß die Anzeige wenigstens so zeitig geschehen, daß diese letztgedachte Benachrichtigung noch erfolgen kann, und es bleibt dann, sowie wenn neue Zeugen und Sachverständige wegen Unerheblichkeit nicht vorgeladen wurden, der Partei selbst und auf ihre Kosten überlassen, die neuen Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen.

Ueber die Zulassung der neuen Beweismittel bei der Hauptverhandlung entscheidet sodann noch das Gericht, vor welchem die letztere vorgenommen wird, und es sollen nur offenbar unerhebliche Beweismittel nicht zugelassen werden.

Anstatt der Artikel 193—215.

I. Schluss der Voruntersuchung.

§. 30.

Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald der Zweck derselben (§. 2 zu Artikel 3) erreicht ist.

II. Anträge der Staatsanwaltschaft und Anklageschrift.

§. 31.

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung hat der Staatsanwalt, insofern nicht Anträge auf Vervollständigung der Untersuchung zu stellen sind, bei Verbrechen, welche vor das Kreisgericht gehören, die Anklageschrift zu fertigen und nebst den Akten dem Kreisgerichte zur Beschlussfassung über die Versetzung in den Anklagestand und die Anberaumung einer Hauptverhandlung mitzutheilen.

Hält der Staatsanwalt dafür, dass die Hauptverhandlung vor ein Ge-

schwornengericht gehörig sey, so hat er die Akten dem Ober-Staatsanwalte einzusenden, welcher dieselben der Anklagekammer des Appellationsgerichtes mit dem durch eine Darstellung derjenigen Thatsachen, welche den Gegenstand der Anklage bilden sollen, zu begründenden Antrage überreicht: bestimmte Angeschuldigte wegen bestimmter Verbrechen auf dem Grunde der zu bezeichnenden Strafgesetze in den Anklagestand zu versetzen uud vor das Geschwornengericht zu verweisen.

Hat die Anklagekammer die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen (§.§. 36, 37), so hat der Ober-Staatsanwalt die Anklageschrift zu fertigen und diese nebst den Akten dem Präsidenten des Gerichtshofes mitzutheilen.

Hält die Staatsanwaltschaft dafür, dass die Einstellung der Untersuchung zu beantragen sey, so kommen die Vorschriften des Artikel 95 zur Anwendung.

§. 32.

Eine Anklageschrift ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich. Die Anklageschrift wegen eines vor das Geschwornengericht verwiesenen Verbrechens soll enthalten:

1) den Namen des Angeschuldigten und dessen persönliche Verhältnisse;
2) eine Darstellung derjenigen Thatsachen, welche das, den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen begründen sollen, mit den etwaigen erschwerenden oder mildernden Umständen;
3) die Anklage in der Weise, dass der Angeschuldigte wegen des fraglichen, nach seinen thatsächlichen Bestandtheilen anzugebenden Verbrechens angeklagt werde, das gleichfalls hier anzugebende Strafgesetz, oder eventuell ein anderes zu benennendes Strafgesetz verletzt zu haben;
4) zum Schlusse sind die Beweismittel anzugeben, welche bei der künftigen Hauptverhandlung gebraucht werden sollen. Insbesondere sind die Namen und der Aufenthaltsort der Belastungs- und Vertheidigungs-Zeugen und der Sachverständigen, deren Abhörung die Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung verlangt, oder bei denen sie sich mit Vorlesung ihrer bereits in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen begnügen will, anzugeben.

Die Anklageschrift wegen eines Verbrechens, welches vor das Kreisgericht zu verweisen ist, soll die vorstehend unter 1, 2 und 4 angegebenen Bestandtheile enthalten, statt der förmlichen Anklage unter 3 jedoch nur das Verbrechen und das verletzte Strafgesetz bezeichnen.

III. Entscheidungen des Kreisgerichtes und der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes.

§. 33.

Die Berathung der Anklagekammer über die Versetzung in den Anklagestand erfolgt in Anwesenheit des Ober-Staatsanwaltes, welcher nur bei der Abstimmung nicht gegenwärtig ist.

In gleicher Weise kann der Staatsanwalt den Berathungen des Kreisgerichtes über Verweisung einer Sache zur Hauptverhandlung beiwohnen.

Findet die Anklagekammer oder das Kreisgericht bei diesen Berathungen, dass die Voruntersuchung noch einer Vervollständigung bedarf, so wird dieselbe durch die Staatsanwaltschaft veranlasst.

§. 34.

Hält die Anklagekammer dafür, dass die Sache, weil sie kein Verbrechen im engeren Sinne betrifft, nicht vor das Geschwornengericht, son-

dern, weil ein Vergehen in Frage steht, vor das Kreisgericht, oder wegen dessen Unzuständigkeit vor ein anderes Kreisgericht, oder weil eine Uebertretung vorliegt, vor einen Einzelrichter gehörig sey, oder hält das Kreisgericht dafür, dass die Sache vor das Geschwornengericht, oder vor ein anderes Kreisgericht, oder vor einen Einzelrichter gehöre: so ist dieses auszusprechen und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

Verweisungen durch die Anklagekammer an die dem Appellations-Gerichte untergeordneten Kreisgerichte oder Einzelrichter binden diese, und Verweisungen der Kreisgerichte an die ihnen untergeordneten Einzelrichter binden ebenfalls diese letzeren. Bei anderen Verweisungen ist erforderlichen Falles der Streit über die Zuständigkeit nach Artikel 63 zu erledigen.

Die Verweisung wegen Nichtzuständigkeit hat keine Nichtigkeit der bisherigen Voruntersuchung zur Folge, vielmehr hat das Gericht, an welches verwiesen worden ist, auf dem Grunde derselben weiter zu verfahren.

Sind mehre Verbrechen Gegenstand der Voruntersuchung, und ist das Geschwornengericht rücksichtlich eines oder mehrer, rücksichtlich anderer das Kreisgericht oder ein Einzelrichter zuständig, ingleichen, wenn das Kreisgericht rücksichtlich einzelner, und rücksichtlich anderer ein Einzelrichter zuständig ist, soll die Zuständigkeit des höheren Gerichtes auch auf diejenigen Verbrechen erstreckt werden, welche eigentlich vor den niederen Richter gehörig sind, und es soll daher eine theilweise Verweisung der Sache vor einen niederen Richter nicht eintreten. Ausgenommen sind jedoch hiervon diejenigen Fälle, in welchen schon nach dem zweiten und dritten Absatze des Artikel 56 eine Erstreckung des Gerichtsstandes ausgeschlossen ist.

§. 35.

Findet die Anklagekammer oder das Kreisgericht, dass die in dem Antrage oder der Anklageschrift angeführte That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder dass der Staatsanwalt ohne den erforderlich gewesenen Antrag eines Betheiligten, oder umgekehrt ein Privat-Ankläger an der Stelle des Staatsanwaltes aufgetreten ist, wo nur letzterer hätte auftreten können, oder dass es an Beweismitteln fehlt, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig halten zu können, oder dass dieser in Folge unzweifelhafter Thatsachen als straflos erscheint, so ist die Entscheidung zu geben: dass der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey.

Die Entscheidung kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass zuvor Zeugen, welche zu Gunsten des Angeschuldigten ausgesagt haben, ihre Aussagen eidlich bekräftigen. Dann hat der Untersuchungsrichter die Entscheidung erst nach erfolgter Vereidung dem Angeschuldigten bekannt zu machen. Kann die Vereidung nicht erfolgen, oder ändern die Zeugen ihre früheren Aussagen: so ist eine anderweite Entscheidung einzuholen.

Ist bei einem abwesenden Angeschuldigten zu vermuthen, dass im Falle seiner Wiedererlangung der gegen ihn streitende Verdacht sich erhöhen werde, so kann statt der Entscheidung, dass der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey, beschlossen werden, dass die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeschuldigten auf sich beruhen solle.

§. 36.

Treten die in dem vorigen Artikel gedachten Fälle nicht ein und erscheint der Angeschuldigte insbesondere dringend verdächtig, so ist ein **Verweisungsbeschluss** auf Versetzung des Angeschuldigten in den

Anklagestand zu ertheilen. Der Verweisungsbeschluss hat den Namen des Angeschuldigten, das ihm zur Last gelegte Verbrechen und das Strafgesetz, nach welchem es zu bestrafen ist, zu bezeichnen.

In der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes ist das Gericht nicht an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden. Auch ist eine eventuelle Bezeichnung des Verbrechens und der anzuwendenden Strafgesetze zulässig.

Die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Benutzung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung dürfen nicht abgelehnt werden.

Das Gericht kann jedoch von Amtswegen die Benutzung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung, welche die Staatsanwaltschaft nicht beantragt hat, und die es für erforderlich erachtet, namentlich die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen, oder auch die Vorlesung der in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen anordnen.

§. 37.

Die in den §.§. 34—36 gedachten Entscheidungen sind bei Strafe der Nichtigkeit mit den Unterschriften der Gerichtsmitglieder, welche an der Beschlussfassung Theil genommen haben, zu versehen.

Weicht die Entscheidung des Gerichtes von den Anträgen der Staatsanwaltschaft ab: so ist dieselbe der letzteren sofort mitzutheilen.

Die Anklagekammer theilt den Verweisungsbeschluss nebst den Akten dem Ober-Staatsanwalte mit, welcher sodann die Anklageschrift zu entwerfen hat.

§. 38.

Die Anklageschrift und der Verweisungsbeschluss ist dem Angeklagten, bei Strafe der Nichtigkeit — vorbehältlich des Verfahrens bei abwesenden Angeklagten (Artikel 218 und §. 55 unten) — mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung mitzutheilen, diejenigen Beweismittel, welche er zur Hauptverhandlung herbeigeschafft, insbesondere die Zeugen, welche er vorgeladen zu sehen verlangt, binnen einer zu bestimmenden Frist anzugeben, damit dieselben zur Hauptverhandlung herangezogen werden können. Dem Angeklagten ist dabei zu bemerken, dass, wenn er die Benennung der Beweismittel in der gestellten Frist versäumt, ihm überlassen bleibe, dieselben zur Hauptverhandlung selbst mitzubringen.

Der Verweisungsbeschluss kann auch durch Vorlesen bekannt gemacht werden.

Die Ladung zur Hauptverhandlung wird entweder mit Zufertigung der Anklageschrift verbunden, oder sie erfolgt später.

Die dem Angeklagten gesetzte Frist kann nach Befinden einmal verlängert werden.

Die Mittheilung der Anklageschrift und des Verweisungsbeschlusses geschieht durch den Untersuchungsrichter, wenn nicht gleichzeitig die Ladung zur Hauptverhandlung erfolgt.

IV. Vertheidigung des Angeschuldigten.

§. 39.

Zur Führung von Vertheidigungen befugt sind die angestellten Anwälte, und die sonst von Staatswegen zu Vertheidigungen befähigten Personen. Staatsdiener, welche die juristische Staatsprüfung bestanden, oder den juristischen Doktor-Grad erlangt haben, sind den zu Vertheidigungen befähigten Personen gleich zu stellen. Sie können jedoch, wenn sie nicht in einem der im Artikel 65 gedachten Verhältnisse zu dem An-

geschuldigten stehen, sich nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde mit einer Vertheidigung befassen.

§. 40.

Der Angeschuldigte kann nach geschlossener Voruntersuchung sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen.

Von derselben Zeit ist die Einsicht der Akten dem Vertheidiger, auch, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, dem Angeschuldigten, diesem jedoch nur unter Aufsicht, und Beiden nur an Gerichtsstelle zu gestatten.

Der Vertheidiger oder der Angeschuldigte kann von den ihm nothwendig scheinenden Aktenstücken Abschriften nehmen, oder nehmen lassen. Von Gutachten der Sachverständigen sind auf Verlangen unentgeltliche Abschriften zu ertheilen.

§. 41.

Anträge des Angeklagten oder seines Vertheidigers auf Heranziehung von Beweismitteln zur Hauptverhandlung sind der Staatsanwaltschaft bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen.

Ueber diese Anträge entscheidet das Kreisgericht in Fällen, die vor dasselbe verwiesen sind, in den Fällen dagegen, die vor dem Geschwornengerichte verhandelt werden, die Anklagekammer, oder, wenn der Gerichtshof bereits zusammengetreten ist, dieser.

Die Thatsachen, worüber ein Beweismittel erhoben werden soll, müssen bestimmt bezeichnet seyn. Werden dieselben nicht für erheblich erachtet und wird desshalb der Antrag des Angeklagten abgelehnt: so ist dieses demselben zu eröffnen, und es bleibt ihm unbenommen, die Beweismittel selbst zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen, in welcher dann das Gericht entscheidet, ob es die herbeigeschafften Beweismittel erheben will.

Wenn über einen und denselben Umstand von dem Angeklagten mehre Zeugen vorgeschlagen sind, so besimmt das Gericht auch die Zahl der vorzuladenden Zeugen. Dasselbe kann auch die Vorlesung der in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen anordnen.

V. Freilassung und Verhaftung des Angeschuldigten.

§. 42.

Bei der Entscheidung, dass der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey (§. 35), ist derselbe, wenn er in Untersuchungshaft ist, sofort bei Bekanntmachung der Entscheidung der Haft zu entlassen; es sey denn, dass die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel eingewendet hat (§. 43), oder ein anderer Grund zur Verhaftung vorhanden ist.

Ist dagegen ein Verweisungsbeschluss ertheilt worden, und der Angeschuldigte ist noch nicht verhaftet, so ist er sofort bei dessen Eröffnung in Haft zu nehmen, wenn er vor das Geschwornengericht verwiesen ist, ausgenommen bei denjenigen Verbrechen im engeren Sinne, welche das Gesetz bloss mit Gefängnissstrafe bedroht, und bei denjenigen Vergehen oder Uebertretungen, welche nur in Folge einer Erstreckung des Gerichtsstandes (§. 34) an das Geschwornengericht gelangt sind. Bei diesen ausgenommenen Verbrechen und überhaupt, wenn die Hauptverhandlung vor das Kreisgericht verwiesen ist, soll es von dem Ermessen des letztern abhängen, ob es die Verhaftung verfügen will.

Die Vorschriften über das sichere Geleit (Artikel 115 ff.) und über die Abwendung der Haft durch Sicherheitsleistung (Artikel 140 ff.) bleiben hier vorbehalten.

Verhaftete, welche vor das Geschwornengericht verwiesen sind, sollen an den Ort, wo das Geschwornengericht gehalten wird, zeitig abgeführt werden, jedoch nicht vor Ablauf der im §. 43 gedachten Nothfrist und, wenn sie gegen den Verweisungsbeschluss ein Rechtsmittel eingelegt haben, nicht vor dessen Erledigung.

VI. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Kreisgerichtes und der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes.

§. 43.

Gegen die in den §.§. 34—36 erwähnten Entscheidungen der Anklagekammer und gegen die gleichen Entscheidungen des Kreisgerichtes steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellations-Gericht zu.

Diese ist von dem Tage der Eröffnung der Entscheidung an innerhalb fünftägiger Nothfrist bei dem Kreisgerichte oder, gegen Entscheidungen der Anklagekammer, auch bei dieser schriftlich oder mündlich mit Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe einzuwenden und hat aufschiebende Wirkung.

Ausser den Fällen der Nichtigkeitsbeschwerde steht der Staatsanwaltschaft gegen die erwähnten Entscheidungen des Kreisgerichtes und der Anklagekammer, wenn dieselben von den Anträgen der erstern abweichen, eine Berufung an das Appellations-Gericht zu, welche ebenfalls innerhalb fünftägiger Nothfrist von Mittheilung der Entscheidung an bei dem Kreisgerichte, bezüglich der Anklagekammer, eingewendet werden muss. Der Berathung über diese Berufung, welche in nicht öffentlicher Sitzung statt findet, wohnt der Ober-Staantanwalt bei. Das Appellations-Gericht entscheidet an der Stelle und mit den Befugnissen des Kreisgerichtes und bezüglich der Anklagekammer.

Die nach dem zweiten Absatze des §. 42 eintretende Verhaftung des Angeklagten wird nicht aufgeschoben, wenn gegen den Verweisungsbeschluss Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen worden ist. Die nach dem ersten Absatze des §. 42 eintretende Freilassung soll dagegen nur dann aufgeschoben werden, wenn die Staatsanwaltschaft dieses wegen eines einzuwendenden Rechtsmittels sofort bei Mittheilung der Entscheidung beantragt.

§. 44.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann von dem Angeklagten und von der Staatsanwaltschaft, von jedem Theile, soweit die vorige Entscheidung ihn berührt, nur aus folgenden Gründen erhoben werden:

1) wenn ein nichtzuständiges Gericht für zuständig, oder ein zuständiges Gericht für nichtzuständig angenommen wurde (§. 34);
2) wenn der Staatsanwalt bei einem Verbrechen, welches nur auf Antrag eines Betheiligten verfolgt werden konnte, unberechtigter Weise ohne einen solchen Antrag aufgetreten ist, oder umgekehrt ein Privat-Ankläger an der Stelle des Staatsanwaltes aufgetreten ist, wo letzterer hätte auftreten müssen;
3) wenn gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei denen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich angedroht ist;
4) wenn das Gericht, welches die vorige Entscheidung ertheilt hat, nicht gehörig besetzt war;
5) wenn die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sey, für kein Verbrechen gehal-

ten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist; oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist; ingleichen wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist.

§. 45.

Zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde kann auf Antrag eine weitere zehentägige Frist von Ablauf der Einwendungsfrist an verstattet werden.

§. 46.

Das Ober-Appellations-Gericht entscheidet über die Nichtigkeitsbeschwerde in nicht öffentlicher Sitzung, ohne dass eine weitere Verhandlung vor demselben Statt findet. Es ist jedoch der General-Staatsanwalt vorher davon zu benachrichtigen, damit er der Berathung beiwohnen, oder seine Ansicht schriftlich mittheilen kann.

Bevor eine Entscheidung ertheilt ist, steht es dem Beschwerdeführer stets frei, sein Rechtsmittel fallen zu lassen. Auch hat der General-Staatsanwalt die Befugniss, die von dem Staatsanwalte oder Ober-Staatsanwalte eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerden wieder aufzugeben.

§. 47.

Findet das Ober-Appellations-Gericht die Nichtigkeit begründet, so hat es zu den im §. 44 aufgezählten Nichtigkeitsgründen

zu Nr. 1 nur auf die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Gerichtes zu erkennen;

zu Nr. 2 auszusprechen, dass der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey;

zu Nr. 3 die Nichtigkeit der einzelnen fraglichen Handlungen auszusprechen, die Verbesserung des Mangels zu verfügen und die Sache zu nochmaliger Entscheidung zu verweisen;

zu Nr. 4 die vorige Entscheidung aufzuheben und auf nochmalige Entscheidung zu erkennen;

zu Nr. 5 nach Verschiedenheit der Fälle entweder zu erkennen, dass der Angeklagte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey, oder die Sache zu nochmaliger Entscheidung an das vorige Gericht zu verweisen, oder nach Befinden die vorige Entscheidung gleich selbst abzuändern.

§. 48.

Die Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichtes ist nicht nur für den vorigen Richter, sondern auch für die nach abgehaltener Hauptverhandlung endlich entscheidende richterliche Behörde, das Kreisgericht, Appellations-Gericht oder den Gerichtshof bei dem Geschwornengerichte, massgebend.

Aberkannte Nichtigkeiten können nicht auf dem Wege einer, gegen das ertheilte Endurtheil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nochmals zur Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichtes gebracht werden.

§. 49.

Nichtigkeiten aus den unter Nr. 1, 3 und 4 des §. 44 aufgeführten Gründen, wegen welcher keine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde, sollen als durch Verzicht beseitigt angesehen werden und können daher überall nicht auf dem Wege einer, gegen das später ertheilte Endurtheil gerichteten, Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

Nichtigkeiten aus den in dem §. 44 unter 2 und 5 erwähnten Gründen werden nicht als durch Verzicht beseitigt angenommen und können

nach den unten gegebenen näheren Vorschriften noch durch eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil in Wirksamkeit gesetzt werden.

VII. Nachtrag zur Anklageschrift und Nachbringung von Beweismitteln.

§. 50.

Weicht ein Verweisungsbeschluss in der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes von der Anklageschrift ab (§. 36), so steht dem Staatsanwalte frei, eine entsprechende Abänderung der Anklageschrift vorzunehmen.

§. 51.

Wenn auf Verlangen der Staatsanwaltschaft Zeugen und Sachverständige, ausser den in der Anklageschrift benannten, zur Hauptverhandlung vorgeladen werden, so ist der Angeklagte wenigstens drei Tage vor Beginn der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

VIII. Bestellung eines Vertheidigers zur Hauptverhandlung.

§. 52.

Hat der vor ein Geschwornengericht verwiesene Angeklagte nicht selbst einen Vertheidiger gewählt, so muss demselben ein Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden.

In anderen Fällen kann das Gericht einem Antrage des Angeklagten auf Zuordnung eines Vertheidigers Statt geben, oder auch, ohne einen solchen Antrag, dann, wenn es die einzelne Sache zu erfordern scheint, von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen.

IX. Vorladung zur Hauptverhandlung.

Art. 216.

Die Vorladung zur Hauptverhandlung geschieht, wenn die Sache vor das Kreisgericht verwiesen ist, durch dieses Gericht, und wenn sie vor das Geschwornengericht verwiesen ist, durch den Präsidenten des Gerichtshofes (Art. 21).

Es sind alle Betheiligten, der Angeklagte, dessen Vertheidiger, ferner der Staatsanwalt, oder Ober-Staatsanwalt, oder der Privat-Ankläger (Art. 49), und die Privat-Betheiligten, welche sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, sodann die Zeugen und Sachverständigen vorzuladen.

Zwischen der Behändigung der Ladung, welche nach den Vorschriften in Art. 103 f. geschieht, und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens acht Tagen in der Mitte liegen.

Die Ladung soll eine allgemeine Androhung der für den Fall des Außenbleibens gesetzlich bestimmten Nachtheile enthalten.

§. 53.

Zu Artikel 216 Absatz 3.

Die Vorschrift wegen des mindestens achttägigen Zeitraumes, der zwischen der Ladung und der Hauptverhandlung in der Mitte liegen soll, bezieht sich bloss auf die vor dem Geschwornengerichte zu verhandelnden Straffälle. Auch gilt sie nicht für den Fall, wenn die Hauptverhandlung bloss auf einen späteren Zeitpunkt verlegt wird. Eine Verzichtleistung auf die Frist von Seiten der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten ist statthaft.

Bemerkung: Die Bestimmung des §. 28 gilt auch hier.

Art. 217.

Weist der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder einer sonsti-

gen unabwendbaren Ursache nicht erscheinen kann, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Unabweisbare Verhinderungen des Vertheidigers ziehen nur dann eine Vertagung nach sich, wenn sie dem Angeschuldigten oder dem Gerichte so spät bekannt wurden, daß ein anderer Vertheidiger nicht mehr erlangt werden konnte.

§. 54.

Die Vorschrift im zweiten Absatze des Artikel 217 fällt weg.

Art. 218.

Kann dem Angeklagten die Ladung wegen Abwesenheit nicht behändigt werden, so ist derselbe, wie im Art. 112 geordnet ist, öffentlich vorzuladen. Dabei muß zwischen der Einrückung in die öffentlichen Blätter und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung gehalten werden soll, ein Zeitraum von mindestens drei Monaten in der Mitte liegen. Auch muß die Ladung die Verwarnung, daß im Falle des Außenbleibens die im Art. 219 geordneten Nachtheile eintreten, ausdrücklich enthalten.

Zugleich ist die Ladung dem etwaigen Stellvertreter oder Bevollmächtigten, oder einem Angehörigen des Angeklagten (Art. 37 des Strafgesetzbuches), sofern dergleichen Personen dem Gerichte bekannt sind, mitzutheilen, welche für den Fall, daß sie das Außenbleiben des Angeklagten genugsam zu entschuldigen vermögen, eine Vertagung der Hauptverhandlung beantragen können. Auch steht ihnen frei, für den Angeklagten einen Vertheidiger zu bestellen, wenn ein solcher nicht schon bestellt ist (Art. 205).

§. 55.

Zu Artikel 218 Absatz 1.

Ausserdem muss in der öffentlichen Vorladung erwähnt werden, dass der Vorgeladene in Anklagestand versetzt worden sey, unter allgemeiner Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens, sowie unter Angabe der Beweismittel, welche in der Hauptverhandlung gebraucht werden sollen.

Art. 219.

Erscheint ein gehörig vorgeladener Angeklagter bei der Hauptverhandlung nicht und kann er auch nicht noch sofort durch einen Vorführungsbefehl erlangt werden, so ist die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit zu führen und eine endliche Entscheidung zu ertheilen; es sey denn, daß das Gericht die persönliche Gegenwart des Angeklagten zur Ermittelung der Wahrheit für erforderlich erachtet, welchen Falles die Vertagung der Hauptverhandlung und wegen der etwaigen Verhaftung des Angeklagten das Geeignete zu beschließen ist.

Art. 220.

Erscheint ein vorgeladener Vertheidiger des Angeklagten nicht, so geht die Hauptverhandlung vor sich, wenn derselbe einen Stellvertreter bestellt hat oder sonst ein anderer Vertheidiger noch sofort erlangt werden kann. Außerdem ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Der säumige Vertheidiger ist in eine Geldstrafe von fünf Thalern bis zu zwanzig Thalern und in die Kosten der vergeblich angesetzten Verhandlung zu verurtheilen.

§. 56.

Statt des Artikel 220.

Erscheint ein vorgeladener Vertheidiger des Angeklagten nicht, so geht die Hauptverhandlung dennoch vor sich, jedoch bei Geschwornengerichts-Fällen nur dann, wenn der Vertheidiger einen Stellvertreter bestellt hat und dieser erscheint, oder sonst ein anderer Vertheidiger noch sofort erlangt werden kann; ausserdem wird die Hauptverhandlung vertagt.

Der ausgebliebene Vertheidiger ist, sofern er von richterlichen Amtswegen, oder auf Antrag bestellt war, oder sonst die Vertheidigung übernommen hatte, in eine Geldstrafe von 1 bis 20 Thalern (1 Fl. 45 Kr. bis 35 Fl.) und in die Kosten der vergeblich angesetzten Verhandlung zu verurtheilen.

Art. 221.

Erscheint bei der Hauptverhandlung kein Mitglied der Staatsanwaltschaft, so ist die Verhandlung zu vertagen. Der vorgeladene Staatsanwalt ist in eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern bis zu zwanzig Thalern zu verurtheilen und hat die vergeblich aufgewendeten Kosten aus seinen eigenen Mitteln zu tragen.

Erscheint der vorgeladene Privat-Ankläger nicht, so wird dieses als ein Verzicht auf die Anklage angesehen.

§. 57.

Statt des Artikel 221.

Wenn bei der Hauptverhandlung kein Mitglied der Staatsanwaltschaft erscheint, so ist die Verhandlung stets zu vertagen. Erscheint dagegen der vorgeladene Privat-Ankläger nicht, so wird dieses als ein Verzicht auf die Anklage angesehen.

Art. 222.

Wenn Zeugen und Sachverständige bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen, auch nicht mittelst Vorführungsbefehles sofort herbeigeschafft werden können, so entscheidet das Gericht nach Gehör des Staatsanwaltes und des Angeklagten und seines Vertheidigers, ob die Hauptverhandlung zu vertagen, oder mit derselben vorzuschreiten, und statt mündlicher Abhörung die in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen und Angaben der Zeugen und Sachverständigen vorzulesen seyen.

Art. 223.

Die nach Art. 216 gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen und Sachverständigen sind in eine Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder in eine Gefängnißstrafe bis zu dreißig Tagen zu verurtheilen; auch haben sie, wenn die Hauptverhandlung vertagt worden ist, die Kosten der vergeblich angesetzt gewesenen Verhandlung zu übernehmen.

Art. 224.

Ist die Hauptverhandlung vertagt worden und stehen den Zeugen und Sachverständigen nicht die in dem Art. 226 gedachten Entschuldigungen zur Seite, so hat das Gericht dafür zu sorgen, daß sie zu der anderweit angesetzten Hauptverhandlung vor Gericht geführt werden.

Haben sie sich dieser Vorführung durch Verheimlichung oder Entfernung absichtlich entzogen, so treten die im vorigen Artikel geordneten Nachtheile ein, und es ist außerdem noch ein Verhaftsbefehl gegen sie zu erlassen, erst nach ihrer Verhaftung eine weitere Hauptverhandlung anzuberaumen, auch deren Haft bis zur Vornahme der Hauptverhandlung zu erstrecken.

Art. 225.

Die in den vorstehenden Artikeln geordneten Folgen des Ungehorsams sind in den öffentlichen Sitzungen des Kreisgerichtes und des Geschwornengerichtes sofort durch das Kreisgericht oder den Gerichtshof des Geschwornengerichtes auszusprechen, und es ist dem ungehorsam Ausgebliebenen die Entscheidung abschriftlich mitzutheilen.

Art. 226.

Innerhalb dreißig Tagen von der Mittheilung an, und wenn der Ungehorsame zugleich binnen dieser Frist bescheinigen kann, daß ihm die Ladung nicht gehörig behändigt worden, oder daß er durch ein unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten worden ist, kann der Ungehorsame Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Nachtheile, auch etwaige Minderung der Strafe beantragen.

Bei Entscheidungen des Kreisgerichtes ist der Antrag bei demselben Gerichte zu stellen und noch ein weiterer binnen zehen Tagen einzulegender Rekurs an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zuzulassen.

Bei Entscheidungen des Gerichtshofes des Geschwornengerichtes muß der Antrag bei der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes gestellt werden, und ein Rekurs ist dann noch an das Ober-Appellations-Gericht zuläßig.

Zwölftes Kapitel.

Von der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten und deren Urtheil.

I. Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung.

Art. 227.

Die Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten ist öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 228.

Die Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung kann ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn durch sie eine Gefährdung der Sittlichkeit zu befürchten steht und der Staatsanwalt, oder der Angeklagte, oder der Verletzte darauf antragen, oder auch das Gericht von Amtswegen die Ausschließung der Oeffentlichkeit aus dem angegebenen Grunde für angemessen erachtet.

Das Gericht entscheidet über die Ausschließung durch ein schriftlich abzufassendes, mit Gründen versehenes Erkenntniß, welches bei dem Aufrufe der betreffenden Sache von dem Gerichtsschreiber vorgelesen wird, worauf sich die Zuhörer zu entfernen haben. Es ist kein Rechtsmittel gegen dieses Erkenntniß zuläßig.

Ein solches Erkenntniß kann auch während des Laufes einer Hauptverhandlung, ingleichen nur für einen Theil derselben ertheilt werden.

Bei Verkündigung des Endurtheiles tritt jedenfalls die Oeffentlichkeit wieder ein.

§. 58.

Statt des Artikel 228.

Die Oeffentlichkeit ist für die ganze Hauptverhandlung, oder einen Theil derselben, auszuschliessen, wenn eine Gefährdung der Ordnung oder der Sittlichkeit zu befürchten steht. Bei Münzverbrechen wird die Oeffentlichkeit stets, und für die ganze Hauptverhandlung, ausgeschlossen.

Das Gericht sprisht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder des Verletzten, oder auch von Amtswegen, die Ausschliessung der Oeffentlichkeit durch einen schriftlich abzufassenden, den Grund der Ausschliessung enthaltenden, Beschluss aus. Dieser Beschluss wird vor Beginn der Hauptverhandlung, oder auch im Laufe derselben, gefasst, und von dem Gerichtsschreiber, im ersteren Falle bei dem Aufrufe der betreffenden Sache, vorgelesen, worauf die Zuhörer sich sofort zu entfernen haben. Rechtsmittel gegen solchen Beschluss sind unzulässig und nicht zu beachten.

Bei Verkündigung des Endurtheils tritt jedenfalls die Oeffentlichkeit wieder ein.

Art. 229.

Der Ausschließung der Oeffentlichkeit ungeachtet sind der durch das Verbrechen Verletzte und Personen, welche dem Richterstande oder dem Stande der Anwälte angehören, bei der Hauptverhandlung zuzulassen.

Auch können der Angeklagte und der Verletzte verlangen, daß der Zutritt einigen von ihnen bezeichneten Zuhörern gestattet werde, deren Zahl der Vorsitzende des Gerichtes für jeden nicht unter drei zu bestimmen hat.

§. 59.

Zu Artikel 229 statt des 2. Satzes.

Der Präsident kann auf Antrag des Angeklagten oder Verletzten, oder von Amtswegen, auch einzelnen anderen bei der Hauptverhandlung unbetheiligten Personen den Zutritt verstatten.

II. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichtes während der Hauptverhandlung im Allgemeinen.

Art. 230.

Das Gesetz macht es dem Vorsitzenden des Gerichtes zur Ehren- und Gewissens-Pflicht, alle seine Kräfte anzuwenden, damit das Hervortreten der Wahrheit befördert werde.

Er ist berechtigt, den Angeklagten schon vor der Hauptverhandlung zu vernehmen.

Er muß alles beseitigen, was die Hauptverhandlung in die Länge ziehen könnte, ohne eine größere Sicherheit in den Ergebnissen zu gewähren.

Liegen gegen denselben Angeklagten mehre Verbrechen vor, oder sind bei demselben Verbrechen mehre Angeklagte betheiligt, so hat er von Amtswegen oder auch auf Antrag des Staatsanwaltes oder der Betheiligten zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Hauptverhandlungen zu trennen oder zu verbinden sind.

Art. 231.

Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ordnung und Ruhe in dem Gerichtssaale ob. Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende hat bei eintretenden Störungen das Recht, zu ermahnen und einzelne oder auch sämmtliche Zuhörer aus dem Gerichtssaale entfernen zu lassen, ohne daß hieraus eine Nichtigkeit (Art. 227) abgeleitet werden kann.

Es hängt von seinem Ermessen ab, wenn er den Wiedereintritt der Zuhörer gestatten will.

§. 60.

Zu Artikel 231.

Der Vorsitzende kann überhaupt gegen Jeden, welcher sich im Gerichtssaale ungebührlich beträgt, oder den getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet, eine Gefängnissstrafe bis zu acht Tagen, oder eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern aussprechen. Hiergegen findet kein Rechtsmittel Statt.

Art. 232.

Zwischenfragen über das Verfahren im Laufe einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht sofort, ohne daß ein Rekurs dagegen zuläßig ist.

Bei dem Ungehorsam der zur Hauptverhandlung vorgeladenen Personen gilt das in den Art. 225 und 226 vorgeschriebene Verfahren.

III. Beginn der Hauptverhandlung und Vernehmung des Angeklagten.

Art. 233.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Gerichtsschreiber.

Der Angeklagte erscheint ungefesselt; wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache.

Die zur Beweisführung etwa erforderlichen Gegenstände müssen zuvor in den Gerichtssaal gebracht worden seyn.

Art. 234.

Der Vorsitzende fragt den Angeklagten nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnungs- und Geburts-Orte.

Er erinnert den Vertheidiger, nichts gegen sein Gewissen vorzubringen und die den Gesetzen und dem Gerichte schuldige Achtung nicht zu verletzen.

Er ermahnt den Angeklagten zur Aufmerksamkeit und läßt sodann bei Strafe der Nichtigkeit die Anklageschrift, das Verweisungserkenntniß mit den etwa beigefügten Entscheidungsgründen und die etwaigen Nachträge der Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber vorlesen.

Hierauf läßt er die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufrufen. Diese begeben sich in das für sie bestimmte Zimmer und der Vorsitzende ordnet nach Befinden Maßregeln an, um das Besprechen und Verabredungen der Zeugen zu verhindern.

Wie in dem Falle des Nichterscheinens zur Hauptverhandlung vorgeladener Personen zu verfahren, ist in den Art. 217 f. verordnet.

§. 61.

Statt des Artikel 234.

Der Vorsitzende fragt den Angeklagten nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnungs- und Geburts-Ort und ermahnt ihn dann zur Aufmerksamkeit. Hierauf trägt der Staatsanwalt, oder in Fällen, wo ein Privat-Ankläger aufgetreten ist, dieser, oder ein Anwalt desselben, den Gegenstand der Anklage kürzlich vor. Auch kann die Anklage auf Verlangen des Staatsanwaltes durch den Gerichtsschreiber verlesen werden.

Sodann lässt der Vorsitzende die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufrufen. Die Zeugen begeben sich dann in das für sie bestimmte Zimmer und der Vorsitzende hat nach Befinden Massregeln anzuordnen, um das Besprechen und Verabredungen der Zeugen zu verhindern.

Im Falle des Nichterscheinens der zur Hauptverhandlung vorgeladenen Personen wird nach Vorschrift der Artikel 217 flg. und der §.§. 56 und 57 verfahren.

Art. 235.

Der Vorsitzende vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erhebliche Thatumstände, unter Beobachtung der in den Art. 117 f. gegebenen Vorschriften.

Eine Befragung des Angeklagten kann auch im Laufe der Hauptverhandlung nach Vorführung der einzelnen Beweismittel Statt finden.

Widerruft der Angeklagte ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, so ist derselbe nach den Gründen seines Widerrufes zu befragen. Der Vorsitzende kann das früher abgelegte Geständniß aus den Akten der Voruntersuchung vorlesen lassen.

Der Angeklagte kann sich zwar während der Hauptverhandlung mit seinem Vertheidiger benehmen; es ist dieses jedoch nicht zuläßig, wenn er auf an ihn gestellte Fragen zu antworten hat.

IV. Beweisverfahren.

Art. 236.

Auf die Vernehmung des Angeklagten folgt die Vorführung der von dem Staatsanwalte und dann die Vorführung der von dem Angeklagten zu gebrauchenden Beweismittel. Die Reihenfolge der einzelnen Beweismittel bestimmt der Vorsitzende.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn der Gegner und das Gericht zustimmen.

§. 62.

Zu Artikel 236 statt des 2. Absatzes.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn das Gericht zustimmt und der Gegner nicht in Bezug auf speziell anzugebende erhebliche Thatsachen die Benutzung derselben verlangt.

Art. 237.

Zeugen und Sachverständige werden einzeln aus dem Zeugenzimmer hervorgerufen und in Anwesenheit des Angeklagten abgehört.

Sie sind bei Strafe der Nichtigkeit einzeln vor ihrer Abhörung in der in den Art. 161 und 189 angegebenen Weise zu verwarnen und zu vereiden; selbst wenn sie bereits in der Voruntersuchung vereidet worden sind. Ausgenommen sind im Allgemeinen verpflichtete Sachverständige, bei welchen eine Erinnerung an ihren schon geleisteten Eid ausreichend ist.

Die Abhörung geschieht durch den Vorsitzenden nach den Vorschriften, welche der Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung zu befolgen hat.

Zeugen, welche in ihren Angaben abweichen, kann der Vorsitzende in ein Gegenverhör ziehen.

Im Falle einer unzulässigen Verweigerung eines Zeugnisses oder Eides ist gegen den Ungehorsamen eine Strafe bis zu zwanzig Thalern oder sechs Wochen Gefängniß zu erkennen. Es findet dagegen kein Rechtsmittel Statt.

Zeugen und Sachverständige bleiben nach ihrer Abhörung im Sitzungssaale anwesend, bis der Vorsitzende sie entläßt.

§. 63.

Zu Artikel 237 statt des 1. und 2. Absatzes.

Die Zeugen und Sachverständigen werden in Anwesenheit des Angeklagten abgehört.

Sie werden nach dem Ermessen des Vorsitzenden vor oder nach ihrer Abhörung, einzeln oder zusammen, in der Artikel 161 und §. 29 dieses Gesetzes angegebenen Weise verwarnt und vereidet, mit Ausnahme der im Allgemeinen verpflichteten Sachverständigen, sowie der bereits in der Voruntersuchung vereideten Sachverständigen und Zeugen, bei welchen allen eine Erinnerung an ihren im Allgemeinen oder in der einzelnen Untersuchung schon geleisteten Eid genügen soll.

Art. 238.

Zeugen und Sachverständige, welche über die Person des Angeklagten ausgesagt haben, sind am Schlusse ihres Verhöres ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte derjenige ist, von dem sie ausgesagt haben.

Art. 239.

Der Angeklagte ist nach jeder Abhörung eines Zeugen oder Sachverständigen zu befragen, ob er etwas und was er auf die eben vernommene Aussage des Zeugen oder Sachverständigen zu entgegnen habe.

Art. 240.

Der Vorsitzende ist befugt, den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen; er muß ihn aber bei seiner Wiedereinführung bei Strafe der Nichtigkeit von dem in seiner Abwesenheit Ausgesagten in Kenntniß setzen. Auch hat er die in dem vorigen Artikel geordnete Befragung vorzunehmen.

Art. 241.

Der Staatsanwalt, der Angeklagte und dessen Vertheidiger, auch Privat-Betheiliget, welche sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, sind befugt, an den Angeklagten oder an Zeugen und Sachverständige, nach deren Vernehmung oder Abhörung, durch den Vorsitzenden Fragen zu stellen. Der letztere hat dabei darauf zu sehen, daß nur zur Sache gehörige Fragen gestellt werden, und kann diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen. Wird gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hat das Gericht darüber zu entscheiden.

Die Mitglieder des Gerichtes haben die Befugniß zu unmittelbarer Fragestellung.

Eintretenden Falles hat der Vorsitzende die Zeugen über die ihnen nach Art. 177 zustehende Befugniß zu belehren.

§. 64.

Statt des Artikel 241.

Ausser dem Vorsitzenden können auch die Mitglieder des Gerichtes und der Staatsanwalt an den Angeklagten oder an Zeugen und Sachverständige unmittelbar Fragen stellen, nachdem sie zuvor von dem Vorsitzenden die Erlaubniss hierzu erhalten haben. Auf dieselbe Weise kann auch der Vertheidiger Fragen an Zeugen und Sachverständige stellen.

Dem Angeklagten, dem Privat-Betheiligten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, sowie dem Privat-Ankläger und dessen Anwalte, kann der Vorsitzende gestatten, unmittelbare Fragen an Zeugen und Sachverständige, bezüglich an den Angeklagten, zu stellen.

Der Vorsitzende hat darauf zu sehen, dass nur zur Sache gehörige Fragen gestellt werden und ist befugt, die Fragestellung in jedem Augenblicke selbst wieder zu übernehmen, oder auch das Verhör zu schliessen. Wird gegen Zurückweisung einer Frage Einspruch erhoben, so hat das Gericht darüber zu entscheiden.

Eintretenden Falles hat der Vorsitzende die Zeugen über die ihnen nach Artikel 177 zustehende Befugniss zu belehren.

Art. 242.

Der Angeklagte, ebenso der Staatsanwalt, kann verlangen, nicht minder der Vorsitzende von Amtswegen anordnen, daß Zeugen nach ihrer Abhörung sich aus dem Gerichtssaale entfernen und wieder hereingeführt und allein oder in Gegenwart anderer Zeugen nochmals vernommen werden.

Art. 243.

Weichen Zeugen oder Sachverständige von ihren Angaben in der Voruntersuchung ab, so kann der Vorsitzende deren frühere Angaben aus den Akten der Voruntersuchung vorlesen lassen.

Art. 244.

Eine Vorlesung der Aussagen von Zeugen und Gutachten von Sachverständigen in der Voruntersuchung findet ferner Statt, wenn das Verweisungserkenntniß schon darauf erkannt hatte (Art. 203), desgleichen in dem im Art. 222 erwähnten Falle und wenn als Beweismittel angegebene Zeugen und Sachverständige in der Zwischenzeit verstorben sind, ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, oder ihrem Erscheinen nach dem Ermessen des Gerichtes erhebliche Hindernisse für längere Zeit im Wege stehen.

Besichtigungs-Protokolle, früher ergangene Straferkenntnisse gegen den Angeklagten, überhaupt Urkunden, welche für die Sache von Bedeutung sind, müssen gleichfalls vorgelesen werden.

Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, was er darauf zu bemerken habe.

§. 65.

Statt des Artikel 244.

In der Regel ist die mündliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erforderlich; jedoch genügt eine Vorlesung ihrer in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen und Gutachten, ausser den im Artikel 222 und in den §.§. 28, 36 und 41 dieses Gesetzes erwähnten Fällen, dann, wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der Zwischenzeit verstorben sind, ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, oder ihrem Erscheinen nach dem Ermessen des Gerichtes für längere Zeit erhebliche Hindernisse im Wege stehen.

Besichtigungs-Protokolle, frühere Straferkenntnisse, überhaupt Urkunden, welche für die Sache von Bedeutung sind, werden gleichfalls vorgelesen.

Bemerkung: Die Bestimmung des §. 28 gilt auch hier.

Art. 245.

Im Laufe oder am Schlusse der Hauptverhandlung läßt der Vorsitzende die zur Beweisführung dienenden Gegenstände dem Angeklagten vorlegen und fordert ihn auf, sich zu erklären, ob er sie anerkenne.

In gleicher Weise sind diese Gegenstände den Zeugen und Sachverständigen vorzulegen.

Art. 246.

Der Vorsitzende hat zur Beförderung der Wahrheit die Befugniß, Beweismittel zu erheben. Er kann neue Zeugen und Sachverständige in die Gerichtssitzung einführen lassen und abhören, neue Gutachten herbeischaffen lassen, auch mit dem Gerichte Augenschein einnehmen, oder hierzu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches sodann Bericht zu erstatten hat.

Diese Beweiserhebungen sollen nur zur Aufklärung dienen und die neuen

Zeugen und Sachverständigen nicht beeidigt werden; ausgenommen wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte gemeinschaftlich deren Beeidigung verlangen.

§. 66.

Zu Artikel 246.

Eine Beeidigung der auf Anordnung des Vorsitzenden eingeführten Zeugen oder Sachverständigen kann auch dann vorgenommen werden, wenn wegen Erhebung dieser neuen Beweismittel eine Vertagung (Artikel 270) eingetreten war.

V. Ausführungen der Parteien.

Art. 247.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens erhält zuerst der Staatsanwalt das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge sowohl rücksichtlich der Schuld des Angeklagten überhaupt, als rücksichtlich der gegen denselben zu erkennenden Strafe ihrer Art und Größe nach zu stellen.

Hat sich ein Privat-Betheiligter dem Strafverfahren angeschlossen, so erhält dieser zunächst nach dem Staatsanwalte das Wort, um seine Ansprüche auszuführen und diejenigen Anträge zu stellen, über welche er im Haupterkenntnisse mit entschieden haben will.

Art. 248.

Sodann wird dem Vertheidiger des Angeklagten, wenn derselbe einen solchen hat, außerdem dem Angeklagten selbst das Wort gegeben, um auf die Ausführungen und Anträge des Staatsanwaltes und des Privat-Betheiligten zu entgegnen.

Hat der Vertheidiger seine Entgegnung beendigt, so ist der Angeklagte selbst noch zu befragen, ob er noch etwas beizufügen habe.

Art. 249.

Der Staatsanwalt und der Privat-Betheiligte können hierauf noch erwidern; dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt jedoch jedenfalls das letzte Wort.

Art. 250.

Sowohl während des Beweisverfahrens als während der beiderseitigen Ausführungen steht dem Staatsanwalte, dem Angeklagten, seinem Vertheidiger, ebenso auch den Mitgliedern des Gerichtes frei, Aufzeichnungen zu machen; es darf jedoch das Verfahren dadurch in keiner Weise aufgehalten werden.

VI. Urtheil des Gerichtes.

Art. 251.

Nach den Ausführungen der Parteien wird die Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden geschlossen. Das Gericht zieht sich in das Berathungszimmer zurück, um das Urtheil zu beschließen.

Der Angeklagte wird, wenn er verhaftet war, nach Befinden einstweilen aus dem Sitzungssaale wieder abgeführt.

Art. 252.

Das Gericht hat die in der Hauptverhandlung vorgeführten Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit, sowohl einzeln als in ihrem Zusammenwirken, sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Es entscheiden aber über die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sey oder nicht, keine gesetzlichen Beweisregeln, sondern die freie, aus der gewissenhaften Prüfung gewonnene Ueberzeugung der abstimmenden Mitglieder des Gerichtes.

Art. 253.

Das Gericht beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit geht die dem Angeklagten günstigere Meinung vor.

Bei mehr als zwei verschiedenen Meinungen über dieselbe Frage, von denen keine die Mehrheit für sich hat, werden die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen solange zugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt. Ist es zweifelhaft, welche Meinung nachtheiliger sey, so ist darüber besonders abzustimmen, wobei die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 254.

Findet das Gericht, daß ein unberechtigter Ankläger aufgetreten (Art. 208 Nr. 2) oder daß die in dem Verweisungserkenntnisse aufgeführte That durch kein Strafgesetz verboten ist, so spricht es, ungeachtet des vorliegenden Verweisungserkenntnisses den Angeklagten jetzt noch von der Anklage frei, wenn nicht bereits eine entgegenstehende Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichtes ergangen ist (Art. 212).

Das Gericht spricht ferner den Angeklagten frei, wenn es dafür hält, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht hergestellt, oder die Thäterschaft nicht erwiesen sey, oder daß Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit aufheben.

Privatrechtliche Ansprüche, welche dem Strafverfahren angeschlossen waren, sind in diesen Fällen zu etwaiger weiterer Verfolgung vor dem Civil-Richter vorzubehalten.

Der durch das Urtheil Freigesprochene ist, wenn er verhaftet war, sofort in Freiheit zu setzen, sofern nicht noch ein anderer Grund zu seiner Verhaftung vorliegt, oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels in den Weg tritt (Art. 321).

Der Freigesprochene kann wegen desselben Verbrechens nicht noch einmal in Anklage genommen und vor Gericht gezogen werden; vorbehältlich der Fälle, wo eine Wiederaufnahme der Untersuchung zuläßig ist (Art. 335, 336).

Art. 255.

Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte einer anderen That oder eines anderen Verbrechens schuldig ist, als in dem Verweisungserkenntnisse enthalten ist, so wird derselbe, vorbehältlich der in dem folgenden Artikel geordneten Ausnahmen, zwar von der erhobenen Anklage freigesprochen, es bleibt jedoch dem Staatsanwalte die weitere Verfolgung der anderen That oder des anderen Verbrechens vorbehalten und es ist auf seine diesfallsigen Anträge das Geeignete zu verfügen.

Stimmen jedoch der Staatsanwalt und der Angeklagte überein, daß die andere That oder das andere Verbrechen sofort abgeurtheilt werde, so hat sich das Gericht der Urtheilsfällung darüber alsbald zu unterziehen; es sey denn, daß es dafür hält, daß die Sache nunmehr vor ein Geschwornengericht gehöre, welchen Falles es dieselbe vor die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zur Ertheilung eines anderweiten Verweisungserkenntnisses zu verweisen hat.

§. 67.

Statt des 2. Absatzes des Artikel 255.

Das Gericht kann jedoch, nachdem es die Staatsanwaltschaft desshalb gehört hat, auch zur sofortigen Urtheilsfällung über die andere That oder das andere Verbrechen schreiten, wenn es nicht dafür hält, dass die Sache vor ein Geschwornengericht gehöre, welchen Falles dieselbe an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zur Ertheilung eines neuen Verweisungsbeschlusses abzugeben ist.

Art. 256.

Ergibt die Hauptverhandlung, daß zu dem in dem Verweisungserkenntnisse bezeichneten Verbrechen erschwerende Umstände hinzutreten, welche das-

selbe zu einem ausgezeichneten Verbrechen derselben Art machen, oder die Anwendung eines höheren gesetzlichen Strafsatzes bei demselben Verbrechen rechtfertigen, so hat das Gericht über das Verbrechen in dieser Beschaffenheit abzuurtheilen; es sey denn, daß wegen der neu hervorgetretenen erschwerenden Beschaffenheit die Zurückweisung der Sache in die Voruntersuchung für angemessen erachtet wird, oder dieselbe, als vor ein Geschwornengericht gehörig, vor die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zu verweisen ist.

Das Gericht hat ferner in folgenden Fällen über den Inhalt des Verweisungserkenntnisses hinaus auf ein geringeres Verbrechen zu erkennen:

1) wenn die Hauptverhandlung darlegt, daß einzelne Merkmale des in dem Verweisungserkenntnisse bezeichneten Verbrechens wegfallen, die fragliche That aber im übrigen unter den Begriff eines geringeren Verbrechens fällt;
2) wenn das Verweisungserkenntniß auf ein ausgezeichnetes Verbrechen oder auf ein Verbrechen mit erschwerenden Umständen, welche einen besonderen gesetzlichen Strafsatz begründen, gerichtet war, die Hauptverhandlung aber nur ein einfaches oder mit dem erschwerenden Umstande nicht versehenes Verbrechen derselben Art ergeben hat;
3) wenn die Hauptverhandlung strafmindernde, nach dem Gesetze einen geringeren Strafsatz zur Folge habende Umstände ausweist, welche in dem Verweisungserkenntnisse nicht berücksichtigt waren;
4) wenn der Angeklagte in dem Verweisungserkenntnisse als Urheber bezeichnet war, die Hauptverhandlung dagegen nur ergibt, daß er ungleicher Theilnehmer oder Begünstiger gewesen ist;
5) wenn der Angeklagte eines vollendeten Verbrechens beschuldigt war und nur eines Versuches, oder vorbereitender Handlungen, falls diese überhaupt strafbar sind, für schuldig erachtet werden kann;
6) wenn dem Angeklagten Vorsatz zur Last gelegt wurde, aber nur eine Fahrlässigkeit vorliegt.

In allen diesen Fällen hat das Gericht zu erkennen, auch wenn das Verbrechen sich als zu der Klasse der Uebertretungen gehörig darstellt.

Art. 257.

Ist eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten abgehalten worden und das Gericht hält die Sache zu einer endlichen Entscheidung nicht geeignet (Art. 219), so erkennt es, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeklagten auf sich beruhen soll.

Art. 258.

Ein gegen den Angeklagten auszusprechendes Strafurtheil muß angeben:

1) welches Verbrechen der Angeklagte als Urheber, Theilnehmer oder Begünstiger begangen hat,
2) ob und mit welchen erschwerenden Umständen dieses geschehen ist,
3) die auf den Angeklagten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen,
4) die Strafe, zu welcher der Angeklagte verurtheilt wird.

Alles dieses bei Strafe der Nichtigkeit.

5) Sodann ist noch die Entscheidung über etwa geltend gemachte Privat-Ansprüche und über die Kosten anzufügen.

Art. 259.

Jedem Urtheile des Gerichtes sind Gründe beizugeben, welche kürzlich enthalten sollen:

1) die Hauptpunkte der Anklage,
2) das Ergebniß der in der Hauptverhandlung gegen und für den Angeklagten vorgeführten Beweise,

3) die hieraus für die Verurtheilung oder Freisprechung des Angeklagten gezogenen Schlußfolgerungen.

Das Gericht ist rücksichtlich der Strafart und Strafgröße nicht an die Anträge des Staatsanwaltes (Art. 247) gebunden.

Art. 260.

Hat das Gericht das Urtheil beschlossen, so erfolgt dessen Verkündigung in öffentlicher Sitzung.

Das Gericht begibt sich zu diesem Behufe aus dem Berathungszimmer in den Gerichtssal zurück, der etwa abgeführt gewesene Angeklagte wird wieder vorgeführt und der Vorsitzende spricht das Urtheil mit den Gründen desselben nach Befinden unter Vorlesung der angewendeten Strafgesetze aus.

Zugleich wird der Angeklagte, wenn er mit keinem Vertheidiger versehen ist, über das ihm zuständige Rechtsmittel (Art. 317 f.) belehrt.

Ausnahmsweise kann bei umfänglichen Sachen die Verkündigung des Urtheils auf längstens acht Tage, unter sofortiger Ansetzung des Eröffnungstages, verschoben werden, muß aber dann ebenfalls in öffentlicher Sitzung erfolgen.

§. 68.

Zu Artikel 260, 307 und 320.

Die Belehrung des Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel ist nicht erforderlich; die zur Einwendung der letzteren geordneten Fristen laufen ohne Rücksicht auf erfolgte Belehrung von der Bekanntmachung des Urtheiles an.

Art. 261.

Jedes Urtheil ist spätestens binnen acht Tagen nach seiner Verkündigung in eine besondere Urkunde zu bringen und von allen bei der Fällung desselben anwesend gewesenen Mitgliedern des Gerichtes zu unterzeichnen und den Akten einzuverleiben.

VII. Protokoll-Führung.

Art. 262.

Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Dasselbe soll enthalten die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtes, des Staatsanwaltes, des Angeklagten und seines Vertheidigers, des Privat-Betheiligten, welcher sich etwa dem Strafverfahren angeschlossen hat, der erschienenen Zeugen und Sachverständigen.

Es soll den Verlauf der Hauptverhandlung im Allgemeinen erzählen, insbesondere das Vorlesen der Anklageschrift und des Verweisungserkenntnisses, das Abtreten der Zeugen und Sachverständigen, die Vernehmung des Angeklagten, das Vorführen der einzelnen Beweismittel, die Vereidung und Abhörung der Zeugen und Sachverständigen, die Vorlesung von Stücken aus den Akten der Voruntersuchung und von sonstigen Urkunden, das Gehör des Angeklagten darüber, sodann daß der Staatsanwalt, sowie der etwaige Privat-Betheiligte, mit ihren Ausführungen und Anträgen, und der Vertheidiger und Angeklagte mit ihren Erwiderungen hervorgetreten.

Von dem Inhalte der Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen ist nur das Wesentliche kürzlich in das Protokoll aufzunehmen.

Anträge der Betheiligten und Entscheidungen des Vorsitzenden oder des Gerichtes darüber während des Ganges der Hauptverhandlung, sowie der endliche Urtheilsspruch des Gerichtes, dessen Verkündigung und die Belehrung des Angeklagten über das ihm zuständige Rechtsmittel sind in dem Protokolle zu bemerken.

§. 69.

Statt des Artikel 262.

Das über die Hauptverhandlung durch den Gerichtsschreiber aufzunehmende Protokoll soll enthalten: die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtes, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Privat-Anklägers, des Angeklagten und seines Vertheidigers, des Privat-Be-

theiligten, der sich etwa dem Strafverfahren angeschlossen hat, der erschienenen Zeugen und Sachverständigen.

Es soll den Verlauf der Hauptverhandlung kürzlich erzählen und insbesondere der Vereidung der Zeugen und Sachverständigen, der Vorlesung von Stücken aus der Voruntersuchung und von sonstigen Urkunden Erwähnung thun.

Von dem Inhalte der Erklärungen der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder Vertheidigers, der Zeugen und Sachverständigen, sowie der etwaigen Privat-Betheiligten oder eines Privat-Anklägers wird nur das Wesentliche kürzlich in das Protokoll aufgenommen. Im Falle der Angeklagte, die Zeugen und Sachverständigen bereits in der Voruntersuchung vernommen worden waren, ist in dem Protokolle nur zu bemerken, ob und inwiefern ihre Aussagen von den früheren Angaben in erheblichen Punkten abweichen.

Die zur Entscheidung gestellten Anträge, namentlich der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten oder Vertheidigers, werden mit den darauf erfolgten besonderen Entscheidungen im Protokolle aufgenommen oder demselben als Beilage einverleibt, und ferner wird der endliche Urtheilsspruch, auch im Falle besonderer Abfassung, rücksichtlich seines entscheidenden Theiles, sowie die Verkündigung des Urtheiles in dem Protokolle vermerkt.

Ein Protokoll über die Hauptverhandlung ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich; es genügt jedoch, dass überhaupt ein Protokoll aufgenommen worden ist, und der Umstand, ob etwas im Protokolle vermerkt oder nicht vermerkt ist, hat an sich keine Nichtigkeit zur Folge.

Art. 263.

Einer Vorlesung und Genehmigung des Protokolles in der öffentlichen Sitzung bedarf es nicht; doch kann der Vorsitzende die Vorlesung einzelner Theile des Protokolles, sofern er es zu genauer Feststellung des wörtlichen Inhaltes für angemessen erachtet, anordnen.

Nach dem Schlusse der öffentlichen Sitzung ist aber das Protokoll möglichst bald dem Gerichte vorzulesen, oder den Mitgliedern des Gerichtes zur Durchsicht vorzulegen, und zum Zeichen der Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokoll-Führer zu unterzeichnen.

Art. 264.

Ueber die Berathung des Gerichtes bei der Urtheilsfällung ist bei Strafe der Nichtigkeit ein besonderes kurzes Protokoll zu fertigen; welches das Resultat der Abstimmungen mit Angabe der Stimmenzahl enthält.

§. 70.

Zu Artikel 264.

Das Unterbleiben der Aufnahme eines besondern Protokolles über die Berathung des Gerichtes bei der Urtheilsfällung soll jedoch dann Nichtigkeit nicht zur Folge haben, wenn das Ergebniss der Abstimmungen des Gerichtes unter Angabe der Stimmenzahl in das Protokoll über die Hauptverhandlung mit aufgenommen worden ist.

VIII. Zwischenvorfälle, Vertagung und Einstellung der Hauptverhandlung.

Art. 265.

Die Hauptverhandlung darf durch keine fremdartigen Geschäfte unterbrochen werden und kann nach Ermessen des Gerichtes auch an einem Sonntage oder Feiertage fortgesetzt werden. Zu nöthiger Erholung kann nach Bestimmung des Vorsitzenden eine kurze Unterbrechung Statt finden.

Art. 266.

Störungen der Verhandlung durch den Angeklagten sucht der Vorsitzende durch Ermahnung desselben zu beseitigen. Im Wiederholungsfalle kann das Gericht erkennen, daß der Angeklagte aus der Sitzung ganz oder zeitweilig zu entfernen und die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortzusetzen sey. Das gefällte Endurtheil wird ihm dann durch ein Mitglied des Gerichtes verkündigt.

Hat der Angeklagte aber keinen Vertheidiger, so ist ihm bei seiner Entfernung sofort ein solcher zu bestellen, und wenn ein Vertheidiger nicht erlangt werden kann, die Hauptverhandlung zu vertagen.

Art. 267.

Eine Vertagung der Hauptverhandlung tritt auch ein, wenn der Angeklagte dergestalt erkrankt, daß er derselben nicht mehr beiwohnen kann und nicht selbst in deren Fortsetzung während seiner Abwesenheit einwilligt. Willigt er ein, so ist ihm, falls er noch keinen Vertheidiger hat, ein solcher zu bestellen, der jedoch noch immer im Interesse des Angeklagten die Vertagung verlangen kann.

§. 71.

Zu Artikel 266 und 267.

Bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte hängt die Bestellung eines Vertheidigers in den Fällen der Artikel 266 und 267 und die Vertagung der Verhandlung, im Falle ein Vertheidiger nicht zu erlangen ist, von dem Ermessen des Gerichtes ab.

Art. 268.

Ergibt die Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Vorsitzende auf Antrag des Staatsanwaltes den Zeugen sofort verhaften lassen und die Untersuchung wegen des falschen Zeugnisses vor den zuständigen Untersuchungsrichter verweisen.

Art. 269.

Vergehen und Uebertretungen, welche von irgend jemand während der Gerichtssitzung begangen werden, nicht aber Verbrechen im engeren Sinne, können mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben, nach Anhörung des Staatsanwaltes, Vernehmung des Thäters und nach Befinden Abhörung von Zeugen oder Sachverständigen, von dem versammelten Gerichte sogleich abgeurtheilt werden. Es sind dagegen zwar die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

Ueber einen solchen Vorgang ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

Art. 270.

Außer den in den Art. 217 bis 224, 257, 260, 266, 267 angeführten Fällen der Vertagung einer Hauptverhandlung kann nach Ermessen des Gerichtes noch eine Vertagung angeordnet werden, wenn die Erhebung neuer Beweismittel erforderlich erscheint (Art. 246) und diese nicht sofort beigeschafft werden können, wenn ferner wegen bereits vorgeführter Beweismittel, wegen eines Zeugnisses, einer Urkunde, Verdacht der Fälschung während der Hauptverhandlung hervorgetreten ist und weitere nicht sofort zu beschaffende Ermittelungen für angemessen erachtet werden, ingleichen wegen Hindernissen bei dem Personal des Gerichtes und wegen sonstiger äußerer Hindernisse, die nicht sofort beseitigt werden können und eine zeitweilige Aufschiebung der Verhandlungen nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen.

Art. 271.

Die Einstellung einer Hauptverhandlung kann bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, von dem

Betheiligten in gleicher Weise, wie rücksichtlich der Voruntersuchung im Art. 97 geordnet ist, solange beantragt werden, als noch kein endliches Erkenntniß ertheilt ist. Diese Einstellung soll stets als gänzliche Zurücknahme des Antrages auf Untersuchung gelten.

Bei Verbrechen, welche der Staatsanwalt von Amtswegen zu verfolgen hat, findet keine Einstellung der Hauptverhandlung auf Antrag des Staatsanwaltes Statt. Nur wenn derselbe im Laufe der Hauptverhandlung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß ein schwereres Verbrechen vorliegt als dasjenige, welches Gegenstand seiner Anklage und des Verweisungserkenntnisses ist, kann er, falls das Gericht hierzu seine Genehmigung ertheilt, seine Anklage fallen lassen, Einstellung des Verfahrens verlangen und weitere geeignete Anträge wegen Untersuchung des schwereren Verbrechens stellen.

Dreizehntes Kapitel.

Von der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten und deren Urtheil.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 272.

Die Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten ist öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit. Es findet jedoch die in den Art. 228 und 229 geordnete Ausnahme auch hier Statt.

Art. 273.

Der Präsident des Gerichtshofes des Geschwornengerichtes hat die in den Art. 230, 231 und 246 aufgezählten Rechte und Pflichten.

§. 72.

Zu Artikel 273.

Der Präsident kann, wenn er es für angemessen erachtet, eine Hauptverhandlung, so lange sie noch nicht begonnen hat, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, oder des Angeklagten, oder auch von Amtswegen vertagen, oder einem später zusammentretenden Geschwornengerichte zuweisen.

Art. 274.

Der Gerichtshof entscheidet, wie im Art. 232 angegeben ist, und bei dem Ungehorsam der Geschwornen nach der Vorschrift des Art. 34.

II. Bildung der Geschwornenbank.

Art. 275.

Die Hauptverhandlung beginnt, nachdem der Angeklagte, wie im Art. 233 vorgeschrieben, eingeführt und die etwaigen Beweisstücke in den Gerichtssaal gebracht worden sind, mit dem Aufrufe der Sache, ingleichen der sechs und dreißig Hauptgeschwornen (Art. 32) durch den Gerichtsschreiber.

Sind weniger als dreißig Hauptgeschworne erschienen, so sind aus den zwölf Ergänzungsgeschwornen (Art. 30) soviel durch den Präsidenten des Gerichtshofes auszuloosen, als zur Ergänzung der Zahl von dreißig Hauptgeschwornen erforderlich sind, und zum sofortigen Erscheinen zu veranlassen.

Reichen die Ergänzungsgeschwornen zu dieser Ergänzung nicht zu, so hat der Präsident andere, an dem Orte des Geschwornengerichtes oder in dessen Nähe befindliche Personen, welche auf der Jahresliste der Geschwornen stehen (Art. 29), sofort beizuziehen, bis die Zahl von dreißig Hauptgeschwornen erfüllt ist. Die Strafen des Ungehorsams in dem Art. 34 finden auf diese Personen keine Anwendung.

Art. 276.

Der Präsident richtet hierauf an den Staatsanwalt, den Angeklagten

und an die Geschwornen die Frage, ob bei einem der Geschwornen ein Grund vorliege, der ihn nach Art. 24 für die vorliegende Sache unfähig mache.

Ueber die vorgebrachten Gründe der Unfähigkeit entscheidet der Gerichtshof, und eine etwa erforderliche Ergänzung der Geschwornen wird, wie im Art. 275 bestimmt ist, bewirkt.

Art. 277.

Die Namen der hiernach schließlich festgestellten wenigstens dreißig Geschwornen werden auf einzelne Papierstreifen geschrieben, in eine Urne gethan und davon soviel Namen einzeln von dem Präsidenten des Gerichtshofes herausgezogen und von ihm verlesen, bis die Geschwornenbank (Art. 279) gebildet ist. Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 278.

Bei dieser Ausloosung haben der Staatsanwalt und der Angeklagte das Recht, eine bestimmte Zahl von Geschwornen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Je nachdem sechs und dreißig, vier und dreißig, zwei und dreißig oder dreißig Geschworne vorhanden sind, hat jeder Theil das Recht, zwölf, elf, zehen oder neun Geschworne abzulehnen. Bei fünf und dreißig, drei und dreißig oder ein und dreißig Geschwornen hat der Angeklagte das Recht, einen Geschwornen mehr abzulehnen, als der Staatsanwalt.

Das Recht der Ablehnung muß nach Verlesung des Namens des Ausgeloosten, bevor ein fernerer Name aus der Urne gezogen ist, durch die Bemerkung „abgelehnt" ausgeübt werden.

Wird ein Geschworner von beiden Theilen abgelehnt, so gilt er als blos von dem Staatsanwalte abgelehnt.

Privat-Betheiligte, welche sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, lehnen gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalte, Mitangeklagte gemeinschaftlich mit einander ab, ohne daß die Zahl der Ablehnungen vermehrt werden darf.

Die gemeinschaftliche Ablehnung geschieht nach Uebereinkommen, außerdem entscheidet das Loos, in welcher Reihenfolge die gemeinschaftlich Betheiligten abwechseln. Der von einem derselben Abgelehnte gilt auch rücksichtlich der anderen Betheiligten für abgelehnt.

Wird eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten geführt, (Art. 219), so hat an dessen Stelle sein Vertheidiger das Recht der Ablehnung.

Art. 279.

Sobald die Namen von zwölf nicht abgelehnten Geschwornen ausgezogen und verlesen sind, ist die Geschwornenbank durch diese zwölf gebildet, vor welcher die Hauptverhandlung der einzelnen vorliegenden Sache vorzunehmen ist.

Die zwölf Geschwornen nehmen in der Reihenfolge, in der ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, ihre Plätze ein.

Alle andere, unfähige, abgelehnte und nicht ausgelooste Geschworne werden von dem Präsidenten entlassen, nach Befinden mit der Bemerkung, daß und zu welcher Zeit sie sich zum Zwecke der Bildung der Geschwornenbank in einer anderen Sache wieder einzufinden haben.

Art. 280.

Nimmt eine Hauptverhandlung voraussichtlich einen längeren Zeitraum in Anspruch, so sind statt zwölf Geschwornen, deren vierzehen auszulosen, von welchen die ersten zwölf Hauptgeschworne und die letzten zwei Ersatzgeschworne sind. Das Recht der Ablehnung vermindert sich in diesem Falle verhältnißmäßig.

Die beiden Ersatzgeschwornen treten nach der Reihe ihrer Ausloosung an die Stelle von Hauptgeschwornen, welche etwa verhindert werden, der Hauptverhandlung fortwährend beizuwohnen. Für diesen Fall müssen sie selbst aber, bei Strafe der Nichtigkeit, der ganzen Hauptverhandlung ohne Unterbrechung beigewohnt haben.

§. 73.

Zu Artikel 275 und folgende.

Wenn mehre Hauptverhandlungen auf einen Tag anberaumt worden sind, so kann alsbald bei dem Beginne der ersten die Geschwornenbank auch für jede folgende gebildet werden.

Die für die erste Hauptverhandlung gebildete Geschwornenbank bleibt, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden, an demselben Tage anstehenden Hauptverhandlungen.

Wird auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten für eine der folgenden Hauptverhandlungen eine neue Geschwornenbank gebildet, so bleibt nun diese, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte damit einverstanden sind, für die noch folgenden Hauptverhandlungen bestehen.

Verzögert sich wegen der Dauer der vorhergehenden Hauptverhandlungen oder aus sonstigen Gründen der festgesetzte Anfang einer Hauptverhandlung dergestalt, dass sie erst am vierten oder an einem noch spätern Tage nach demjenigen beginnt, an welchem die Geschwornenbank gebildet worden war, so muss zur Bildung einer neuen Geschwornenbank geschritten werden.

In allen Fällen, wo die für eine frühere Hauptverhandlung gebildete Geschwornenbank für eine folgende bestehen bleibt, unterbleibt für letztere die Vereidung der Geschwornen, und es genügt die Verweisung auf den in der frühern Sache geleisteten Eid.

III. Vereidung der Geschwornen, Beweisverfahren und Ausführungen der Parteien.

Art. 281.

Nach der Bildung der Geschwornenbank erfolgt die Befragung und Ermahnung des Angeklagten und seines Vertheidigers in der im Art. 234 vorgeschriebenen Weise.

Sodann werden die Geschwornen bei Strafe der Nichtigkeit von dem Präsidenten des Gerichtshofes vereidet.

Zu diesem Behufe hält der Präsident an die Geschwornen, welche sich von ihren Sitzen erheben, folgende Anrede:

> Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen, die Belastungs- und Entlastungs-Gründe, welche gegen und für den Angeklagten N. N. vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, weder das Interesse des Angeklagten noch das der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt, zu verrathen, mit Niemand außer mit Ihren Mitgeschwornen über den zu ertheilenden Ausspruch Rücksprache zu nehmen, nicht zu hören auf die Stimme des Hasses oder der Bosheit, noch auf die der Furcht oder der Zuneigung, und sich zu entscheiden nach den Belastungsgründen und den Vertheidigungsmitteln, und nach Ihrer vollen inneren Ueberzeugung, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können.

Jeder Geschworne wird einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, hebt die rechte Hand empor und antwortet: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!

Inwiefern nach besonderen Religions-Grundsätzen andere Versicherungen einem Eide gleich stehen, ist nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Art. 282.

Hierauf werden die Anklageschrift, das Verweisungserkenntniß und die etwaigen Nachträge der Anklageschrift verlesen; der Präsident wiederholt nach Befinden deren wesentlichen Inhalt.

Die Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen und vorläufig wieder entlassen. Gegen Ungehorsame kann Strafe erkannt werden (Art. 223).

Der Angeklagte wird vernommen und die Beweismittel werden vorgeführt.

Alles nach den in den Art. 234 bis 246 gegebenen Vorschriften.

§. 74.

Zu Artikel 282.

Hinsichtlich des weitern Verfahrens vor dem Geschwornengerichte finden, soweit etwas Anderes nicht bestimmt ist, die Vorschriften für die Hauptverhandlungen bei den Kreisgerichten Anwendung.

Art. 283.

Das in dem Art. 241 den Mitgliedern des Gerichtes eingeräumte Recht der unmittelbaren Fragestellung steht auch den Geschwornen mit Einschluß der Ersatzgeschwornen zu.

Bei Abhörung von Sachverständigen hat der Präsident, sofern wissenschaftliche oder technische Folgerungen in Frage sind, die Geschwornen zur Vorbringung aller Zweifel zu veranlassen, welche die Angaben der Sachverständigen in ihnen erregt oder nicht gelöst haben, damit eine Aufklärung durch die Sachverständigen noch erlangt werden könne.

Die Geschwornen können den Präsidenten zur Vornahme von Handlungen auffordern, welche geeignet erscheinen, Aufklärung über Punkte herbeizuführen, die für die Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sind.

Art. 284.

Nach beendigtem Beweisverfahren werden der Staatsanwalt, der Vertheidiger und der Angeklagte in der Art. 247 bis 249 angegebenen Reihenfolge gehört.

Ihre Ausführungen haben sich hier nur auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung, soweit sie dem Ausspruche der Geschwornen zu unterstellen sind, zu erstrecken. Ausführungen über die Ergebnisse der Hauptverhandlung, soweit sie zur Entscheidung des Gerichtshofes ausstehen, sind einem späteren Zeitpunkte vorbehalten (Art. 298).

IV. Vortrag des Präsidenten und Fragestellung an die Geschwornen.

Art. 285.

Nachdem der Präsident die Verhandlungen geschlossen, gibt er eine Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung. Er führt in möglichst einfacher und gedrängter Zusammenstellung die für und wider den Angeklagten streitenden Beweise auf und macht auf gesetzliche Vorschriften aufmerksam, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen; ohne Entwickelung von Ansichten über den vorliegenden Fall.

Von diesem Zeitpunkte an bis zur Eröffnung des Ausspruches der Geschwornen (Art. 296) soll die Sitzung nicht unterbrochen werden.

§. 75.

Zu Artikel 285.

Der Vortrag des Präsidenten darf von Niemand, namentlich auch

nicht von dem Angeklagten, oder von der Staatsanwaltschaft, unterbrochen oder zum Gegenstande irgend einer Aeusserung oder eines Antrages in der Sitzung gemacht werden.

Art. 286

Sodann werden die an die Geschwornen zu richtenden Fragen durch den Präsidenten bestimmt. Sie müssen schriftlich vorgelegt werden, sind von dem Präsidenten zu unterschreiben und von demselben zu verlesen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können Einwendungen gegen die Fragestellung vorbringen, und der Gerichtshof entscheidet darüber. Wird die Fragestellung abgeändert, so sind die geänderten Fragen nochmals, bei Strafe der Nichtigkeit, vorzulesen.

Art. 287.

Die an die Geschwornen zu richtenden Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: Ist der Angeklagte schuldig, und muß die thatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, welches Gegenstand der Anklage ist, enthalten.

Ist eventuell ein geringeres Verbrechen Gegenstand der Anklage, oder liegt einer der im Art. 256 gedachten Fälle vor, so sind entsprechende weitere Fragen zu stellen. Eben dieses gilt in dem Art. 255 gedachten Falle, wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte über die Aburtheilung einer anderen That oder eines anderen Verbrechens übereinstimmen, als in dem Verweisungserkenntnisse enthalten ist.

Es ist verstattet, wenn mehre Umstände bei einem Verbrechen zusammentreffen, auf einzelne Umstände besondere Fragen zu stellen. Auch kann die Frage über die That an sich und darüber, ob die That von der Eigenschaft sey, welche das Gesetz zum Begriffe des Verbrechens erfordert, getrennt werden.

Auf Thatsachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen, oder eine Milderung der Strafe unter den gesetzlichen Strafsatz herab begründen, sind geeigneten Falles besondere Fragen zu stellen.

Ueber thatsächliche Verhältnisse, welche für die Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes von Bedeutung sind, ingleichen über die Voraussetzungen des Rückfalles, werden keine Fragen an die Geschwornen gerichtet; sie stehen zur ausschließlichen Erwägung des Gerichtshofes.

§. 76.

Zu Artikel 287 statt des 3. Absatzes.

Ist eventuell ein geringeres Verbrechen Gegenstand der Anklage, oder liegt einer der Artikel 256 gedachten Fälle vor, so sind entsprechende weitere Fragen zu stellen. Eben dieses gilt in dem Artikel 255 erwähnten Falle dann, wenn der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft es unbedenklich findet, dass eine andere That, oder ein anderes Verbrechen, als in der Anklageschrift enthalten ist, der Aburtheilung mit unterstellt werde.

Art. 288.

Die niedergeschriebenen Fragen werden von dem Präsidenten den Geschwornen übergeben, und derselbe erinnert die Geschwornen an die ihnen und insbesondere deren Obmanne (Art. 289) obliegenden Pflichten.

Die Geschwornen ziehen sich hierauf mit den Fragen in ihr Berathungszimmer zurück. Es werden ihnen die in der Sache vorgebrachten Beweisstücke, ingleichen die Anklageschrift und das Verweisungserkenntniß mitgegeben.

Der Angeklagte wird einstweilen abgeführt oder, wenn er nicht verhaftet war, in das Zeugenzimmer entlassen.

V. Berathung und Abstimmung der Geschwornen.

Art. 289.

Die Berathung der Geschwornen leitet ein von ihnen aus ihrer Mitte zu wählender Obmann. Bei dieser Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Der Obmann hat vor der Berathung den Geschwornen folgende Instruktion vorzulesen:

Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe, durch welche sie sich überzeugt haben. Er schreibt ihnen keine Regeln vor, von welchen sie die Vollständigkeit eines Beweises abhängig machen sollen. Es schreibt ihnen aber vor, mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu prüfen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung auf ihre Urtheilskraft gemacht haben.

Das Gesetz sagt ihnen nicht: ihr müsset jede Thatsache für wahr halten, die von dieser oder jener Zahl von Zeugen bekundet wird. Es sagt ihnen eben so wenig: ihr dürft nicht einen Beweis als hinreichend geführt ansehen, der nicht auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruht. Es richtet an sie die einzige Frage: seyd ihr durch die vorgelegten Beweise vollkommen überzeugt, daß der Angeklagte des Verbrechens, welches man ihm zur Last legt, schuldig sey oder nicht.

Der Obmann hat ferner den Geschwornen noch die folgenden Art. 291, 292, 293 vorzulesen.

Die Instruktion und die letztgedachten Artikel sollen in dem Berathungszimmer der Geschwornen in mehren Exemplaren angeschlagen seyn.

§. 77.

Zu Artikel 289.

Der von dem Obmanne vor der Berathung den Geschwornen vorzulesenden Instruction ist noch Folgendes beizufügen:

Die Berathung und der Ausspruch der Geschwornen muss sich auf die ihnen vom Präsidenten vorgelegten Fragen beschränken.

Ihre Ansicht über die Zweckmässigkeit oder Rechtmässigkeit des Strafgesetzes darf auf ihren Ausspruch keinen Einfluss haben. Nicht sie, sondern die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden That treffen. Die Geschwornen haben daher ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen.

Art. 290.

Das Berathungszimmer wird nach Anordnung des Präsidenten bewacht. Kein Geschworner darf dasselbe ohne schriftliche Erlaubniß des Präsidenten verlassen. Im Uebertretungsfalle erkennt der Gerichtshof auf eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen zuläßig ist. Kann ein Geschworner der Berathung nicht bis zu Ende beiwohnen, so läßt ihn der Präsident auf erhaltene Anzeige durch einen Ersatzgeschwornen (Art. 280) ersetzen.

Niemand außer den Geschwornen darf das Berathungszimmer betreten bei vier und zwanzigstündiger Gefängnißstrafe, welche der Gerichtshof erkennt, mit Ausschluß aller Rechtsmittel. Nur dem Präsidenten ist auf schrift-

liches Erfordern des Obmannes der Zutritt gestattet, um den Geschwornen über den Sinn und die Bedeutung der ihnen gestellten Fragen Aufklärung zu geben. Zur Abstimmung der Geschwornen darf aber bei Strafe der Nichtigkeit nicht eher geschritten werden, als bis der Präsident das Zimmer wieder verlassen hat.

Art. 291.

Die Geschwornen stimmen nach gehaltener Berathung über jede Frage mündlich mit Ja oder Nein ab.

Der Obmann hat bei jeder Frage jeden Geschwornen einzeln nach seiner Abstimmung zu fragen. Er zählt unter Mitwirkung eines zweiten Geschwornen die Stimmen und schreibt neben jede Frage, je nachdem sie durch die Mehrheit der Geschwornen beantwortet ist, Ja oder nein, mit Angabe des Stimmenverhältnisses.

Den Geschwornen ist gestattet, eine Frage theilweise zu bejahen oder zu verneinen; der Obmann hat dieses gleichfalls niederzuschreiben.

Auch können die Geschwornen, wenn sie glauben, daß einzelne in der Frage enthaltene Umstände sich ganz anders verhalten, statt bloßer Verneinung der Frage, dieselbe unter Beifügung der sich anders verhaltenden Umstände bejahen. Ihre Antwort ist dann: Ja, aber mit diesen oder jenen Umständen.

Art. 292.

Zur Schuldigerklärung oder Bejahung erschwerender Umstände wird eine Mehrheit von zwei Drittheilen der zwölf Geschwornen erfordert. Ist aber die Frage, ob ein strafmildernder oder strafmindernder Umstand, oder ein die Strafbarkeit ausschließender Umstand vorhanden sey, so soll die einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag geben.

Die Geschwornen können bei einer ihnen vorgelegten Frage, die Frage über die That an sich und darüber, ob diese That von der Eigenschaft sey, welche das in Frage stehende Gesetz zu dem Begriffe des Verbrechens erfordert, trennen und, wenn sie die Frage über die That an sich bejahen, die andere Frage durch einfache Stimmenmehrheit dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen. Die Geschwornen haben in diesem Falle das, was sie bejahen, bestimmt anzugeben und das, was sie dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen, mit der Bemerkung zu bezeichnen, daß ihnen unbekannt sey, ob der Angeklagte rücksichtlich desselben schuldig sey oder nicht.

VI. Ausspruch der Geschwornen.

Art. 293.

Nach beendigter Abstimmung nehmen die Geschwornen ihre Plätze in dem Gerichtssaale wieder ein.

Der Präsident fragt nach dem Ergebnisse ihrer Berathung.

Der Obmann der Geschwornen erhebt sich, legt die Hand auf das Herz und spricht:

Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und vor den Menschen, der Ausspruch der Geschwornen ist u. s. w.

Er verliest hierbei die den Geschwornen gestellten Fragen nach der Reihe und fügt unmittelbar nach jeder die den Fragen beigeschriebenen Aussprüche der Geschwornen bei; unter Strafe der Nichtigkeit.

Nach dieser Verlesung kann keiner der Geschwornen eine neue Berathung verlangen.

Die Aussprüche der Geschwornen werden von dem Obmanne unterzeich-

net, dem Präsidenten übergeben und auch von diesem und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Art. 294.

Findet der Gerichtshof einen Ausspruch der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend, so hat er die Geschwornen zu einer anderweiten Berathung zu veranlassen.

Hat sich der Gerichtshof, um hierüber zu beschließen, in sein Berathungszimmer begeben, so sind gleichzeitig die Geschwornen in ihr Berathungszimmer zu verweisen, bis der Gerichtshof wieder in den Gerichtssaal eingetreten ist.

Das Ergebniß der anderweiten Berathung der Geschwornen ist, wie im Art. 293 geordnet ist, vorzulesen und zu unterzeichnen.

Art. 295.

Haben die Geschwornen den Angeklagten der That für schuldig erklärt, der Gerichtshof ist aber einstimmig der Meinung, daß sich dieselben, abgesehen von blos erschwerenden Umständen, rücksichtlich der That überhaupt bei ihrem Ausspruche geirrt haben: so erkennt er, daß die Entscheidung auszusetzen und die Sache vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen sey. Ein solches Erkenntniß erfolgt von Amtswegen und kann von den Parteien nicht beantragt werden.

Die ausgesprochene Verweisung soll sich nicht auf etwaige Mitangeklagte erstrecken, bei welchen der Gerichtshof keinen Irrthum der Geschwornen annimmt.

Die Akten sind im Falle der Verweisung dem Appellations-Gerichte zur Einleitung des Weiteren mitzutheilen. Das andere Geschwornengericht darf nur mit Geschwornen besetzt seyn, welche an dem ersten Geschwornengerichte nicht Theil genommen haben. Bei dem Ausspruche des zweiten Geschwornengerichtes hat es sein Bewenden und eine weitere Verweisung findet nicht Statt.

Art. 296.

Demnächst wird der nach Art. 288 einstweilen abgeführte Angeklagte wieder vorgeführt und ihm der Ausspruch der Geschwornen (Art. 293, 294), oder das nach Art. 295 gefällte Erkenntniß des Gerichtshofes durch Vorlesen bekannt gemacht; bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 297.

Haben die Geschwornen ausgesprochen, daß der Angeklagte nicht schuldig sey, so verkündigt der Präsident sofort, daß der Angeklagte von der Anklage freigesprochen werde.

Wegen des Vorbehaltes privatrechtlicher Ansprüche, der Entlassung des Angeklagten aus der Haft und der Beseitigung einer nochmaligen Anklage gilt, was im Art. 254 verordnet ist.

VII. Weiteres Verfahren und Urtheil des Gerichtshofes.

Art. 298.

Ist der Angeklagte durch die Geschwornen für schuldig befunden worden, so erhält zunächst der Staatsanwalt, sodann der Privat-Betheiligte, der Vertheidiger und der Angeklagte das Wort, alles wie in den Art. 247—249 bestimmt ist.

Der Staatsanwalt hat seine weiteren Anträge an den Gerichtshof insbesondere wegen der zu erkennenden Strafe und ihres Maßes zu stellen.

Die Ausführungen allerseits haben hier von demjenigen abzusehen, was bereits durch die Aussprüche der Geschwornen festgestellt ist, und sich nur mit

demjenigen zu beschäftigen, was noch zur Entscheidung des Gerichtshofes aussteht (Art. 284).

Art. 299.

Hierauf zieht sich der Gerichtshof zur Fällung seines Urtheiles in sein Berathungszimmer zurück.

Der Angeklagte wird nach Ermessen des Präsidenten abgeführt.

Der Gerichtshof faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, wobei die weiteren Regeln im Art. 253 zur Anwendung zu bringen sind.

Art. 300.

Der Gerichtshof spricht den Angeklagten von der Anklage frei in den Fällen, welche in dem ersten Satze des Art. 254 und in dem Art. 255 gedacht sind, unter den daselbst bemerkten Einschränkungen; ferner geeigneten Falles, wenn die Geschwornen eine ihnen vorgelegte Frage, wie im Art. 292 erwähnt, getrennt haben, oder wenn in Folge von Umständen, über welche kein Ausspruch der Geschwornen erfordert wurde und welche aktenmäßig sind, die Strafbarkeit des Verbrechens sich als gänzlich beseitigt annehmen läßt.

Wegen Vorbehaltes privatrechtlicher Ansprüche, der Entlassung des Angeklagten aus der Haft und der Beseitigung nochmaliger Anklage gilt die Verordnung im Art. 254.

Art. 301.

In anderen Fällen spricht der Gerichtshof auf dem Grunde der Aussprüche der Geschwornen, innerhalb der Grenzen und mit den Befugnissen, welche die Art. 255 und 256 aufstellen, ohne an die Anträge des Staatsanwaltes wegen der Strafart und Strafgröße gebunden zu seyn, ein Strafurtheil gegen den Angeklagten nach freier, gewissenhafter Prüfung der für oder gegen den Angeklagten streitenden Momente, in Gemäßheit der Strafgesetze.

Das Urtheil muß enthalten die Fragen und Ausspüche der Geschwornen, die Bezeichnung der angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen und die zuerkannte Strafe; bei Strafe der Nichtigkeit.

Außerdem hat das Urtheil noch über die etwa dem Strafverfahren angeschlossenen Privat-Ansprüche und über die Kosten zu entscheiden.

§. 78.

Zu Artikel 301 statt des 2. Absatzes.

Das Urtheil muss enthalten eine Bezugnahme auf die das Erkenntniss begründenden Fragen und Aussprüche der Geschwornen, die Bezeichnung der angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen und die zuerkannte Strafe, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 302.

Die Verkündigung des Urtheiles geschieht durch den Präsidenten, nachdem sich der Gerichtshof wieder in den Gerichtssaal zurück verfügt hat und der Angeklagte wieder vorgeführt worden ist.

Art. 303.

Jedes Urtheil muß binnen acht Tagen in einer besonderen Ausfertigung zu den Akten gebracht und von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtshofes unterzeichnet werden.

VIII. Protokoll-Führung, Zwischenvorfälle, Vertagung und Einstellung des Verfahrens.

Art. 304.

Ueber die Protokoll-Führung bei der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten gelten die Vorschriften in den Art. 262 und 263 mit dem Zusatze, daß das Protokoll auch die Namen der Geschwornen, die Vor-

gänge bei Bildung der Geschwornenbank, die Beeidung der Geschwornen, die Fragestellung an dieselben und die Aussprüche derselben erwähnen soll, und mit der Einschränkung, daß der Inhalt der Vernehmungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen nicht aufgenommen zu werden braucht. Der Inhalt neuer, in der Voruntersuchung noch nicht vorgekommener Beweise, ingleichen Abweichungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen von ihren in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen sind auf Anordnung des Präsidenten von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten in das Protokoll aufzunehmen.

Auch über die Berathung des Gerichtshofes ist ein kurzes Protokoll, wie Art. 264 bestimmt, aufzunehmen.

§ 79.

Zu Artikel 304.

Einer Aufnahme der an die Geschwornen gestellten Fragen und der dazu abgegebenen Aussprüche in das Protokoll bedarf es nicht; es genügt, dass jene Fragen mit den dazu ertheilten Aussprüchen in Urschrift dem Protokolle beigelegt werden.

Art. 305.

Die Verordnungen in den Art. 265—271 über Zwischenvorfälle, Vertagung und Einstellung der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten finden auch bei den Geschwornengerichten Anwendung.

Im Falle des Art. 269 entscheidet der Gerichtshof ohne die Geschwornen.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln gegen Endurtheile.

I. Nichtigkeitsgründe bei Endurtheilen der Kreisgerichte und Geschwornengerichte.

Art. 306.

Endurtheile, welche von einem Kreisgerichte oder dem Gerichtshofe eines Geschwornengerichtes gefällt sind, sollen nur dann wegen Nichtigkeit angefochten werden können:

1) wenn das urtheilende Kreisgericht, oder bei dem Geschwornengerichte der Gerichtshof oder die Geschwornenbank nicht gehörig besetzt war;
2) wenn der im Art. 208, Nr. 2 gedachte Fall vorliegt und nicht schon durch eine frühere Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichtes beseitigt ist (Art. 212);
3) wenn in der Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte oder vor dem Geschwornengerichte, ingleichen bei der Fällung des Endurtheiles gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei welchen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich durch das Gesetz angedroht ist. Diese Nichtigkeit soll jedoch nicht geltend gemacht werden können, wenn der Angeklagte bei dem Geschwornengerichte nach Art. 297 freigesprochen wurde;
4) wenn dem Angeklagten oder dem Staatsanwalte bei der Hauptverhandlung, ungeachtet eines an das Gericht gestellten ausdrücklichen Antrages, Befugnisse oder Prozeß-Handlungen gesetzwidrig beschränkt oder versagt wurden, welche als Mittel der Vertheidigung oder der erlaubten Strafverfolgung anzusehen sind;
5) wenn die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sey, für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist, oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist; vorausgesetzt, daß das Ober-Appellations-Gericht nicht schon hierüber früher entschieden hat (Art. 212). Diese Nichtigkeit kann nicht geltend gemacht werden, weil wegen unrichtiger Beurtheilung that-

sächlicher Verhältnisse Straflosigkeit oder Strafbarkeit angenommen worden sey; insbesondere nicht in dem Falle einer Freisprechung des Angeklagten bei dem Geschwornengerichte nach Art. 297;

6) wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist, ebenfalls vorausgesetzt, daß das Ober-Appellations-Gericht hierüber nicht schon früher erkannt hat. Diese Nichtigkeit soll aber dann nicht berücksichtigt werden, wenn das Strafgesetz, dem die That nach richtiger Auslegung zu unterstellen ist, zu keiner anderen Strafe führen würde, als erkannt worden ist;

7) wenn auf eine andere Strafart, als das anzuwendende Strafgesetz bestimmt, oder auf ein Strafmaß unter oder über dem gesetzlichen Maße erkannt worden ist;

8) wenn wider die Vorschrift im Art. 255 ein verurtheilendes Erkenntniß ertheilt, oder in anderen als den im Art. 256 nachgelassenen Fällen auf ein anderes Verbrechen, oder wider eine von dem Ober-Appellations-Gericht früher gegebene Entscheidung (Art. 212) erkannt worden ist;

9) bei dem Geschwornengerichte, wenn das Urtheil des Gerichtshofes von den Aussprüchen der Geschwornen abweicht, ausgenommen den im Art. 295 erwähnten Fall.

§. 80.

Zu Artikel 306 statt der Bestimmung unter Ziffer 8.

8) wenn wider eine von dem Ober-Appellations-Gerichte früher gegebene Entscheidung (Artikel 212) erkannt worden ist.

II. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile der Geschwornengerichte.

Art. 307.

Endurtheile bei einem Geschwornengerichte können blos wegen Nichtigkeiten (Art. 306) durch eine an das Ober-Appellations-Gericht gehende Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Dieses Rechtsmittel kann nur der Angeklagte oder der Ober-Staatsanwalt, ein jeder, soweit ihn die vorige Entscheidung berührt, ergreifen. Es ist bei dem Appellations-Gerichte einzuwenden, innerhalb zehentägiger Nothfrist vom Tage der Eröffnung des vorigen Urtheiles an, und mit bestimmter Anführung der einzelnen Nichtigkeitsgründe. Die Einwendung geschieht mündlich zu Protokoll oder schriftlich; im letzteren Falle ist ein Duplikat beizufügen.

Ist das vorige Urtheil gegen einen abwesenden Angeklagten gefällt worden, so ist demselben das Urtheil bei seiner Rückkehr oder Wiedererlangung mit Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu eröffnen, und die Nothfrist läuft ihm erst vom Tage dieser Eröffnung an.

Bei Verbrechen, wo ein Privat-Ankläger aufgetreten ist, hat dieser in Beziehung auf die Nichtigkeitsbeschwerde alle Rechte des Ober-Staatsanwaltes.

Bemerkung: Die Bestimmung § 68 gilt auch hier.

Art. 308.

Gegen Versäumnisse an der Nothfrist kann aus erheblichen Entschuldigungsgründen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht werden innerhalb dreißig Tage vom Ablaufe der Nothfrist an. Der Nachsuchende muß innerhalb dieser Frist zugleich den Entschuldigungsgrund bescheinigen, oder doch Bescheinigungsmittel anzeigen. Das Nachsuchen und das Erheben der Bescheinigungsmittel geschieht bei dem Appellations-Gerichte, bei welchem die Nichtigkeitsbeschwerde einzuwenden ist, und die letztere selbst muß gleich bei dem Nachsuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit angebracht werden. Die Erhebung von Bescheinigungsmitteln kann das Appellations-Gericht durch Untergerichte vornehmen lassen.

Die Entscheidung über die gesuchte Restitution ist dem über die Nichtigkeitsbeschwerde erkennenden Ober-Appellations-Gerichte zu überlassen.

Art. 309.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

War jedoch der Angeklagte verhaftet und ist er durch das angefochtene Urtheil freigesprochen, so soll seine Entlassung aus der Haft in Folge einer von dem Ober-Staatsanwalte eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde nur dann aufgeschoben seyn, wenn der letztere sofort bei Bekanntmachung des Urtheiles die Fortsetzung der Haft beantragt und zugleich die Nichtigkeitsbeschwerde wenigstens vorläufig angezeigt und sodann noch innerhalb der Nothfrist ordnungsmäßig eingewendet hat.

Art. 310.

Die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde ist von dem Appellations-Gerichte, wenn sie von dem Ober-Staatsanwalte eingelegt wurde, dem Angeklagten und, wenn sie von dem letzteren ergriffen wurde, dem Ober-Staatsanwalte sofort schriftlich mitzutheilen.

Der Beschwerdeführer kann noch innerhalb zehen Tagen, vom Ablaufe der ersten Nothfrist an, eine Ausführung übergeben, von welcher er ein Duplikat beifügen muß. Die Frist kann auf Antrag den Umständen nach von dem Gerichte einmal verlängert werden. Diese Ausführung ist gleichfalls dem Gegner mitzutheilen, welcher dabei zu bedeuten ist, daß ihm die Beibringung einer Gegenausführung binnen zehen Tagen freistehe.

Der Ober-Staatsanwalt hat sodann an den General-Staatsanwalt zu berichten, damit dieser die weitere Verhandlung übernimmt, und das Appellations-Gericht sendet die Akten an das Ober-Appellations-Gericht zur Erledigung des Rechtsmittels ein.

Art. 311.

Das Ober-Appellations-Gericht kann die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn sie versäumt, oder nicht gehörig oder ohne einen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund (Art. 306) eingewendet, oder der Nichtigkeitsgrund bereits durch eine frühere Entscheidung beseitigt ist (Art. 306—308), sofort verwerfen. Außerdem beraumt es einen Gerichtstag zur Verhandlung der Sache an und ladet hierzu den Beschwerdeführer und seinen Gegner dergestalt, daß die Ladung wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage behändigt wird.

Der Angeklagte wird nie persönlich geladen, sondern an dessen Stelle sein Vertheidiger, und falls er keinen haben sollte, wird er zum Erscheinen durch einen Vertheidiger geladen, der ihm nöthigen Falles durch das Appellations-Gericht von Amtswegen zu bestellen ist.

Für die Staatsanwaltschaft wird der General-Staatsanwalt geladen.

Die Ladung an den Beschwerdeführer und an dessen Gegner ist mit dem Präjudiz zu versehen, daß im Falle ihres Nichterscheinens nichts destoweniger in der Sache entschieden werde.

Beiden Theilen ist bis zum achten Tage vor dem anberaumten Gerichtstage die Einsicht der Akten auf Anmelden zu verstatten.

Art. 312.

Die Verhandlung der Sache in dem angesetzten Gerichtstage vor dem Ober-Appellations-Gerichte ist öffentlich nach den Bestimmungen in den Art. 227—229.

Ein von dem Präsidenten des Gerichtes dazu bestimmtes Mitglied desselben hält einen Vortrag aus den Akten, welcher den bisherigen Verlauf der Sache, soweit er nach Maßgabe der aufgestellten Nichtigkeitsbeschwerden erheblich ist, die Förmlichkeiten des Rechtsmittels, die Beschwerden und die

sich hieraus ergebenden Streitpunkte umfassen soll, ohne eine Ansicht über die zu ertheilende Entscheidung zu äußern.

Darauf erhält der Beschwerdeführer und sodann dessen Gegner, sofern sie erschienen sind, das Wort.

Das Gericht zieht sich demnächst in das Berathungszimmer zurück. Bis zu diesem Zeitpunkte ist jeder Partei die Zurücknahme ihres Rechtsmittes verstattet, welchen Falles sie die dadurch veranlaßten Kosten zu übernehmen hat.

Art. 313.

Das Ober-Appellations-Gericht fällt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit mit Beobachtung der näheren Verordnungen im Art. 253.

Findet es die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so hebt es das vorige Urtheil auf und erkennt rücksichtlich der im Art. 306 aufgezählten Nichtigkeitsgründe:

zu Nr. 1, auf nochmalige Hauptverhandlung und Entscheidung durch das Geschwornengericht desselben oder eines anderen Geschwornenbezirkes;

zu Nr. 2, daß der Angeklagte von der erhobenen Anklage freizusprechen sey;

zu Nr. 3 und 4, wie zu Nr. 1;

zu Nr. 5, wenn die That für ein Verbrechen gehalten wurde, während sie keines ist, wie zu Nr. 2; und wenn die That für kein Verbrechen gehalten wurde, während sie nach den Strafgesetzen ein solches ist, wie zu Nr. 1;

zu Nr. 6, 7, 8 und 9, wie zu Nr. 1.

Die von dem Ober-Appellations-Gerichte gegebene Entscheidung ist für die in der Sache anderweit entscheidenden Gerichte, Kreisgerichte, das Appellations-Gericht, oder Gerichtshöfe bei dem Geschwornengerichte, maßgebend.

Art. 314.

Das Urtheil des Ober-Appellations-Gerichtes ist, nachdem sich letzteres in den Gerichtssaal zurückverfügt hat, mit den Entscheidungsgründen mündlich zu verkündigen.

Eine schriftliche Abfassung des Urtheiles ist, wie Art. 303 verordnet, zu den Akten zu bringen.

Art. 315.

Führung eines Protokolles über die öffentliche Verhandlung vor dem Ober-Appellations-Gerichte und über dessen Beschlußfassung ist, wie die Art. 262—264 bestimmen, erforderlich.

Art. 316.

Offenbar grundlose Nichtigkeitsbeschwerden soll das Ober-Appellations-Gericht an den Parteien und den Vertheidigern mit Geldstrafen, welche bis zu funfzig Thalern ansteigen können, unnachsichtlich ahnden und dieses auch bei den in den Art. 207 f. und in den Art. 332 f. gedachten Nichtigkeitsbeschwerden zur Anwendung kommen.

III. Appellation gegen Endurtheile der Kreisgerichte.

Art. 317.

Gegen Endurtheile eines Kreisgerichtes ist Appellation an das Appellations-Gericht zulässig. Sie kann gegen verurtheilende und freisprechende Urtheile nach allen Richtungen, wegen vorliegender Nichtigkeiten (Art. 306), wegen angenommenen oder nicht angenommenen Beweises, wegen der erkannten Strafart und Strafgröße, wegen der Entscheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche und wegen der Kosten ergriffen werden.

Art. 318.

Die Appellation steht dem Angeklagten und dem Staatsanwalte oder

dem Privat-Ankläger, einem jeden, soweit das Endurtheil des Kreisgerichtes ihn berührt oder dem Gegner zum Vortheile gereicht, zu.

Die Erben eines verstorbenen Angeklagten können an dessen Stelle nur bei erkannten Geldstrafen und wegen etwa mitentschiedener Civil-Punkte oder wegen der Kosten appelliren oder die von ihrem Erblasser bereits ergriffene Appellation fortsetzen.

Ist der Angeklagte nach Eröffnung des vorigen Urtheiles gestorben, so kann der Staatsanwalt nur, sofern Geldstrafe oder der Kostenpunkt in Frage steht, gegen die Erben des Angeklagten appelliren oder eine schon eingelegte Appellation fortsetzen.

Art. 319.

Ein Privat-Betheiligter, welcher sich wegen privatrechtlicher Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen hat, und dessen Ansprüche als unstatthaft oder wegen ermangelnder Bescheinigung ganz oder theilweise aberkannt worden sind, kann nur dann appelliren, wenn von dem Angeklagten oder von dem Staatsanwalte in irgend einer, die privatrechtlichen Ansprüche vielleicht auch nicht berührenden Beziehung, appellirt worden ist. Die Einwendung einer solchen Neben-Appellation schließt jede weitere Betretung des Civil-Weges aus.

Wendet der Privat-Betheiligte keine Neben-Appellation ein, so kann er gleichfalls auf dem Civil-Wege keine weiteren Ansprüche geltend machen; es sey denn, daß er innerhalb der für die Neben-Appellation geltenden Nothfrist sich diese Geltendmachung besonders vorbehalten hat.

Kann er in Ermangelung eines Hauptrechtsmittels nicht appelliren, so steht ihm frei, seine Ansprüche, ungeachtet der in dem Strafverfahren vorliegenden Entscheidung, noch auf dem Civil-Wege zu verfolgen.

Die Erhebung einer Civil-Klage entzieht die Befugniß, auf die im Strafverfahren vorliegende Entscheidung zurückzugehen, indem die letztere nunmehr als nicht ertheilt anzusehen ist.

Art. 320.

Die Appellationen sind bei dem Kreisgerichte mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzuwenden, welchen Falles ein Duplikat beizufügen ist. Nichtigkeitsgründe müssen einzeln bestimmt angegeben werden; auch andere beschwerende Punkte sollen deutlich bezeichnet, jedoch eine allgemein eingewendete Appellation angesehen werden, als sey sie gegen alle einzelne Theile des Urtheiles, welche gegen den Appellanten gehen, gerichtet.

Dem Angeklagten und dem Staatsanwalte läuft zur Einwendung eine zehentägige Nothfrist nach den näheren Bestimmungen im Art. 307. War der Angeklagte wegen des ihm zustehenden Rechtsmittels nicht belehrt worden, wo dieses nach Art. 260 erforderlich war, so läuft die Nothfrist erst vom Tage der nachgeholten Belehrung an. Auch gilt hier Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit analogischer Anwendung der Vorschriften im Art. 308. Die Entscheidung über die nachgesuchte Wiedereinsetzung ist dem Appellations-Gerichte zu überlassen.

Ein Privat-Betheiligter, welcher sich nach Art. 319 einem Hauptrechtsmittel anschließen will, muß dieses binnen einer zehentägigen Nothfrist von dem Tage an thun, an welchem er von der Einwendung eines Hauptrechtsmittels Kenntniß erlangt hat.

Bemerkung: Die Bestimmung §. 68 gilt auch hier.

Art. 321.

Die eingewendeten Appellationen haben aufschiebende Wirkung.

Hatte das Endurtheil des Kreisgerichtes einen verhafteten Angeklagten

freigesprochen, so soll die Entlassung desselben aus der Haft wegen einer von dem Staatsanwalte eingewendeten Appellation nur dann aufgeschoben seyn, wenn der letztere sogleich bei Bekanntmachung des Urtheiles die Fortdauer der Haft beantragt und die Einwendung der Appellation zugleich wenigstens vorläufig angezeigt hat.

Art. 322.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt haben als Appellanten die Befugniß, eine Ausführung ihrer Appellation bei dem Kreisgerichte zu übergeben und etwaige neu aufgefundene Beweismittel anzuzeigen. Sofern dieses nicht schon bei Einwendung der Appellation geschehen ist, läuft ihnen hierzu eine zweite zehentägige Frist von Zeit der ersten Frist für die Einwendung an gerechnet, welche den Umständen nach auf Antrag einmal verlängert werden kann.

Dem Angeklagten ist hierzu, sowie zur weiteren Besorgung der Sache, wenn er mit keinem Vertheidiger versehen ist, auf Verlangen ein solcher zu bestellen.

Art. 323.

Die Einwendung der Appellation, auch die sich anschließende Appellation eines Privat-Betheiligten, ingleichen die etwa übergebene Ausführung (Art. 322) sind dem Gegner mitzutheilen. Von einer Haupt-Appellation ist auch jedenfalls der etwaige Privat-Betheiligte kürzlich in Kenntniß zu setzen, damit er sich wegen Anschließung mit einer Neben-Appellation erklären könne.

Bei der Mittheilung ist dem Gegner zu eröffnen, daß er binnen zehen Tagen eine Gegenausführung übergeben könne und etwaige neue Beweismittel anzuzeigen habe.

Art. 324.

Der Staatsanwalt berichtet sodann an den Ober-Staatsanwalt, damit dieser die Sache weiter verhandle, und das Kreisgericht sendet die Akten an das Appellations-Gericht ein, welches eine versäumte oder nicht gehörig eingewendete Appellation ohne Weiteres sofort verwirft, auch, wenn nach Maßgabe der Appellations-Beschwerden nur über Kosten und Civil-Ansprüche zu entscheiden ist, ein Erkenntniß in nicht öffentlicher Sitzung fällen kann, außerdem aber einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung ansetzt.

Art. 325.

Zu dem Gerichtstage werden sämmtliche bei dem Rechtsmittel Betheiligte, ingleichen, wenn neue Beweismittel angezeigt worden sind und das Appellations-Gericht dieselben nicht für offenbar unerheblich erachtet, die angegebenen Zeugen oder Sachverständigen dergestalt vorgeladen, daß ihnen die Ladungen wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage eingehändigt werden, und es ist wegen Beischaffung etwa sonstiger Beweismittel die geeignete Sorge zu tragen. Das Appellations-Gericht kann auch von Amtswegen die nochmalige Vorführung solcher Beweismittel anordnen, welche bereits in der Hauptverhandlung gebraucht worden sind.

Der Angeklagte soll nur dann persönlich geladen oder, wenn er verhaftet ist, vorgeführt werden, wenn das Appellations-Gericht es für angemessen erachtet, oder der Angeklagte es ausdrücklich verlangt. Außerdem wird dessen Vertheidiger, oder der Angeklagte, um durch einen Vertheidiger zu erscheinen, geladen.

Für die Staatsanwaltschaft wird stets der Ober-Staatsanwalt geladen.

Die sämmtlichen bei dem Rechtsmittel Betheiligten werden unter dem Präjudiz geladen, daß im Falle des Nichterscheinens nichts desto weniger werde verhandelt und erkannt werden.

Die Ladungen der Zeugen und Sachverständigen ergehen, wie im Art. 216 geordnet ist. Erscheinen sie nicht, so finden die Vorschriften in den Art. 222—226 analoge Anwendung.

Den bei dem Rechtsmittel Betheiligten ist die Einsicht der Akten bis zum achten Tage vor dem anberaumten Gerichtstage auf Ansuchen zu gestatten.

Art. 326.

Die Verhandlung vor dem Appellations-Gerichte ist öffentlich nach den Vorschriften in Art. 227—229.

Sofern keine Beweismittel zu erheben sind, beginnt die Verhandlung mit einem durch ein Mitglied des Appellations-Gerichtes zu haltenden Vortrag aus den Akten, welcher den bisherigen Verlauf der Sache, soweit er nach Maßgabe der Appellations-Beschwerden erheblich ist, die Förmlichkeiten des Rechtsmittels, die Beschwerden und die sich daraus ergebenden Streitpunkte umfassen, jedoch keine Ansicht über die zu ertheilende Entscheidung enthalten soll.

Darauf wird der Appellant und sodann dessen Gegner gehört.

Art. 327.

Sind Beweismittel zu erheben, so sind die für die Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten gegebenen Vorschriften analogisch anzuwenden, mit der Modifikation, daß nach den einleitenden Handlungen in den Art 233 und 234, soweit sie hier Platz greifen, zuvörderst der in dem vorigen Artikel gedachte Vortrag eines Mitgliedes des Appellations-Gerichtes zu halten ist, sodann die Erhebung der Beweismittel, wie in der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten, folgt, und endlich das Gehör der Parteien, wie in dem vorigen Artikel bestimmt ist, den Beschluß macht.

§. 81.

Zu Artikel 327.

Wie dem Präsidenten bei den Appellations-Verhandlungen im Allgemeinen die Rechte des Vorsitzenden bei einer Hauptverhandlung, soweit er davon Gebrauch machen kann, zustehen, so hat er insbesondere auch dann, wenn Beweismittel erhoben werden, die im Artikel 246 gedachten Befugnisse.

Art. 328.

Hierauf begiebt sich das Appellations-Gericht zur Beschlußfassung in sein Berathungszimmer.

Bis zu diesem Augenblicke steht es jedem Appellanten frei, sein Rechtsmittel ganz oder theilweise wieder fallen zu lassen; er hat dann die dadurch verursachten Kosten zu übernehmen.

Wird das Hauptrechtsmittel fallen gelassen, so soll sich die Neben-Appellation eines Privat-Betheiligten von selbst mit erledigen und die Sache rücksichtlich seiner so angesehen werden, als wenn er keine Neben-Appellation hätte einwenden können (Art. 319).

Art. 329.

Das Appellations-Gericht beschließt nach Stimmenmehrheit unter Beobachtung der näheren Verordnungen im Art. 253.

Es erkennt, soweit die Sache wegen Nichtigkeisgründen an dasselbe gelangt ist, nach Analogie der im Art. 313 gegebenen Vorschriften, oder auch geeigneten Falles abändernd in der Sache selbst. Bei einer Appellation aus anderen Gründen entscheidet es überhaupt an der Stelle und mit den Befugnissen des Kreisgerichtes (Art. 254 f.), welches das vorige Urtheil gefällt hat. Es kann auch nur, wenn der Staatsanwalt appellirt hat, ein dem An-

geklagten nachtheiligeres Urtheil fällen, nicht aber, wenn der Staatsanwalt blos als Gegner einer von dem Angeklagten eingewendeten Appellation aufgetreten ist.

Art. 330.

Das Urtheil des Appellations-Gerichtes ist, nachdem sich letzteres in den Gerichtssaal zurück begeben hat, mündlich mit den Entscheidungsgründen zu verkündigen. Ist der Angeklagte oder ein Vertheidiger desselben nicht anwesend, so ist noch eine besondere Bekanntmachung an denselben zu verfügen.

Eine schriftliche Abfassung des Urtheiles muß noch, wie im Art. 261 geordnet ist, zu den Akten kommen.

Art. 331.

Führung eines Protokolles über die Verhandlung vor dem Appellations-Gerichte und dessen Beschlußfassung ist, wie in den Art. 262—264 bestimmt ist, erforderlich.

VI. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile des Appellations-Gerichtes.

Art. 332.

Gegen Urtheile, welche das Appellations-Gericht in der Appellations-Instanz gesprochen hat, findet kein weiteres Rechtsmittel als die Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellations-Gericht Statt, und zwar nur in folgenden Fällen:

1) wenn die Appellation aus Nichtigkeitsgründen eingewendet worden war, von dem Appellations-Gerichte nicht auf Nichtigkeit erkannt wurde und nun die Nichtigkeitsbeschwerde wegen der nämlichen Gründe von derselben Partei wiederholt wird;
2) wenn das Appellations-Gericht auf Nichtigkeit erkannt hat und nun der Gegner wegen dieser Entscheidung eine Beschwerde einwendet;
3) wegen neuer Nichtigkeiten, die erst in der Appellations-Instanz begangen wurden.

Art. 333.

Bei dieser Nichtigkeitsbeschwerde gelten dieselben Vorschriften, welche bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen die Urtheile der Geschwornengerichte gegeben sind (Art. 307—316).

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet, so ist zu Nr. 1 des vorigen Artikels nach Analogie der im Art. 313 gedachten Entscheidungen, zu Nr. 2, wenn blos der fragliche Nichtigkeitsgrund Gegenstand der Appellation war, auf Wiederherstellung des kreisgerichtlichen Erkenntnisses, oder, wenn noch andere in dem Urtheile des Appellations-Gerichtes nicht entschiedene Beschwerden in der Appellations-Instanz vorlagen, sowie zu Nr. 3 auf nochmalige Verhandlung in der Appellations-Instanz zu erkennen.

Funfzehentes Kapitel.

Von Wiederaufnahme einer Untersuchung.

Art. 334.

War eine Voruntersuchung nach Art. 95 oder 97 eingestellt worden, oder wurde die Versetzung in den Anklagestand aberkannt, weil es an Beweismitteln fehlte, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig zu halten (Art. 202): so kann der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger eine Wiederaufnahme der Voruntersuchung beantragen, wenn er neue Beweismittel beibringt, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken, oder neue solche Gründe darbieten.

Nur wenn im Falle des Art. 97 der Betheiligte die Untersuchung durch

Zurücknahme seines Antrages ganz aufgegeben hatte, kann für ihn keine Wiederaufnahme beantragt werden.

Art. 335.

Wurde ein Angeschuldigter bei dem Schlusse der Voruntersuchung (Art. 202) oder durch ein Endurtheil (Art. 254) von der Anklage freigesprochen, weil ein unrichtiger Ankläger aufgetreten ist, so ist dem wirklich zur Anklage Berechtigten die Wiederaufnahme der Untersuchung unbenommen.

Art. 336.

Wurde ein Angeklagter durch ein Endurtheil wegen mangelnden Beweises freigesprochen, so kann der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger eine Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann beantragen:

1) wenn die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch ein sonstiges Verbrechen des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt wurde, und hierüber bereits ein gerichtliches Strafurtheil vorliegt;
2) wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat;
3) wenn später andere Personen wegen desselben Verbrechens verurtheilt worden sind und sich bei dieser Gelegenheit Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberführung des Freigesprochenen als Mitschuldigen zu begründen geignet sind.

Art. 337.

Auch wenn der Angeklagte in dem Endurtheile verurtheilt wurde, kann der Staatsanwalt Wiederaufnahme der Untersuchung in den im Art. 336 aufgeführten Fällen beantragen, vorausgesetzt, daß zu Nr. 1 in dem fraglichen Verbrechen die Veranlassung zu einem milderen Strafurtheile lag, oder zu Nr. 2 und Nr. 3 aus dem Geständnisse oder den Beweismitteln sich ergibt, daß das Verbrechen härter zu bestrafen war, als in dem Endurtheile geschehen ist.

Es soll jedoch in allen diesen Fällen die Wiederaufnahme der Untersuchung nicht Statt finden, wenn es sich nur um Auswahl einer höheren Strafe innerhalb derselben gesetzlichen Strafgrenzen handeln würde, und sie soll daher nur eintreten, wenn die Folge der Wiederaufnahme eine Beurtheilung nach einer anderen und härteren Strafbestimmung seyn wird.

Art. 338.

Ein verurtheilter Angeklagter kann, selbst nach vollzogener Strafe, Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen:

1) wenn er darthut, daß Urkunden, welche gegen ihn vorgebracht und berücksichtigt wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile aussagten, meineidig, oder daß einer oder mehre derselben, oder ein Mitglied des Gerichtes bestochen gewesen sind, oder
2) wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder seine That als ein nach einer anderen und gelinderen Strafbestimmung zu beurtheilendes Verbrechen darzustellen.

Art. 339.

Unter den Voraussetzungen in dem vorigen Artikel können auch nach dem Tode des Angeklagten dessen Erben, Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender oder absteigender Linie, und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen.

Art. 340.

In allen Fällen der Wiederaufnahme einer Untersuchung sind die neuen Beweise, durch welche sie begründet werden soll, bei dem Untersuchungsrichter anzuzeigen und von diesem vorläufig zu erheben. Sodann ist in den Art. 334—337 enthaltenen Fällen der Angeklagte, in den Fällen der Art. 338 und 339 der Staatsanwalt zu hören und darauf von dem Kreisgerichte über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme der Untersuchung zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung steht den allerseits Betheiligten ein binnen drei Tagen einzulegender Rekurs an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zu.

Art. 341.

Wird die Wiederaufnahme der Untersuchung für statthaft erachtet, so tritt die Sache in den Stand der Voruntersuchung zurück, die frühere Voruntersuchung ist nach Maßgabe der neu angegebenen Beweise zu vervollständigen, über die Versetzung in den Anklagestand anderweit von demselben Gerichte, welches das frühere Verweisungserkenntniß ertheilte, zu erkennen und im Falle eines nochmaligen Verweisungerkenntnisses eine neue Hauptverhandlung vorzunehmen und ein neues Enderkenntniß zu sprechen.

Art. 342.

Hat ein Verurtheilter die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragt, und die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe wird bereits an ihm vollzogen, so hemmt die Wiederaufnahme der Untersuchung den ferneren Vollzug der Strafe nicht; es sey denn, daß das Kreisgericht eine Hemmung den Umständen des Falles nach angemessen erachtet.

Hat der Vollzug der Strafe noch nicht begonnen, so soll damit bis auf Weiteres Anstand genommen werden, ausgenommen bei wiederholten Anträgen auf Wiederaufnahme, welchen Falles das Ermessen des Kreisgerichtes über die Aussetzung des Vollzuges entscheidet.

Beseitigt sich die Verurtheilung des Angeklagten in Folge der Wiederaufnahme der Untersuchung dadurch, daß nunmehr eine Einstellung der Untersuchung nach Art. 95 eintritt, oder das Kreisgericht oder die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes nach Art. 202 ausspricht, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey: so hat derselbe das Recht, öffentliche Bekanntmachung der Einstellung oder der gerichtlichen Entscheidung zu verlangen.

Sechszehntes Kapitel.

Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter.

Art. 343.

Bei den vor die Einzelrichter gehörigen Uebertretungen, welche einer Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen unterliegen, tritt die Staatsanwaltschaft zwar in derselben Weise, wie bei anderen Verbrechen in Wirksamkeit; es können und sollen jedoch Polizei-Beamte, Verwaltungs- und Gemeinde-Beamte und Forstbeamte, innerhalb ihres Wirkungskreises, an der Stelle des Staatsanwaltes die Rechtsverfolgung vor dem Einzelrichter übernehmen. Sie sind dabei, soweit ihnen nicht durch besondere Instruktionen eine selbstständigere Stellung angewiesen wird, dem Staatsanwalte untergeordnet, haben dessen Weisungen zu befolgen, und derselbe kann auch an ihrer Stelle sich der Rechtsverfolgung unterziehen.

Bei Uebertretungen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, ist die Mitwirkung des Staatsanwaltes gänzlich ausgeschlossen. Dieselben können nur durch den Betheiligten, als Privat-An-

kläger, verfolgt werden, welcher dabei dieselben Befugnisse hat, wie der Staatsanwalt.

Ist bei einem Polizei-Vergehen jemand beschädigt worden, so steht ihm frei, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Polizei die Verfolgung des Vergehens verweigert, dasselbe mit allen Befugnissen eines Privat-Anklägers selbst zu verfolgen.

Art. 344.

Hält der Einzelrichter dafür, daß er nicht zuständig sey, so hat er dieses dem Staatsanwalte oder dem Privat-Ankläger bekannt zu machen und diesen die weitere Fortstellung der Sache vor dem zuständigen Gerichte zu überlassen.

Gelangt die Sache nunmehr an das Kreisgericht und dieses verweist die Sache wieder an den Einzelrichter zurück, so kann der letztere dieselbe nicht weiter wegen Unzuständigkeit von sich abweisen.

§. 82.

Statt Artikel 344.

Mandats-Verfahren.

I.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat der Einzelrichter, wenn der Angeschuldigte weder vorgeführt, noch die Verhaftung desselben erforderlich ist, und nicht besondere Bedenken entgegen stehen,

a) bei Polizei-Vergehen,
b) bei Defraudationen von Wege- und Gemeinde-Abgaben,
c) bei den übrigen Uebertretungen,
in dem letzteren Falle, sofern die Anschuldigung auf der Anzeige einer verpflichteten Person beruhet, welche die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet,

ohne vorgängige Hauptverhandlung die verwirkte Strafe durch eine Strafverfügung festzusetzen.

II.

Die Strafverfügung muss enthalten:

1) Die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und den Ort derselben;
2) die dafür angegebenen Beweismittel;
3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunktes, unter Anführung des einschlagenden Strafgesetzes oder polizeilichen Verbotes;
4) die Eröffnung, dass der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer zehentägigen Frist, von dem Tage nach der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen schriftlich oder mündlich anzumelden habe, dass aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Diese Verfügung wird dem Angeschuldigten zugestellt.

III.

Wenn in der zehentägigen Frist ein Einspruch nicht erhoben wird, so wird die Strafverfügung vollstreckbar.

Ist dagegen ein Einspruch erhoben worden, so wird der Angeschuldigte, unter Androhung des Verlustes seines Einspruches, zur Hauptverhandlung vorgeladen. Erscheint derselbe nicht, so wird der Einspruch wirkungslos und das früher erlassene Mandat sofort vollstreckbar.

Ein weiteres Rechtsmittel findet in diesen Fällen nicht Statt, vorbehältlich der Bestimmungen in dem Artikel 226, welche hier analog zur Anwendung kommen.

Erscheint der Angeklagte in der Hauptverhandlung, so wird nach Artikel 347 verfahren.

Art. 345.

Das Verfahren vor dem Einzelrichter ist ein abgekürztes, dergestalt, daß die Voruntersuchung mit der Hauptverhandlung verbunden wird. Einer Anklageschrift und Versetzung in den Anklagestand bedarf es nicht. Statt der ersteren ist ein allgemeiner Antrag auf gesetzliche Bestrafung genügend.

Es hängt von dem Ermessen des Einzelrichters ab, ob er sofort, oder erst nach weiteren Untersuchungsschritten in einer Voruntersuchung, einen Tag zur Hauptverhandlung ansetzen will.

Im Allgemeinen hat er die Vorschriften zu beobachten, welche der Untersuchungsrichter bei den Kreisgerichten zu beobachten hat. Rekurse gegen seine Verfügungen finden nach Analogie der Vorschriften im Art. 100 jedoch nur an das Kreisgericht Statt.

Art. 346.

Bei folgenden einzelnen Handlungen gelten besondere Vorschriften.

1) Vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten zum Behufe der Vorführung findet nur in den im Art. 108, Nr. 1 und Nr. 2 gedachten Fällen, und bei Polizei-Vergehen nur in den Fällen Nr. 1 Statt.
2) Steckbriefe (Art. 114) sind unzuläßig.
3) Bei Uebertretungen, welche allein oder wahlweise mit Geldstrafe bedroht sind, kann der Angeschuldigte bei Strafe des Eingeständnisses, unter Androhung der für den Fall des Ungehorsams eintretenden Strafe, vorgeladen werden, auf welche letztere im Falle des Ungehorsams zu erkennen ist. Die Ladung soll schriftlich erlassen werden, eine Frist von mindestens acht Tagen enthalten und die Vorschrift des Art. 226 hier analogisch Anwendung finden.
4) Untersuchungshaft kann nur in den Fällen des. Art. 131, Nr. 3 verhängt werden.
5) Durchsuchung von Papieren dritter Personen (Art. 146) und Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen (Art. 152 f.) finden nicht Statt.
6) Sind Sachverständige abzuhören, so genügt die Abhörung eines einzigen; auch werden Sachverständige nur mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.
7) Zeugen werden vereidet; ausgenommen bei Polizei-Vergehen, sofern dabei der Richter nach seinem Ermessen einen bloßen Handschlag an Eidesstatt für genügend erachtet. Beamte, welche eine Aussage innerhalb ihres Dienstwirkungskreises erstatten, sind blos auf ihre Dienstpflicht zu verweisen.
8) Führung eines Protokolles ist bei der Hauptverhandlung stets, und bei Untersuchungshandlungen, welche zur Voruntersuchung gehören (Art. 345), nur dann erforderlich, wenn diese Handlungen zum Beweis bei der Hauptverhandlung gebraucht und in derselben nicht wiederholt werden.
9) Urkundspersonen (Art. 90) sind zu keiner Untersuchungshandlung beizuziehen.

Art. 347.

Die Hauptverhandlung, zu welcher der Zutritt verstattet ist, soweit es die Räumlichkeit des Gerichtszimmers erlaubt, ist von dem Einzelrichter in der Weise vorzunehmen, daß der Angeschuldigte vernommen, die Beweise vorgeführt, darauf der Staatsanwalt, dessen Stellvertreter, oder der Privat-Ankläger mit ihren Anträgen, dann der Angeschuldigte und der von ihm etwa mitgebrachte Vertheidiger mit ihrer Antwort gehört werden und zuletzt das Erkenntniß durch den Einzelrichter gefällt und eröffnet wird. Ein ver-

urtheilendes Erkenntniß muß das einschlagende Strafgesetz oder polizeiliche Verbot ausdrücklich anführen.

In das über die Hauptverhandlung zu führende Protokoll ist das gefällte Erkenntniß aufzunehmen.

§. 83.
Zu Artikel 347.

Der Einzelrichter hat die §. 60 und Artikel 231 gedachten Befugnisse des Vorsitzenden.

Bei Untersuchungen wegen Uebertretung des Gesetzes zum Schutze der Holzungen u. s. w. vom 1. Mai 1850, wegen Polizei-Vergehen und wegen Defraudationen von Wege- und Gemeinde-Abgaben geht die Hauptverhandlung vor sich, auch wenn ein Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht anwesend ist.

Art. 348.

Gegen die Entscheidung des Einzelrichters findet das Rechtsmittel der Appellation in gleicher Weise, wie in den Art. 317 f. geordnet ist, Statt.

Es wird bei dem Einzelrichter eingewendet und geht an das Kreisgericht.

An der Stelle des Staatsanwaltes können auch die ihn nach Art. 343 vertretenden Beamten appelliren.

Das Kreisgericht läßt über das eingewendete Rechtsmittel in öffentlicher Sitzung verhandeln.

Die in den Art. 320 f. gegebenen Vorschriften sind für die Einwendung des Rechtsmittels und für die Verhandlung und Entscheidung darüber allenthalben analogisch maßgebend.

Auch findet gegen die Entscheidung des Kreisgerichtes nur noch eine Nichtigkeitsbeschwerde nach Analogie der Bestimmungen in den Art. 332 f. unmittelbar an das Ober-Appellations-Gericht Statt.

Art. 349.

Ueber die Wiederaufnahme einer von dem Einzelrichter geführten Untersuchung entscheidet die Analogie der Vorschriften in den Art. 334—342.

Siebenzehentes Kapitel.

Von der Vollstreckung des Strafurtheils.

Art. 350.

Die Vollstreckung ergangener Strafurtheile tritt von Amtswegen ein und wird in Sachen, in welchen der Einzelrichter in erster Instanz erkannt hat, von diesem, außerdem von dem Untersuchungsrichter der Sache angeordnet. Jede Vollstreckung ist aktenkundig zu machen.

Art. 351.

Dem Verurtheilten ist verstattet, wenn er oder sein Gegner ein Rechtsmittel gegen das ergangene Urtheil eingewendet hat, die vorläufige Antretung der erkannten Strafe zu verlangen. Mitausgesprochene Schärfungen sind in diesem Falle stets aufzuschieben.

Wird auf ein Rechtsmittel des Gegners eine Freiheitsstrafe höherer Art erkannt, so ist die inzwischen verbüßte Freiheitsstrafe niederer Art in ihrer ganzen Zeitdauer auf die Freiheitsstrafe höherer Art so, als wenn der Verurtheilte diese während der ganzen fraglichen Zeit verbüßt hätte, anzurechnen.

Diese Anrechnung tritt ein, ohne daß darauf besonders erkannt zu seyn braucht.

§. 84.
Zu Artikel 351.

Die Vorschrift im ersten Absatze des Artikel 351 „Mit ausgesprochene Schärfungen sind in diesem Falle stets aufzuschieben“ fällt weg.

Art. 352.

Tritt der Verurtheilte die Strafe nicht schon vorläufig an, so ist regelmäßig binnen vier und zwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an zur Vollstreckung des Strafurtheiles zu schreiten, wo die Frist zur Einwendung eines Rechtsmittels gegen das Urtheil verstrichen ist, ohne daß ein solches eingewendet wurde; oder, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wurde, von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe zurückgenommen oder durch ein Urtheil höherer Instanz erledigt wurde; oder, wo kein Rechtsmittel weiter zulässig war, von dem Augenblicke der Eröffnung des Urtheiles an.

§. 85.
Zu Artikel 352.

Auch in dem Falle, wenn der Verurtheilte der erkannten Strafe unbedingt sich unterwirft, ist zur Vollstreckung der Strafe regelmässig binnen vier und zwanzig Stunden zu schreiten.

Art. 353.

Kann der Verurtheilte bei vorläufigem Antritte der Strafe oder bei der Vollstreckung nach Art. 352 nicht sofort zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe abgeliefert werden, weil der Ort der Strafverbüßung vom Sitze des vollstreckenden Gerichtes entfernt liegt, so soll die ganze Zeit, während welcher er am Sitze des Gerichtes noch zurückbehalten wird, ihm so angerechnet werden, als wenn er während derselben die Freiheitsstrafe schon verbüßt hätte.

Art. 354.

Die Vollziehung von Freiheitsstrafen ist aufzuschieben oder auszusetzen, so lange der Verurtheilte sich im Zustande der Verrücktheit, des Wahnsinnes, der Raserei, des völligen Blödsinnes oder in einem solchen körperlichen Zustande befindet, daß die Vollziehung der Strafe mit der Einrichtung der Strafanstalt nicht verträglich, oder davon eine Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen ist.

Art. 355.

Sofern durch sofortige oder ununterbrochene Gefängnißstrafe oder Handarbeitsstrafe der Nahrungsstand oder der Unterhalt der Familie des Verurtheilten gefährdet wird, kann der vollstreckende Richter auf Ansuchen des Verurtheilten einen kurzen Aufschub, auch Verbüßung der Strafe mit kurzen Zwischenräumen gestatten.

Art. 356.

Begnadigungsgesuche hemmen eine Strafvollstreckung nur dann, wenn das Justiz-Ministerium den einstweiligen Aufschub anordnet. Dem vollstreckenden Richter bleibt überlassen, dem Verurtheilten nach Ermessen eine Frist, welche jedoch vierzehen Tage nicht überschreiten darf, zur Beibringung einer entsprechenden Verfügung des Justiz-Ministeriums zu verstatten.

Art. 357.

Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten werden, wenn der Verurtheilte flüchtig oder verstorben ist, aus dessen Vermögen oder Nachlaß beigebracht.

Achtzehentes Kapitel.
Von den Kosten des Strafverfahrens.

Art. 358.

Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören alle Gebühren und jeder

Aufwand, welcher zum Behufe der Führung der einzelnen in Frage stehenden Untersuchung erwachsen ist.

Namentlich sind dahin zu rechnen die Gerichtssporteln, die Auslagen, welche durch Vorladungen, durch Gebühren der Zeugen und Sachverständigen veranlaßt sind, die Kosten der Vorführung, Bewachung, des Unterhaltes des Angeschuldigten oder Angeklagten während der Untersuchungshaft, die Kosten seiner Vertheidigung und die Kosten der Urtheilsvollstreckung.

Reisekosten und Diäten der in der Voruntersuchung beschäftigt gewesenen Gerichtspersonen werden zu den Kosten des Strafverfahrens gezählt; es sind jedoch Reisekosten und Diäten der Staatsanwälte, ingleichen der bei der Hauptverhandlung erforderlichen Gerichtspersonen und der Geschwornen ausgenommen.

Nimmt ein Privat-Ankläger einen Anwalt an (Art. 49), so hat er den dadurch erwachsenden Aufwand jederzeit selbst zu tragen.

Art. 359.

Wird der Angeklagte in der Hauptsache verurtheilt, so ist derselbe auch in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen, soweit solche nicht durch ein ungesetzliches Verfahren des Richters oder durch ein Verschulden dritter Personen herbeigeführt worden sind.

Art. 360.

Sind mehre Theilnehmer eines Verbrechens in derselben Untersuchung befangen gewesen und in der Hauptsache verurtheilt, so fallen dem einzelnen Theilnehmer diejenigen Kosten ausschließlich zur Last, welche durch seine Bewachung, seinen Unterhalt, seine Vertheidigung, oder durch besondere nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind.

Alle andere Kosten sind für die mehren gleichen oder ungleichen Theilnehmer dergestalt gemeinschaftlich, daß zwar ein jeder nach Verhältniß seiner Theilnahme in einen entsprechenden Antheil, sämmtliche Theilnehmer aber zu solidarischer Haftung zu verurtheilen sind. Bei gemeinschaftlich begangenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit fällt die solidarische Haftung weg.

Art. 361.

Lossprechende Erkenntnisse und Erkenntnisse, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey, haben den Angeschuldigten zugleich von den Kosten frei zu sprechen, soweit sie nicht durch eigene wissentlich falsche Angabe desselben verursacht worden sind.

Die Kosten sind in diesem Falle von dem Staate zu übernehmen. Nur bei Verbrechen, welche blos auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft und nicht für diesen von dem Staatsanwalte, sondern von dem Betheiligten selbst als Privat-Ankläger verfolgt werden, hat dieser letztere die Kosten zu tragen. Vertheidigungsgebühren vergütet der Staat oder Privat-Ankläger aber nur den angestellten Anwälten, und nur sofern dergleichen bei einer Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten erwachsen sind, oder bei einer Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten in dem Falle, wenn dem Angeklagten ohne seinen Antrag lediglich von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt worden war; auch sind Reisekosten und Diäten des Vertheidigers von der Vergütung ausgenommen. Den von Amtswegen bestellten Vertheidigern, welche nicht zu den angestellten Anwälten gehören (Art. 197), sind die bescheinigten nothwendigen baaren Auslagen zu vergüten.

Wird eine Untersuchung nach den Art. 95, 97 und 271 eingestellt, so ist der Angeschuldigte mit Kosten zu verschonen. Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, hat dann der die Einstellung beantragende Betheiligte die Kosten zu übernehmen. Eine Uebereinkunft des Betheiligten mit dem Angeschuldigten, daß letzterer die Kosten abstatte, ist zulässig.

§. 86.

Zu Art. 361 statt des ganzen zweiten Absatzes.

Die Kosten sind in diesem Falle von dem Staate zu übernehmen. Nur bei Verbrechen, welche blos auf Antrag eines Betheiligten untersucht und von diesem als Privat-Ankläger verfolgt werden, hat letzterer die Kosten zu tragen. Vertheidigungsgebühren vergütet der Staat oder Privat-Ankläger nur den angestellten Anwälten und nur, sofern dieselben durch die mündliche Vertheidigung entweder vor dem Geschwornengerichte oder bei dem Kreisgerichte erwachsen sind; bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte jedoch nur dann, wenn dem Angeklagten ohne seinen Antrag lediglich von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt worden war.

Art. 362.

Ist ein Angeschuldigter wegen mehrer Verbrechen in Untersuchung gezogen, und es erfolgt ein gemischtes, denselben theils in den Anklagestand versetzendes, theils nicht in denselben versetzendes, oder ein theils verurtheilendes theils freisprechendes Erkenntniß: so ist, wenn sich die Kosten nicht füglich absondern lassen, dem Angeschuldigten ein nach richterlichem Ermessen festzustellender Theil der Gesammtkosten zur Last zu legen und bezüglich von der Erstattung durch den Angeschuldigten auszunehmen.

Nach demselben Grundsatze ist zu verfahren, wenn von mehren wegen desselben Verbrechens Angeklagten der eine freigesprochen und der andere verurtheilt wird.

Art. 363.

Wer durch wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren veranlaßt hat, ist in die hierdurch entstandenen Kosten, auch in den außergerichtlichen Aufwand, welcher dem Angeschuldigten verursacht wurde, zu verurtheilen.

Art. 364.

Sind durch das Anschließen eines Beschädigten an das Strafverfahren wegen civilrechtlicher Ansprüche besondere Kosten entstanden, so fallen diese, wenn der Angeschuldigte nicht verurtheilt wird, dem Beschädigten zur Last. Es bleibt jedoch demselben bei Betretung des Civil-Weges wegen seiner Ansprüche unbenommen, zugleich den Ersatz dieser Kosten zu fordern.

Art. 365.

Bei eingewendeten Rechtsmitteln trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Wird der Angeklagte auf ein Rechtsmittel freigesprochen oder dringt er mit einer Nichtigkeitsbeschwerde durch, so sind die Kosten seiner Vertheidigung in der Instanz des Rechtsmittels von dem Staate oder Privat-Ankläger unter den im Art. 361 angegebenen Einschränkungen zu erstatten.

Erlangt der Angeklagte auf sein Rechtsmittel blos eine Herabsetzung der Strafe, so soll er nichts desto weniger auch die Kosten seines Rechtsmittels zu übernehmen schuldig seyn.

§. 87.

Zu Artikel 365.

Bei eingewendeter Appellationen werden Vertheidigungskosten auch dann nicht ersetzt, wenn der Angeklagte auf seine Appellation freigesprochen wird.

Die Kosten eines Rechtsmittels, welches die Staatsanwaltschaft im Interesse des Angeklagten eingewendet hat, sind, mit Ausschluss der Vertheidigungsgebühren, stets auf die Staatskasse zu übernehmen.

Art. 366.

Ist die Wiederaufnahme einer Untersuchung beantragt worden und sie

wird als unstatthaft verworfen, so hat der Nachsuchende die verursachten Kosten zu tragen.

Art. 367.

Stirbt ein Angeschuldigter oder Angeklagter, bevor gegen ihn erkannt ist, so haftet sein Nachlaß für die Kosten nicht, wovon jedoch etwaige Kosten der Vertheidigung ausgenommen sind.

Art. 368.

Ist ein Angeklagter unvermögend, so sind die ihm zur Last gelegten Kosten einstweilen und bis er zu Vermögen kommt auf die Staatskasse zu übernehmen. Vertheidigungsgebühren überträgt der Staat in dieser Weise aber nur unter den im Art. 361 und 365 geordneten Einschränkungen, und in der Instanz eines Rechtsmittels nur dann, wenn darauf eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

§. 88.

Statt des Artikel 368.

Ist ein Angeklagter unvermögend, so sind die ihm zur Last gelegten Kosten einstweilen und bis er zu Vermögen kömmt, Vertheidigungsgebühren jedoch nur mit der Art. 361 und §. 86 dieses Gesetzes geordneten Beschränkung auf die Staatskasse zu übernehmen.

Art. 369.

Dritte Personen, auch wenn sie den Angeklagten zu ernähren verbunden sind, können nicht angehalten werden, Kosten für denselben zu bezahlen, selbst nicht die Kosten seines Unterhaltes während seiner Verhaftung oder Strafzeit, oder die Kosten der Vertheidigung.

Neunzehentes Kapitel.

Von dem Verfahren bei Ehrenkränkungen.

Art. 370.

Bei den in den Art. 185, 186, 189 und 190 des Strafgesetzbuches gedachten Verläumdungen und Beleidigungen, ausgenommen sofern diese Verbrechen gegen öffentliche Behörden gerichtet sind, oder bei im öffentlichen Dienste angestellten Personen durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden, oder eine Bestrafung nach dem Schlußsatze des Art. 185 des Strafgesetzbuches eintritt, findet das nachstehend geordnete besondere Verfahren Statt.

§. 89.

Zu Artikel 370.

Wenn Verläumdungen und Beleidigungen im öffentlichen Dienste angestellter Personen, welche durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden, von der Beschaffenheit sind, dass die zu erkennende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnissstrafe oder verhältnissmässige Geldbuse nicht übersteigen würde: so kann das Kreisgericht nach Gehör des Staatsanwaltes die Untersuchung an den Einzelrichter verweisen, in welchem Falle dann das im Art. 346 Nr. 3 und Art. 347 geordnete Verfahren unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eintritt.

Art. 371.

Der zur Verfolgung der Verläumdung oder Beleidigung Berechtigte tritt als Ankläger bei dem Einzelrichter des Anzuklagenden auf. Eine Vertretung durch die Staatsanwaltschaft findet nicht Statt.

Die Anklage muß den Erfordernissen der Anklageschrift in dem Art. 195 entsprechen und, bevor eine Ladung darauf ergeht, mit der Angabe der Beweismittel versehen werden. Spätere Angaben derselben sind unzulässig.

Zu den Beweismitteln gehört auch der Eidesantrag, der jedoch nur über Thatsachen gebraucht werden kann, wobei kein anderes Beweismittel

angegeben ist. Zurückgabe des angetragenen Eides ist zuläßig, nicht aber eine Gewissensvertretung.

Auch Civil-Ansprüche aus dem Verbrechen können in der Anklage mit verfolgt werden.

Die Anklage kann zu Protokoll gegeben oder in einer Anklageschrift angebracht werden, welche von einem Anwalte gefertigt seyn und mit einem Duplikate übergeben werden muß.

Art. 372.

Der Einzelrichter hat auf die Anklage einen Tag zur Vorverhandlung anzusetzen und beide Theile hierzu dergestalt vorzuladen, daß die Behändigung der Ladung wenigstens am achten Tage vor dem angesetzten Tage erfolgt.

Der Ankläger wird bei Verlust der Anklage und der Angeklagte unter Mittheilung der Anklage mit der Aufforderung geladen, im Termine sich auf den thatsächlichen Inhalt der Anklage bei Strafe des Eingeständnisses einzulassen, auf den etwa angetragenen Eid bei Strafe, daß derselbe werde für angenommen erachtet werden, zu erklären und seine thatsächlichen Einreden nebst Beweismitteln bei Verlust derselben vorzubringen.

Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 90.

Zu Artikel 372.

Der Einzelrichter kann vor Ausfertigung auf die Anklage beide Parteien zu einem Sühne-Termine, unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu fünf Thalern, vorladen und bei einem Vergleiche die Kosten ausser Ansatz lassen.

Art. 373.

Beide Theile können in dem angesetzten Termine durch Bevollmächtigte erscheinen, welche sich sofort über ihren Auftrag ausweisen müssen.

Der Einzelrichter eröffnet den Termin durch Pflegung der Güte und fordert in deren Entstehung zuvörderst den Angeklagten zur Einlassung auf die Anklage, zur Erklärung über den etwa angetragenen Eid und zur Angabe seiner Einreden und deren Beweismittel auf. Sodann ist der Ankläger zur Einlassung auf die Einreden und Angabe seiner Repliken und deren Beweismittel, und zum Schlusse in ähnlicher Weise der Angeklagte zur Antwort und zum Dupliciren aufzufordern.

Der Eidesantrag ist bei den Einreden und dem weiteren Vorbringen der Parteien in gleicher Weise wie über die Anklage (Art. 371) zuläßig, kann aber nicht zur Führung eines direkten Gegenbeweises gebraucht werden. Die Parteien sind, wie rücksichtlich des über die Anklage angetragenen Eides, zur Erklärung über denselben bei Strafe, daß derselbe werde für angenommen gehalten werden, aufzufordern.

Es ist den Parteien verstattet, Urkunden, welche sie als Beweismittel gebrauchen wollen, sofort in dem Termine vorzulegen, und der Richter ist dabei ermächtigt, dem Gegner die Erklärung über deren Aechtheit, bei Strafe der Anerkennung, aufzulegen. Der Gegner kann die Anerkennung durch Erbieten zu einem Ableugnungseide ablehnen.

Zu dem Zwecke der in der Replik und in der Duplik abzugebenden Erklärungen, können die Parteien Vertagung des Termines beantragen.

Einreden, Repliken, Dupliken und sonstige Erklärungen sind zu Protokoll zu geben. Das Protokoll hat der Aufforderungen an die Parteien zu gedenken, ist vorzulesen und, wenn es genehmigt ist, von den Parteien zu unterzeichnen; bei Strafe der Nichtigkeit.

Sollte eine Partei eine Besichtigung zur Herstellung eines Beweises beantragt haben, so ist diese von dem Einzelrichter vorzunehmen.

Bei einem Versäumnisse der Parteien an dem Termine kommt die Analogie der Vorschriften im Art. 226 zur Anwendung.

Art. 374.

Findet der Einzelrichter die Sache von der Beschaffenheit, daß die zu erkennende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldstrafe nicht übersteigen würde, so hat er die Sache weiter zu erledigen.

Ist dieselbe bereits durch die Vorverhandlung soweit erörtert, daß sie spruchreif ist, sind insbesondere keine weiteren Beweise zu erheben und hängt die Entscheidung etwa nur noch von Eidesleistungen ab, so fällt er sofort noch in dem Termine zur Vorverhandlung das Erkenntniß.

Sind dagegen noch weitere Beweise zu erheben, so hat er einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung anzusetzen und dazu den Ankläger bei Verlust seiner Anklage, den Angeklagten mit Bedrohung, daß auch in seiner Abwesenheit weiter verhandelt werde, und die etwa als Beweismittel angegebenen Zeugen und Sachverständigen, unter Beobachtung der Vorschrift im Art. 216, vorzuladen.

Erscheint der Ankläger weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten in dem Gerichtstage, so wird ohne weitere Verhandlung von dem Einzelrichter auf Verlust der Anklage erkannt. Erscheint er, so wird nach kurzem Vortrage der Anklage und der Vorverhandlungen zur Aufnahme der Beweismittel geschritten; Zeugen und Sachverständige werden abgehört; Urkunden, welche noch nicht in der Vorverhandlung vorgelegt wurden, werden nunmehr vorgelegt und der Angeklagte zur Erklärung darüber, wie Art. 373 vorschreibt, aufgefordert. Darauf folgen die Ausführungen der Parteien und die Fällung des Urtheiles durch den Einzelrichter.

Ist der Angeklagte, weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten erschienen, so geht die Verhandlung nichts desto weniger vor sich. Es trifft denselben aber der Nachtheil, daß ihm angetragene oder ihm zurückgeschobene Eide für verweigert, und von ihm dem Ankläger angetragene oder demselben zurückgeschobene Eide für geleistet, und von ihm anzuerkennende Urkunden für anerkannt geachtet werden.

Das über die Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll soll die im Art. 262 angegebenen Erfordernisse haben. Der darin kürzlich angegebene Inhalt der Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen soll den Anwesenden vorgelesen werden.

Bei Versäumnissen des Gerichtstages durch die Parteien gelten die Vorschriften im Art. 226.

Im Allgemeinen sind hier die für das Verfahren vor den Einzelrichtern überhaupt aufgestellten Regeln namentlich auch über die Rechtsmittel gegen deren Entscheidungen, anzuwenden (Art. 345 bis 348).

§. 91.

Zu Artikel 374

Der Einzelrichter ist befugt, sofort auf die Anklage einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung anzusetzen, die Parteien zu demselben unter den für den Termin zur Vorverhandlung vorgeschriebenen Verwarnungen, und die Zeugen und Sachverständigen, wie Art. 374 geordnet ist, vorzuladen. Wenn in diesem Falle der Richter eine Erhebung von Beweismitteln für erforderlich hält, welche von dem Angeklagten, oder zur Replik von dem Ankläger, im Termine angegeben worden sind, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Der Richter hat das Recht, die Parteien unter den gesetzlichen Verwarnungen zum persönlichen Erscheinen in der Vorverhandlung oder Hauptverhandlung zu laden.

Art. 375.

Hält der Einzelrichter nach dem Schlusse der Vorverhandlung (Art. 373) dafür, daß die zu erkennende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldstrafe übersteigen würde, so sendet er die Akten an das Kreisgericht zur weiteren Erledigung der Sache ein. Gibt dieses die Sache an ihn zurück, weil es nur eine geringere Strafe für gerechtfertigt hält, so hat sich der Einzelrichter der weiteren Erledigung wie Art. 374 bestimmt, zu unterziehen.

Im entgegengesetzten Falle setzt das Kreisgericht, wenn es die Sache nicht wegen eines Ungehorsams der Parteien bei der Vorverhandlung zu einer sofortigen Entscheidung geeignet findet, einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung an, wobei rücksichtlich der Vorladungen und sonst verfahren wird, wie Art. 374 bei dem Verfahren vor dem Einzelrichter vorschreibt.

Sind in der Sache keine Beweise zu erheben, so werden bei der Hauptverhandlung, nach erstattetem Vortrage der Anklage und der Vorverhandlungen, sofort die Parteien mit ihren Ausführungen gehört und darauf das Urtheil gefällt.

Ueber die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung, die Urtheilungsfällung und die Rechtsmittel gelten die Vorschriften über die vor die Kreisgerichte gehörigen Sachen.

§. 92.

Zu Artikel 375.

Werden von den Parteien oder Zeugen Ehrenkränkungen in einem Termine ausgestossen, so können dieselben auf Antrag des Verletzten sofort abgeurtheilt werden, sofern sie die Zuständigkeit des Einzelrichters nicht übersteigen.

Art. 376.

Sowohl der Einzelrichter (Art. 374) als das Kreisgericht (Art. 375) können, wenn Beweise nicht vollständig erbracht sind, auf einen Erfüllungseid oder Reinigungseid erkennen.

In allen Fällen, wo auf einen Eid der Parteien zu erkennen ist, sey dieses ein angetragener oder zurückgeschobener Eid, ein Abläugnungseid bei einer Urkunde, oder ein Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid, hängt es von dem Ermessen des Richters ab, ob er dem Erkenntnisse auf den Eid sogleich die endliche Entscheidung anhängen oder dieselbe aussetzen will.

Bei Eröffnung eines auf einen Eid lautenden Erkenntnisses ist stets sofort und mündlich ein Tag zur Eidesleistung unter der Verwarnung, daß der Eid bei dem Ausbleiben des Schwurpflichtigen für verweigert gelten soll, anzusetzen. Bei einem Versäumnisse des Schwurpflichtigen gilt Art. 226. Erscheint der Gegner in dem Schwörungs-Termine nicht, so trifft ihn kein Rechtsnachtheil.

Der Termin wird bei den Kreisgerichten in öffentlicher Sitzung abgehalten.

Das etwa ausgesetzt gewesene endliche Erkenntniß ist in diesem Termine zu ertheilen.

Art. 377.

Geständniß, Eid oder Eidesverweigerung begründen in Ehrenkränkungssachen vollständigen Beweis der dabei in Frage stehenden Thatsachen nach den Regeln des Civil-Prozesses. Auch über die Kosten des Verfahrens in erster Instanz und in der Instanz der Rechtsmittel ist nach den Regeln des Civil-Prozesses zu entscheiden.

§. 93.

Zu Artikel 377.

Anwaltskosten werden, mit Ausnahme derer für die Anklageschrift, in erster Instanz nicht erstattet.

Wenn im ersten Termine die gütliche Beilegung der Sache von dem Kostenpunkte abhängig ist, so können die Kosten, soweit sie zur Verrechnung für die Staatskasse bestimmt, von dem Gerichte nach seinem Ermessen ganz, oder theilweise ausser Ansatz gelassen werden; bei späterer Zurücknahme der Anklage findet eine solche Ermächtigung nicht Statt.

Inhalts-Uebersicht.

Siebentes Kapitel.

Von der Vorladung, Vernehmung und Verhaftung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung . . . . Art. 102.

Achtes Kapitel.

Von der Haussuchung und von Urkunden und deren Beschlagnahme in der Voruntersuchung.

Neuntes Kapitel.

Von dem Augenscheine und von Sachverständigen in den Voruntersuchung.

Zehentes Kapitel.

Von den Zeugen und dem Beschädigten in der Voruntersuchung.

Elftes Kapitel.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung, der Versetzung in den Anklagestand und der Vorladung zur Hauptverhandlung.

Zwölftes Kapitel.

Von der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten und deren Urtheil.

Dreizehentes Kapitel.

Von der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten und deren Urtheil.

Vierzehentes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln gegen Endurtheile.

Funfzehentes Kapitel.

Sechszehentes Kapitel.

Siebenzehentes Kapitel.

Achtzehentes Kapitel.

Neunzehentes Kapitel.

Gebühren-Taxe
für die
Verhandlungen in Strafsachen
nebst
den dieselbe betreffenden Bestimmungen des Gesetzes über die Abänderung der Strafprozessordnung.

Anhang zu der Strafprozeßordnung.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören alle Gebühren und jeder Aufwand, welche zum Behufe der Führung der einzelnen in Frage stehenden Untersuchung erwachsen sind. In Fällen, wo eine zu Zahlung der Kosten verpflichtete und dazu fähige Person nicht vorhanden ist, sind die baaren Verläge — wozu Diäten, Transport-Kosten, Gebühren der Gemeindebeamten, Sachverständigen, Urkundspersonen (Gerichtsschöppen), Zeugen und anderer nicht durch ihre Anstellung zu unentgeltlicher Verrichtung verpflichteter Personen, sowie der Aufwand für die Verpflegung der Gefangenen und für nothwendige Vertheidigungen der Angeschuldigten unter den im §. 2 angegebenen näheren Bestimmungen, ferner die Gebühren für den Transport der Schüblinge und Vagabunden zu zählen sind — jedes Mal von der Verwaltungskasse derjenigen Behörde, bei welcher sie erwachsen sind, zu übertragen, soweit nicht Dienstanstellungsverträge oder sonstige Vereinbarungen ein Anderes bestimmen. Insbesondere sind die Gebühren

a) für die Verpflegung der Gefangenen,
b) für die nothwendige Vertheidigung der Angeschuldigten (§. 2),
c) für den Transport der Vagabunden und Schüblinge und
d) für Sachverständige und Zeugen (dafern sie von den Zeugen ausdrücklich verlangt werden)

jedes Mal aus der Staatskasse vorzuschießen.

Reisekosten und Diäten der Staatsanwälte, ingleichen der bei der Hauptverhandlung erforderlichen Gerichtspersonen und der Geschwornen sind stets von der betheiligten Staatskasse zu übertragen, auch dann, wenn ein zahlungspflichtiger und zahlungsfähiger Angeschuldigter vorhanden ist.

Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Gerichte wird das Weitere den besonders abzuschließenden Staatsverträgen vorbehalten.

A.

Zu §. 1 und 19.

Was in diesen Paragraphen von den Vagabunden und Schüblingen geordnet ist, gilt allgemein auch von den gerichtlichen Gefangenen.

Den als Zeugen vernommenen Betheiligten bei Verbrechen, welche nur auf ihren Antrag verfolgt werden, werden die Zeugengebühren aus der Staatskasse nicht vorgeschossen.

§. 2.

Bei lossprechenden Erkenntnissen hat der Staat den in den vereinigten Thüringischen Landen öffentlich angestellten Sachwaltern die Vertheidigungsgebühren zu ersetzen, sofern die-

selben bei der Hauptverhandlung vor Geschwornengerichten erwachsen sind, jedoch mit Ausschluß der Reisekosten.

Dasselbe gilt dann, wenn der Angeschuldigte mit einer eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde durchdringt, auch hinsichtlich dieses Rechtsmittels.

Bei verurtheilenden Erkenntnissen sind in den gleichen Fällen und unter gleichen Voraussetzungen diese Gebühren den öffentlich angestellten Anwälten, wenn sie solches verlangen, wenigstens vorzuschießen und dann von dem Staate wieder beizutreiben. Bei Uneinbringlichkeit fallen sie letzterem definitiv zur Last.

Diese Haftpflicht des Staates tritt den öffentlich angestellten Anwälten gegenüber ein, mögen dieselben von dem Angeschuldigten frei gewählt oder ihm von Amtswegen bestellt worden seyn.

Wenn bei einer Hauptverhandlung vor einem Kreisgerichte dem Angeklagten von dem Vorsitzenden, weil dieses im Einzelfalle ausnahmsweise für nothwendig erachtet wird, aus vollem eigenen Ermessen ein Vertheidiger bestellt wird, so gelten im Betreff der Haftpflicht des Staates ebenfalls die obigen Bestimmungen; nicht aber schon dann, wenn der Angeklagte einen solchen verlangt und nur die Wahl desselben anheim giebt.

Die Uebernahme einer Vertheidigung, welche das Gesetz als nothwendig bezeichnet, darf von dem Anwalte nur aus ganz triftigen Gründen abgelehnt werden.

Den aus der Reihe der befähigten Richtanwälte (Art. 197 der Strafprozeßordnung) von Richteramtswegen bestellten Vertheidigern sind von dem Staate die bescheinigten nothwendigen baaren Auslagen zu vergüten.

B.

Statt des §. 2.

Bei lossprechenden Erkenntnissen hat der Staat den, in den zu einer Gerichtsgemeinschaft vereinigten Thüringischen Landen, öffentlich angestellten Sachwaltern die Vertheidigungsgebühren zu ersetzen, sofern diese durch die mündliche Vertheidigung bei der Hauptverhandlung vor einem Geschwornengerichte erwachsen sind (§. 30 der Gebühren-Taxe sub voce: Vertheidigungen, litera d), also namentlich auch mit Ausschluss der Reisekosten.

Dasselbe gilt, wenn der Angeklagte mit einer Nichtigkeitsbeschwerde durchdringt, auch rücksichtlich dieses Rechtsmittels hier ebenfalls mit Ausschluss der Reisekosten des Vertheidigers.

Bei verurtheilenden Erkenntnissen sind die Vertheidigungsgebühren den öffentlich angestellten Anwälten unter den Voraussetzungen und Beschränkungen, unter welchen sie ihnen bei freisprechenden Erkenntnissen ersetzt werden, auf Verlangen aus der Staatskasse vorzuschiessen und dann für diese wieder beizutreiben. Bei ihrer Uneinbringlichkeit fallen sie dem Staate definitiv zur Last.

Diese Haftpflicht des Staates tritt in den voraufgeführten Fällen ein, gleichviel ob die Anwälte von den Angeklagten gewählt oder diesen von Amtswegen bestellt worden sind. Dagegen findet ein Ersatz oder Vorschuss der Vertheidigungsgebühren bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte (§. 30 „Vertheidigungen, litera b"), abgesehen von den vorgedachten Beschränkungen und Voraussetzungen, nur dann Statt, wenn der Vertheidiger ohne allen Antrag des Angeklagten lediglich von Amtswegen bestellt worden ist.

Die Uebernahme von Vertheidigungen bei Hauptverhandlungen vor dem Geschwornengerichte und solcher, welche von dem Gerichte in einzelnen Fällen sonst für nothwendig erachtet werden, darf von den Anwälten nur aus besonders triftigen Gründen abgelehnt werden.

Vertheidigern, welche keine öffentlich angestellten Anwälte sind, wird von dem Staate in keinem Falle etwas vergütet oder vorgeschossen.

§. 3.

Alle Sportelsätze, die nicht blos nach der Seitenzahl bestimmt sind, gelten nur von dem ersten Blatte der fraglichen Ausfertigung und umfassen die Schreibegebühr mit. Jede dritte oder weitere Seite wird mit vier Gro-

schen liquidirt. In Fällen aber, wo eine Aversional-Sportel Statt findet, fällt jede Rücksicht auf die Seitenzahl hinweg; namentlich ist bei Straferkenntnissen, mit Einschluß der Gründe, für jede Ueberseite nur die einfache Schreibegebühr anzusetzen.

§. 4.

Alle Niederschriften, Reinschriften und Abschriften bei Gericht, die mehr als eine Seite füllen, müssen auf jeder Seite mindestens 24 Zeilen enthalten. Jede nicht vorschriftmäßig voll geschriebene Seite einer solchen Schrift darf nur für eine halbe und eine weniger als halb beschriebene Seite gar nicht gerechnet werden. Die Aufschrift wird niemals mitgezählt.

§. 5.

Es darf für keine gerichtliche oder außergerichtliche Bemühung Etwas gefordert werden, für die sich nicht im gegenwärtigen Gesetze ein bestimmter Ansatz nach unzweifelhaftem Wortverstande findet, es sey denn, daß durch Verweisung auf anderweite gesetzliche Normen eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist.

Ausdehnung der vorgeschriebenen Ansätze auf andere ähnliche Fälle ist unstatthaft.

§. 6.

Die amtlichen Liquidationen sind mit Vermeidung fremder Ausdrücke bei der Behörde aufzustellen, bei welcher die Untersuchung geführt wurde. Der Untersuchungsrichter hat diese Aufstellung zu überwachen. Dabei sind die vor verschiedenen Behörden erwachsenen Sätze zuletzt in eine und dieselbe Liquidation aufzunehmen; es haben deshalb jene Behörden — die Staatsanwaltschaften, die Anklagekammer, der Gerichtshof — spätestens acht Tage nach gefälltem Spruche die bei ihnen vorkommenden Ansätze festzustellen und die diesfallsige Liquidation an den Untersuchungsrichter abgeben zu lassen. Von dem Untersuchungsgerichte erfolgt die Einlieferung der von der Anklagekammer und dem Gerichtshofe liquidirten Gebühren an die Sportelverwaltung des Appellations-Gerichtes.

Die Verpflichtung zur Kostenzahlung ist davon abhängig, daß dem Betheiligten eine spezielle Kostenrechnung zugefertigt worden ist.

Insoweit die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ausdrückliche Abänderungen enthalten, bewendet es bei den zeither geltenden Normen.

Zweiter Abschnitt.

Ansätze für gerichtliche Bemühungen in der Voruntersuchung und der öffentlichen Verhandlung.

§. 7.

1) Alle Registraturen und Protokolle, hinsichtlich deren kein höherer Ansatz ausdrücklich vorgeschrieben ist, für jede vorschriftmäßig geschriebene (§. 4) Seite . . . . 3 Gr.

Insinuations-Registraturen sind durchgehends frei.

Anmerkung:

a) wenn mehre demselben Zahlungspflichtigen zur Last fallenden Zeugenvernehmungen oder andere Vernehmungen unmittelbar hinter einander folgen, so werden dieselben nur als Ein fortlaufendes Protokoll angesetzt;

b) Personal-Beschreibungen werden wie Registraturen liquidirt, ingleichen alle Niederschriften, welche dem Protokolle in Form von schriftlichen Aufsätzen als Beilagen angefügt werden.

2) Protokolle bei den öffentlichen Verhandlungen nach dem Verhältnisse

der Dauer dieser Verhandlung und dem Umfange des Protokolles, zusammen

a) bei Einzelrichtern . . . . 10 Gr. bis 2 Thlr.
b) bei Kreisgerichten . . . . 1 Thlr. = 6 =
c) bei Geschwornengerichten . . . . 3 = = 12 =

Dieser Ansatz umfaßt Alles, was in dem Protokolle vorkommt, außer der Gebühr für die richterliche Verhandlung.

3) Jedes erste Blatt einer von öffentlichen Behörden ergehenden Ausfertigung, falls kein höherer oder niedrigerer Ansatz ausdrücklich vorgeschrieben ist . . . . 10 Gr.
Ladungen von Zeugen und Sachverständigen zu einer öffentlichen Verhandlung jedoch nur . . . . 5 Gr.

4) Jede dritte oder folgende Seite einer Ausfertigung (§. 3) 4 =

5) Schriftliche Vorführungsbefehle . . . . 20 =
Richterliche Befehle zur Haussuchung und Durchsuchung von Papieren . . . . 20 Gr.
Oeffentliche Vorladung des Angeschuldigten einschlüssig des Anschlags, Steckbriefe . . . . 15 Gr.

6) Sicher=Geleitsbriefe . . . . 1 Thlr

7) Abschriften, die bei öffentlichen Behörden gefertigt werden, jeder Bogen von vier voll geschriebenen Seiten (§. 4), einschlüssig der Vergleichungsgebühr . . . . 3 Gr.
bei gebrochenen Bogen . . . . 2 =
und so verhältnißmäßig nach Blättern; überschießende volle Seiten werden für einen halben Bogen, sonst aber gar nicht gerechnet. Extrakte, die wörtlich aus einer anderen Schrift entnommen werden, und Akten=Verzeichnisse, die über eine Seite betragen, werden ebenso angesetzt; außerdem aber sind letztere frei, sowohl in der Urschrift als im Duplikate, und erstere wie Ausfertigungen zu liquidiren (Nr. 3 dieses Paragraphen).

8) Beglaubigung von Abschriften oder Extrakten, die nicht über einen Bogen füllen, ... 2 Gr.
und für jeden weiteren Bogen noch, wobei jedoch jeder auch nur theilweise beschriebene Bogen für voll gerechnet wird.

9) Entscheidungen der Behörden, für die kein höherer oder niedrigerer Ansatz ausdrücklich vorgeschrieben ist, sie mögen besonders ausgefertigt oder nur zum Protokolle gegeben werden, ... 10 Gr.
(versteht sich letzteren Falles — wo nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist — außer dem Protokoll=Ansatze, jedoch einschlüssig der Eröffnung).
Die Entscheidungen bei öffentlichen Verhandlungen werden von dem Ansatze für die Verhandlung selbst mit umfaßt.

10) Entscheidungen der Kreisgerichte in der Voruntersuchung auf ergriffene Berufung gegen das Verfahren des Untersuchungrichters 20 Gr. bis 3 Thlr.

11) Entscheidungen der Anklagekammer in der Voruntersuchung auf gegen die Entscheidung des Kreisgerichtes ergriffenen Rekurs 1 Thlr. bis 4 Thlr.

12) Verweisungserkenntnisse des Kreisgerichtes 1 Thlr. bis 4 Thlr.

13) Verweisungserkenntnisse der Anklagekammer 1 = = 6 =

14) Entscheidungen des Ober=Appellations=Gerichtes bei nicht öffentlichen Verhandlungen . . . . 1 Thlr. bis 6 Thlr.

15) **Oeffentliche Verhandlung** einer Untersuchungssache von deren Beginne bis einschlüssig der Eröffnung des Spruchs:
   a) vor Einzelrichtern . . . . 20 Gr. bis 3 Thlr.
   b) vor Kreisgerichten . . . . 2 Thlr. = 8 =
   c) vor Geschwornengerichten . . . . . . 3 = = 12 =
   Von diesen Ansätzen wird alles während der Verhandlung bei dem betreffenden Gerichte vorkommende umfaßt, außer dem Protokolle (Ziff. 2 oben) und außer den Ansätzen der Staatsanwaltschaft.
16) **Oeffentliche Verhandlung** vor dem Ober-Appellations-Gerichte auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile der Geschwornengerichte oder des Appellations-Gerichtes einschlüssig des Urtheils 3 Thlr. bis 12 Thlr.
17) **Oeffentliche Verhandlung** vor dem Appellations-Gerichte gegen Endurtheile der Kreisgerichte — einschlüssig des Urtheils 3 Thlr. bis 9 Thlr.
   Bemerkung zu Nr. 15—17. Dauert eine öffentliche Verhandlung mehre Tage hindurch, so kann die Gebühr für jeden Tag in Ansatz gebracht werden.
18) **Umläufe** (Zirkular-Ladungen, Zirkular-Benachrichtigungen) . 12 Gr.
19) **Berichte** ohne Unterschied, für jede Seite . . . . 4 =
   jedoch nicht unter . . . . 10 =
20) **Abnahme** eines **Eides** oder feierlichen Angelöbnisses an Eidesstatt (außer dem Protokoll-Ansatze) bei nicht öffentlicher Verhandlung 6 Gr.
   Bemerkung. Bei öffentlichen Verhandlungen geht dieser besondere Ansatz in dem für die Verhandlung selbst unter.
21) **Bestellung** eines **Vertheidigers** . . . . 10 Gr.
22) **Randbeschlüsse**, welche die Stelle einer außerdem unvermeidlichen Ausfertigung vertreten . . . . 5 Gr.
   Alle andere Randbeschlüsse sind ganz frei.

C.

Zu §. 7.

a) **Zu Ziffer 5. Verhaftsbefehle unterliegen dem Ansatze für Vorführungsbefehle,**
b) **zu Ziffer 8. Die Beglaubigung von Abschriften oder Extrakten, welche über einen Bogen füllen, wird für den ersten Bogen ebenfalls mit 2 Sgr., für jeden weitern mit 1 Sgr. berechnet;**
c) **für eine im Mandats-Verfahren erledigte Untersuchung wird, mit Einschluss der Verläge und der Bestellgebühren, ein Aversional-Quantum von 3 Sgr. bis 20 Sgr. angesetzt.**

§. 8.

In Waldbußangelegenheiten, in Untersuchungen wegen Garten- und Feld-Deuben und in ganz geringfügigen Uebertretungsfällen greifen die Ansätze des vorigen Paragraphen höchstens nur zur Hälfte Platz.

§. 9.

So oft die Kosten außer allem Verhältnisse zu der Größe der ungesetzlichen That und zu der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen erscheinen, sind die zuständigen Kollegial-Gerichte ermächtiget, die Kostenzahlungspflicht (einschlüssig der Verläge) auf einen runden Betrag nach pflichtmäßigem Ermessen zu beschränken.

D.

Die im §. 9 den Kollegial-Gerichten eingeräumte Befugniss soll auch den Einzelrichtern zustehen.

Dritter Abschnitt.

Ansätze für die Arbeiten der Staatsanwaltschaft.

§. 10.

1) Für die Anklageschrift nach Wichtigkeit und Umfang der Sache, und zwar:
   a) bei der Verhandlung vor einem Einzelrichter, wenn eine solche Schrift übergeben wurde . . . . 1 bis 2 Thlr.
   Wenn jedoch nach Art. 49 und 343 der Strafproceßordnung ein Privat-Ankläger oder ein Polizei-, Verwaltungs-, Gemeinde- oder Forst-Beamter an der Stelle des Staatsanwaltes auftritt, so ist für die von demselben erstattete Anzeige nur zu liquidiren . . . . 3 Gr. bis 15 Gr.
   b) bei der Verhandlung vor einem Kreisgerichte 2 Thlr. „ 8 Thlr.
   c) bei Verhandlungen vor dem Geschwornengerichte 3 „ „ 12 „
   Bemerkung. In diesen Ansätzen ist die Gebühr für das dem Gerichte zu übergebende und das einem Angeklagten zuzustellende Exemplar mit begriffen. Müssen wegen einer Mehrzahl von Angeklagten oder aus sonst einem Grunde noch weitere Exemplare übergeben werden, so ist für solche eine Schreibegebühr von 3 Gr. für den Bogen noch besonders anzusetzen.
2) Für die öffentliche mündliche Verhandlung, und zwar:
   a) vor einem Einzelrichter . . . . 1, 1½ bis 2 Thlr.
   Wenn jedoch nach Art. 49 und 343 der Strafproceßordnung ein Privat-Ankläger oder ein Polizei-, Verwaltungs-, Gemeinde- oder Forst-Beamter an der Stelle des Staatsanwaltes auftritt, so ist für die Verhandlung nur zu liquidiren . . . 3 Gr. bis 15 Gr.
   b) vor Kreisgerichten . . . . 1, 2, 3, 4 Thlr.
   c) vor dem Appellations-Gerichte bezüglich Ober-Appellations-Gerichte . . . . 2, 3, 4, 5 Thlr.
   d) vor den Geschwornengerichten . . . . . . 3, 4, 5, 6 Thlr.
   Bemerkung. Dauert eine öffentliche Verhandlung mehre Tage hindurch, so kann die Gebühr für jeden Tag in Ansatz gebracht werden.

Vierter Abschnitt.

Von den an bestimmte einzelne Personen zu entrichtenden Gebühren.

A. Diäten bei Verrichtungen außerhalb der Flur des Wohnsitzes der Behörde.

§. 11.

1) Mitgliedern der Kreisgerichte, Untersuchungsrichtern und Einzelrichtern . . . . 1 Thlr. 10 Gr.
2) dem Protokoll-Führer . . . . 1 „ 10 „
3) Subalternen der Behörde, welche zu einem anderen Zwecke, als zur Protokoll-Führung zu der Expedition gezogen werden, 1 Thlr. 10 Gr.

Nur halbtägige Diäten finden Statt bei allen Expeditionen, die mit Einschluß der Hinreise und der Rückreise innerhalb sechs Stunden beendigt werden.

Anfang und Ende der Reise, wie der Verrichtung selbst, ist daher immer in dem Protokolle zu bemerken, widrigenfalls nur ein halber Tag Diäten vergütet wird.

Für Nacht-Quartier, einschlüssig des Trinkgeldes, dem Untersuchungsrichter und dem Protokoll-Führer jedem . . . . 20 Gr.

Dauert die Abwesenheit zwar über Nacht, doch nicht über Mittag des anderen Tages, so erhöhet sich der Diäten-Ansatz des vorigen Tages:

für den Untersuchungsrichter um . . . . 16 Gr.
für den Protokoll-Führer um . . . . 12 „

Aufwand für ein Geschäfts-Lokal bei auswärtigen Expeditionen wird nur auf dem Grunde besonderer Bescheinigung vergütet.

Anmerkung 1. In Fällen, wo eine Expedition, wenn gleich erst am späten Abend begonnen, über Mitternacht hinaus dauert, doch so, daß noch in derselben Nacht vor 6 Uhr Morgens zurückgekehrt wird, findet ein ganzer Tag Diäten Statt, aber keine Vergütung für Nacht-Quartier.

Anmerkung 2. Werden mehre auswärtige Amtshandlungen in verschiedenen Angelegenheiten dergestalt vorgenommen, daß nicht erst nach Hause zurückgekehrt werden kann, so sind die Diäten eines ganzen Tages unter die verschiedenen Angelegenheiten verhältnißmäßig zu vertheilen.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Transport-Kosten (§. 14).

4) Feldwebeln, Unteroffizieren und Gensd'armerie-Wachtmeistern, Oberjägern . .	wenn sie zur Assistenz der Justiz oder Polizei aufgeboten werden.	16 Gr.
5) Berittenen Gensd'armen (auch Husaren)		12 „
6) Fuß-Gensd'armen, Soldaten, Feldjägern		8 „

Die obigen Bestimmungen über die Berechnungen der Zeitdauer einer Abwesenheit gelten auch bei den unter 4—6 aufgeführten Personen.

Der Diäten-Bezug fällt bei den unter 4—6 Genannten hinweg, wenn die dienstleistende Mannschaft Quartier mit Natural-Verpflegung nach darüber bestehenden besonderen Vorschriften erhält.

E.

Zu §. 11 statt der Nr. 4, 5 und 6 daselbst.

4) Gensd'armerie-Wachtmeistern, Feldwebeln, Oberjägern	**wenn sie zur Assistenz der Justiz oder Polizei aufgeboten werden.**	**16 Sgr.**
5) Gensd'armen (Husaren) Unteroffizieren		**10 Sgr.**
6) Soldaten, Feldjägern		**8 Sgr.**

Berittene Gensd'armen (Husaren), mit Einschluss der Wachtmeister, erhalten, wenn sie ausserhalb ihres Stations-Bezirkes oder doch auf mehr als vier Stunden Entfernung von ihrem Stations-Orte requirirt werden, neben den Diäten 5 Sgr. Futtergeld, und im Falle sie Tag und Nacht abwesend sind, 10 Sgr. Futtergeld und 2½ Sgr. Stallgeld.

§. 12.

Außerhalb der Flur ihres Wohnortes abgeordneten Richtern als solchen, sofern sie stimmberechtigte Mitglieder des Appellations-Gerichtes oder Ober-Appellations-Gerichtes sind, ... 2 Thlr.

Wohnung über Nacht in Gasthöfen, Heitzung, Licht und Trinkgelder werden besonders vergütet mit zusammen . . . . 20 Gr.

Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen über die Berechnung der Zeitdauer einer Abwesenheit gelten auch hier.

F.

Zu §. 12.

Die Kreisgerichts-Direktoren liquidiren wie die Mitglieder des Appellations- und Ober-Appellations-Gerichtes.

§. 13.

Staatsanwälte liquidiren bei nothwendigen Reisen wie der Untersuchungsricher; Ober-Staatsanwälte und der General-Staatsanwalt haben auf die im §. 12 angegebenen Sätze Anspruch. Substituten stehen dem Hauptbestallten gleich.

B. Transport-Kosten

§. 14.

Der Aufwand an Transport-Kosten ist von Seiten der Untersuchungsrichter nebst Protokoll-Führern, der Staatsanwälte, der Richter u. s. w. besonders zu bescheinigen.

Der Untersuchungsrichter hat, wenn er einen eigenen Wagen miethet, die ihm nöthigen Subalternen mit sich zu nehmen, dafern nicht eine vorausgängige Absendung derselben durch die Sachlage geboten ist. Dasselbe gilt von der Staatsanwaltschaft. Werden mehre an demselben Orte wohnhafte Spruchrichter abgeordnet, so wird ein besonderer Wagen nur für je zwei derselben zusammen vergütet. Bei Benutzung eigenen Geschirrs erhält der betreffende Beamte den ortsüblichen Preis dafür aus der Sportelkasse ersetzt.

C. Gebühren der Urkundspersonen (Schöppen), wo solche in Untersuchungssachen zugezogen werden müssen.

§. 15.

Bei jeder Verhandlung unter drei Stunden . . . . . 8 Gr.
Bei dreistündiger Dauer derselben . . . . 12 =
und auf jede volle Stunde längerer Dauer noch . . . . . . 3 =
Bei Sektionen jedoch wenigstens . . . . 15 =

Wenn Urkundspersonen zu auswärtigen Expeditionen in Strafsachen ausnahmsweise zugezogen werden, erhalten sie überdies noch an Diäten 20 Gr.
und wenn sie schriftliche Meldungen oder Aufsätze einzureichen haben, für diese . . . . 5 =

Anmerkung.

1) Mehre unmittelbar auf einander folgende Verhandlungen in einer und derselben Sache werden nicht einzeln berechnet, sondern es findet für alle zusammen nur Ein Ansatz nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen Statt.
2) Wo die Zeitdauer der Verhandlung aus dem Protokolle nicht zu ersehen ist, tritt stets nur der geringste Ansatz ein.

D. Gebühren der Gemeindebeamten.

§. 16.

1) Für die Besorgung aufgetragener Verrichtungen, namentlich der Beschlagnahme von Gegenständen, Besichtigungen, Haussuchungen, Versiegelungen . . . . 6 Gr. bis 10 Gr.
bei mehr als vierstündiger Dauer des Geschäfts aber, ohne Unterschied . . . . 16 =
2) Für schriftliche Aufsätze jeder Art . . . . 5 =
Anzeigegebühren dürfen nicht liquidirt werden.

Anmerkung. Botenlohn für Beförderung schriftlicher Eingaben an die Behörden findet in der Regel nicht, sondern ausnahmsweise nur dann Statt, wenn die Absendung durch besondere Lohnboten unumgänglich nöthig war, was jederzeit auf der Eingabe selbst pflichtmäßig zu bemerken ist.

3) Für die Beiwohnung obrigkeitlicher Verhandlungen:
   a) wenn ihre Zuziehung in der Eigenschaft als Sachverständige erfolgt, die in dem §. 17 erwähnten Gebühren;
   b) in allen anderen Fällen aber die im §. 15 bestimmten Gebühren für Urkundspersonen.

E. Gebühren der Sachverständigen.

§. 17.

1) Wenn sie das Gutachten mündlich an ihrem Wohnorte abgegeben

oder eine Entfernung von nicht über eine Viertelmeile zurückzulegen haben, für jeden Tag . . . . 15 Gr. bis 2 Thlr.

Sie haben jedoch nur auf drei Fünftheile dieses Gebührenansatzes Anspruch, wenn das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert hat.

Anmerkung 1. Die Höhe der Gebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse und sonstigen Verhältnisse des Sachverständigen und auf die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse zu ermessen.

Anmerkung 2. Diäten und Reisekosten finden hier nicht Statt. Doch können Sachverständige, wenn sie in einem solchen Falle sich eines Fuhrwerks zu bedienen durch Krankheit oder andere Umstände genöthigt sind, oder auf dem Wege zu dem Orte ihrer Vernehmung Brücken- und Fähr-Gelder zu zahlen oder andere Auslagen zu machen haben, die Erstattung dieses Aufwandes verlangen; sie müssen aber die Verwendung und die Nothwendigkeit derselben bescheinigen.

2) Werden Sachverständige zu einem Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes an einem von letzterem mehr als eine Viertelmeile entfernten Orte zugezogen, so erhalten sie statt der Gebühren Diäten und Reisekosten nach folgenden Sätzen:

a) An Diäten . . . . 20 Gr. bis 2 Thlr. für jeden Tag. In den Fällen, wo das Geschäft mit Einschluß der Reise nicht über sechs Stunden gedauert hat, tritt eine Ermäßigung auf drei Fünftheile dieses Ansatzes ein.

b) An Transport- und Versäumniß-Gebühren für jede Meile (Postmeile) der Hinreise. . . . . 5 Gr. bis 1 Thlr. und eben so viel für die Rückreise, wenn dieselbe nicht an demselben Tage erfolgt; ist dieses der Fall, so ist für die Rückreise nur die Hälfte anzusetzen. Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei größeren Entfernungen werden diese Kosten nach Viertelmeilen vergütet, wobei die Beträge unter einer Viertelmeile nicht berechnet werden.

Anmerkung 1. Die Höhe der Diäten, Transport- und Versäumniß-Gebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse und die übrigen Verhältnisse der Sachverständigen und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und der Transport-Mittel zu ermessen.

Anmerkung 2. Neben der unter a und b bestimmten Vergütung findet ein Ersatz der Kosten für Wohnung, Bedienung, Wagenmiethe, Trink-, Wege- und Brücken-Gelder oder anderer Auslagen nicht Statt; sollte jedoch der Sachverständige in besonderen Fällen nachzuweisen im Stande seyn, daß ihm durch die Reise größere Kosten verursacht worden und daß diese wirklich nothwendig gewesen sind, so müssen ihm solche vollständig vergütet werden.

Anmerkung 3. Werden Staatsbeamte als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie, vorausgesetzt, daß sie nicht für derartige Geschäfte besonders fixirt sind — in welchem Falle sie eine Vergütung nur dann beanspruchen können, wenn und insoweit ein zahlungsfähiger Inkulpat in die Kosten verurtheilt wird — diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten taxmäßig zukommt.

3) Für — nothwendig — schriftliche Gutachten, Uebersetzungen, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen mit Einschluß der etwaigen Reinschriften . . . . 20 Gr. bis 2 Thlr.

Für weitläufige oder schwierige, namentlich eigentlich wissenschaftliche Arbeiten ist die Vergütung nach Verhältniß der zur Anfertigung erforderlichen Zeit und Mühe angemessen zu erhöhen.

Anmerkung. Hinsichtlich der Staatsbeamten gilt die Beschränkung der letzten Anmerkung (Ziff. 2, Anmerk. 3).

4) Die Vorschriften unter 1 bis 3 finden auch bei Abschätzungen Anwendung, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß dem Taxator an Gebühren vergütet werden:

a) Für die Abschätzung von solchen Gegenständen, zu deren Würderung keine besonderen technischen Kenntnisse erforderlich sind, wenn der Werth der abgeschätzten Sachen zusammen die Summe von 20 Thlrn. nicht übersteigt, ... 5 Gr.
bei einem höheren Werthe bis zu 50 Thlrn. einschlüssig, 10 =

Ist dabei eine verhältnißmäßig große Menge von Gegenständen zu würdern, so können die vorstehenden beiden Sätze nach pflichmäßigem Ermessen des Beamten um die Hälfte erhöht werden.

b) Für die Abschätzung von Gold, Silber und Juwelen bis zu 20 Thlrn. an Werth . . . . 10 Gr.
bei einem höheren Werthe bis zu 50 Thlrn. einschlüssig, 15 =

Beträgt der Werth der abgeschätzten Sachen mehr als 50 Thlr., so sind die Gebühren des Taxators nach den Sätzen unter Ziff. 1 festzusetzen.

c) Für die Abschätzung von Kunstsachen, Büchern, Landkarten, Kupferstichen, Gemälden und anderen Gegenständen, zu deren Würderung besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, treten ohne Rücksicht auf den Werth die Ansätze unter Ziff. 1 oder nach Befinden unter Ziff. 2 ein.

F. Zeugengebühren.

§. 18.

Auf ausdrückliches Verlangen ist zu gewähren:

1) Wenn die Zeugen an dem Orte der Vernehmung selbst oder an einem von letzterem nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte wohnen, vorbehältlich des Ersatzes eines etwa zu bescheinigenden positiven Schadens, für jede Stunde Versäumniß . 1 Gr. bis 4 Gr.

Angefangene Stunden werden für volle gerechnet; für die Versäumniß an einem Tage darf jedoch die Entschädigung auf nicht mehr als sechs Stunden ausgeworfen werden.

Die Höhe der Versäumnißkosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf den muthmaßlichen Erwerb des Zeugen und auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

2) Erfolgt die Zuziehung oder Vernehmung der Zeugen an einem mehr als eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte entfernten Orte, so sind ihnen an Reisekosten mit Einschluß der Versäumniß und Zehrungskosten für jede Meile der Hinreise . . 3 Gr. bis 1 Thlr. zu vergüten; für die Rückreise findet, wenn sie nicht an demselben Tage erfolgen konnte, der gleiche Ansatz Statt, außerdem nur die Hälfte desselben.

Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen, bei größeren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertelmeilen vergütet und es kommen dann nicht-volle Viertelmeilen nicht in Ansatz.

Die Höhe der Reisekosten ist nach den im §. 17 für die Sachverständigen aufgestellten allgemeinen Grundsätzen im Betreff der Rücksichtsnahme auf die Erwerbsverhältnisse und sonstigen Verhältnisse der Zeugen, auf die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und bezüg-

lich der Transport-Mittel, innerhalb des angegebenen Satzes zu bestimmen. Insbesondere ist hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Zeuge seinen Verhältnissen nach, wenn er in eigener Angelegenheit reiste, besondere Transport-Kosten aufwenden oder ob er den Weg zu Fuß zurücklegen würde.

Die im vorliegenden Paragraphen aufgestellten allgemeinen Bestimmungen greifen auch hier Platz.

G.

Zu §. 18.

Die Zeugengebühren müssen binnen zehen Tagen nach der Vernehmung des Zeugen gefordert werden, widrigenfalls dieser des Anspruches auf den Vorschuss seiner Gebühren aus der Staatskasse verlustig geht.

G. Dienergebühren.

§. 19.

1) **Bestellungsgebühr.**

Statt eines in jedem einzelnen Falle und je nach Verschiedenheit der Entfernung zu berechnenden Botenlohns tritt bei jeder ausgefertigten Liquidations-Nummer ein aversioneller Ansatz für Bestellungsgebühr ein, und zwar

wenn die liquidirten Sporteln — ohne alle Rücksicht auf Separat-Gebühren und Verläge — nicht über 5 Gr. betragen .	1 Gr.
bis zu 1 Thaler einschlüssig	2 „
„ „ 2 „ „	3 „
„ „ 3 „ „	4 „
„ „ 4 „ „	5 „
„ „ 5 „ „	6 „
„ „ 6 „ „	7 „
„ „ 7 „ „	8 „
„ „ 8 „ „	9 „
darüber hinaus, nach Höhe der Liquidation,	10 Gr. bis 1 Thlr.

Diese Gebühr wird da, wo der Diener durch ein Fixum dafür entschädigt ist, zur Sportel-Kasse berechnet.

Es versteht sich, daß der Empfänger einer nicht offiziellen Ausfertigung, wenn deren Beförderung durch die Post geschieht, das Postgeld auch künftighin zu bezahlen hat.

Einen besonderen Botenlohn anzusetzen, ist nur in folgenden Fällen statthaft, wenn

a) die Betheiligten ausdrücklich auf Absendung eines eigenen Eilboten angetragen,

b) Eilboten in ein auswärtiges Land versendet werden müssen, oder

c) sonst in dringenden Nothfällen die Bestellung auf keine andere Weise zeitig genug geschehen konnte.

Es beträgt alsdann für jede Stunde . . . . . . 3 Gr.
es sey denn, daß der dem außerordentlichen Boten gewährte höhere Lohn unvermeidlich gewesen und bescheinigt würde.

2) Für eine **Haussuchung** . . . . 4 Gr. bis 8 Gr.
Dauert die Verrichtung (den Weg ungerechnet) über sechs Stunden . . . . 16 „

3) Für eine **Arretirung** . . . . 6 „
(ohne Rücksicht, ob Einschluß darauf folgt oder nicht.)

4) **Einschlußgebühr** bei Arretirung, Ein für alle Mal 6 „
in den Waldbuß-, Felddeube- und Gartendeube-Angelegenheiten jedoch nur . . . . 1 Gr.

Die Einschlußgebühr findet in allen Fällen Statt, wo es zur Einschließung eines Verhafteten kommt, ohne Unterschied, wo und von wem die Arretur geschehen, selbst wenn der Verhaftete sich freiwillig zur Haft gestellt hat; auch findet sie bei jeder neuen Haft, nach vorgängiger Entlassung wieder Statt. Dagegen ist für die Entlassung keine besondere Gebühr in Ansatz zu bringen.

5) Auslieferung eines Gefangenen von einer nicht vereinsländischen Behörde oder an dieselbe . . . . 6 Gr.

6) Bei Sektionen einschlüssig aller Bestellungen dabei . 10 =

7) Bei dem Transporte eines Vagabunden oder Schüblings für die Stunde 4 Gr.

8) Für die Hauptverhandlung vor Geschwornen, bezüglich die Aufwartung . . . . 10 Gr. bis 1 Thlr.
Für die Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht oder dem Appellations-Gerichte . . . . 5 Gr. bis 20 Gr.

9) Diäten des Dieners finden nur Statt:

a) bei nothwendigen Verschickungen an Orte von mehr als vier Stunden Entfernung, neben den etwaigen Gebühren für das Geschäft selbst, mit Ausschluß bloßer Botengänge zu Bestellungen schriftlicher oder mündlicher Verfügungen, ingleichen mit Ausschluß der Transporte von Vagabunden und Schüblingen, für welche blos die in Nr. 7 dieses Paragraphen bestimmte Aversional-Gebühr eintritt;

b) wenn der Diener außerhalb des Gerichts-Lokals die ihm vorgesetzte Gerichtsperson begleitet:
für den ganzen Tag . . . . 10 Gr.
dauert die Expedition nicht über 6 Stunden, nur 6 =
Quartier-Geld über Nacht . . . . 5 =

Diener und Boten der Untersuchungsrichter haben nur bei Verschickungen außerhalb des Bezirkes ihres Gerichtes und in dem Falle unter b Diäten zu beziehen.

Dieselben Diäten-Sätze gelten auch für die Beidiener und Beiläufer.

10) Die bei dem Gensd'armerie-Korps dienenden Gensd'armen haben, wenn sie zur Unterstützung der Amtsdiener oder der Gerichtsdiener oder an deren Stelle gebraucht werden, dieselben Gebühren wie diese zu beziehen, ingleichen bei Bewachung von Gefangenen
für jede Stunde . . . . 1 Gr.
doch nicht über . . . . 10 =
für den ganzen Tag, wogegen in allen diesen Fällen keine Diäten für sie eintreten.

Bei einem Aufgebote der Gerichtsfolge hat
deren Anführer . . . . 5 Gr.
jeder Mann aber . . . . 2 =
zu erhalten.

II.

Zu §. 19.

a) Statt der Ziffer 7:
Bei dem Transporte von Gefangenen mit Einschluss der Vagabunden und Schüblinge für die Stunde . . . . 4 Sgr.
jedoch für den ganzen Tag nicht über . . . . . . 16 Sgr.

b) Zu Ziffer 9 Der Satz: „Diener und Boten der Untersuchungsrichter . . . . . . beziehen“ kommt in Wegfall.

Bemerkung: Die Bestimmung zu §. 1 unter A gilt auch hier.

§. 20.

Rücksichtlich der Ansätze für Depositen-Gebühren, Zählgelder, Rechnungsgebühren in Untersuchungssachen, sowie der staatsärztlichen Gebühren, bewendet es bei den hierüber geltenden Bestimmungen.

Fünfter Abschnitt.

Gebühren der Sachwalter.

§. 21.

Allgemeine Bestimmungen.

Für die Gebühren der öffentlich angestellten Sachwalter in Strafsachen bestehen die nachfolgenden Sätze als alleinige Norm.

Nichtanwälte haben einen Anspruch auf Vertheidigungsgebühren gegen ihren Auftraggeber nur auf dem Grunde besonderer Vereinbarung und nicht über den Betrag der für Anwälte gesetzlich bestimmten Gebühren hinaus.

§. 22.

Schreibemaß.

Wo die Bogenzahl den Ansatz bestimmt, sind einzelne Seiten nur verhältnißmäßig zu liquidiren, Schriften von nicht einmal einer vollen Seite aber mit einem Viertheile des Ansatzes für einen Bogen.

Abschriften, Niederschriften und Reinschriften, die mehr als eine Seite füllen, müssen auf jeder Seite 24 Zeilen, bei Briefseiten in Quart mindestens 16 Zeilen enthalten.

§. 23.

Berechnung der Stunden.

Wo Ansätze nach Stunden der Dauer eines Geschäftes bestimmt sind, werden nicht volle Stunden als halbe Stunden gerechnet, und bei Geschäften über eine Stunde kommt der Mehrbetrag, welcher eine halbe Stunde nicht erreicht, gar nicht in Anschlag.

§. 24.

Berücksichtigung des inneren Gehaltes.

Bei der Prüfung ist in allen Fällen, auch wo die Bogenzahl den Ansatz bestimmt, der innere Gehalt der Arbeit zu berücksichtigen; daher kann, wo die Taxe einen Spielraum zuläßt, gründliche Kürze den höheren Ansatz zuläßig machen.

Aus demselben Grunde ist auch jeder Ansatz für eine offenbar ganz unnöthige Arbeit oder Handlung zu streichen und bei bloßen Wiederholungen und unnützen Weitläuftigkeiten — jedoch nur in diesen Fällen — unter den Betrag nach der Bogenzahl herabzusetzen.

Für solche Handlungen insbesondere, welche wegen kulposer Versäumniß des Sachwalters nicht zu berücksichtigen sind, ingleichen für ganz — wenn auch nur in der angebrachten Maaße — unstatthafte Anträge und für frivole Rechtsmittel sind dem Sachwalter die Gebühren und Verläge zu streichen, dafern nicht etwa vorwaltende besondere Umstände dem Sachwalter zur Entschuldigung gereichen und den Vorbehalt der Kosten rechtfertigen.

§. 25.

Nachweisung der Gebühren.

Jede Gebührenforderung muß durch öffentliche oder durch genau geführte Privat-Akten gerechtfertigt werden.

Ausnahmsweise, wenn entweder der Gewaltgeber der Vorlegung der Privat-Akten widerspricht, oder wenn der Sachwalter selbst auf seine Pflicht versichert, daß solche unabsichtlich auf seiner Seite verloren gegangen seyen, können auch ordentlich geführte Sportelbücher zur Nachweisung dienen. Auf die Richtigkeit dieser Bücher hat jedoch der Sachwalter eidlich anzugeloben, sobald solches der Zahlungspflichtige beantragt.

§. 26.
Nachweisung baarer Verläge.

Baare Verläge müssen auf gleiche Weise (§. 25) nachgewiesen werden, der Betrag derselben jedoch dann nicht, wenn solcher aus einem Gesetze oder aus der Natur der Sache von selbst hervorgeht und mit bekannten laufenden Preisen übereinstimmt.

§. 27.
Gebührenrechnungen.

Jede Gebührenforderung muß sich auf eine mit dem Tage der Ausfertigung und mit der Unterschrift des Sachwalters versehene Rechnung stützen, in welcher Ausdrücke in fremder Sprache und Abkürzungen nicht vorkommen dürfen. Gebühren und Verläge müssen abgesondert und bei jeder Bezugnahme auf Akten mit Anführung der Akten-Blätter angesetzt werden.

Unzuläßig ist es, den Rest einer älteren Rechnung auf eine neue Liquidation überzutragen.

Vor der gerichtlichen Beitreibung muß die Gebührenrechnung dem Gewaltgeber zugestellt worden seyn.

Zur Bescheinigung, daß die Rechnung dem Zahlungspflichtigen eingehändiget worden, genügt eine Niederschreibung des Sachwalters in seine Akten, und dem Schuldner liegt dann der Beweis der etwa behaupteten Unrichtigkeit einer solchen Niederschreibung ob.

Nach Einhändigung der Rechnung hat der Schuldner binnen längstens vier Wochen, bei Vermeidung gerichtlicher Beitreibung, Zahlung zu leisten.

Der Gewaltgeber aber kann wider den Prozeß-Gegner, welcher ihm zur Wiedererstattung verpflichtet ist, diese ohne Weiteres im Wege des gerichtlichen Berechnungs- und Hülfs-Verfahrens verfolgen.

§. 28.
Recht auf richterliche Feststellung.

Der Sachwalter sowohl als der Zahlungspflichtige, und zwar der Gewaltgeber ebenso, wie derjenige, welcher diesem zur Wiedererstattung verpflichtet ist, kann auf richterliche Feststellung der Gebührenrechnung antragen, aber der Zahlungspflichtige nur so lange, als er die Rechnung nicht vollständig und ohne Vorbehalt bezahlt hat.

§. 29.
Feststellende Behörden.

Die Feststellung der Sachwaltergebühren gehört regelmäßig vor die Justiz-Behörde, vor welcher die Sache verhandelt wurde. Die Feststellung der Gebühren und Verläge für Vertheidigungen, welche aus der Staatskasse zu übertragen oder wenigstens vorzuschießen sind (§. 2), geschieht von Amtswegen, und es soll diese Feststellung rücksichtlich der bis zum Anklageerkenntnisse erwachsenen Kosten in dem Erkenntnisse der Anklagekammer erfolgen, die der danach erwachsenden aber ist von dem Appellations-Gerichte zu bewirken, mit Ausnahme der Ansätze für Verhandlungen bei dem Ober-Appellations-Gerichte, welche von diesem festgestellt werden.

Gegen die Feststellung kann sowohl der Sachwalter, als die zahlungspflichtige Partei binnen zehentägiger Nothfrist, vom Empfange der festgestellten Rechnung an, Vorstellung thun und zwar:

1) gegen die Feststellung des Einzelrichters bei dem Kreisgerichte,
2) gegen die erstinstanzliche Feststellung des Kreisgerichtes bei dem Appellations-Gerichte,
3) gegen die Feststellung der Anklagekammer bei dem Appellations-Gerichte,
4) gegen die erstinstanzliche Feststellung des Appellations-Gerichtes und die Feststellung des Ober-Appellations-Gerichtes bei diesen Behörden, nach vorgängiger Veränderung des Referenten.

Eine solche Vorstellung muß die Gründe der Beschwerde enthalten und es ist auf dieselbe ohne weiteres Verfahren zu erkennen.

Die Feststellung geschieht:

1) bei den Einzelrichtern von diesen oder deren Stellvertretern,
2) bei den Kreisgerichten in erster Instanz von einem Mitgliede desselben, in zweiter Instanz von dem Kreisgerichte,
3) bei der Anklagekammer von einem Mitgliede derselben, bei den Appellations-Gerichten und dem Ober-Appellations-Gerichte in erster Instanz von einem Kollegial-Mitgliede, in zweiter Instanz von dem Kollegium selbst.

Bemerkung. Es ist überall darauf zu sehen, daß die Feststellung der durch die öffentlichen Verhandlungen erwachsenen Vertheidigungsgebühren in erster Instanz von einem bei dieser Verhandlung thätig gewesenen Richter, in zweiter Instanz bei dem Appellations-Gerichte und dem Ober-Appellations-Gerichte aber unter Mitwirkung eines oder mehrer solcher Richter erfolge.

I.

Zu §. 29.

a) **An der Stelle des ganzen ersten Absatzes, welcher wegfällt, tritt folgende Bestimmung: Die Feststellung der Sachwaltergebühren gehört vor das Gericht, vor welchem die Sache verhandelt wurde, bei Schwurgerichtssachen vor das Appellations-Gericht. Die Feststellung der Gebühren für Vertheidigungen, wenn und soweit sie aus der Staatskasse zu ersetzen, oder wenigstens vorzuschiessen sind, geschiehet von Amtswegen.**

b) **Statt der Ziffer 2 im zweiten Absatze:**

2) **gegen die erst-instanzliche Feststellung des Kreisgerichtes bei dem Kreisgerichte nach vorgängiger Aenderung des Referenten.**

§. 30.

Gebühren-Taxe für die Rechtsanwälte.

Akten:

1) Auszüge aus solchen, wo sie nöthig und dafern sie nicht in bloßen Abschriften bestehen (außer den Gebühren für das Lesen der Akten), von jeder voll geschriebenen Seite . . . . 4 Gr.
2) Halten und Führen der Privat-Akten, einschlüssig der Heftgebühren bis zu 10 Blatt . . . . 2 Gr.
bis zu 100 Blatt . . . . 6 Gr.
von jeden vollen 50 Blättern mehr . . . . 4 Gr.
Mehre Akten-Bände in derselben Sache sind ihrer Blattzahl nach zusammen zu rechnen.
3) Lesen öffentlicher Akten, welche zu der Sache gehören, wenn der Akten-Band enthält bis zu 100 Blatt. . . . . 10 Gr.
von jeden weiteren vollen 50 Blättern noch . . . . 6 Gr.
Anmerkung. Sind mehre Akten-Bände zu lesen, so wird die Gebühr nur nach der Gesammtzahl der Blätter berechnet.
Für Wege im Wohnorte wegen Einsicht der Akten findet kein Ansatz Statt.

Botenlohn:

a) von Sendungen, welche durch die Post besorgt werden können, darf blos der Postgelder-Verlag angesetzt werden und

b) von Sendungen an Orte, wohin Botengelegenheit ist, nicht mehr, als für Benutzung solcher Gelegenheiten bezahlt werden muß;
c) in allen anderen Fällen hingegen, ingleichen wo die Dringlichkeit der Sache besondere Lohnboten erfordert, passirt der diesfallsige nothwendige Verlag, welcher, insoweit er sich nicht schon nach den üblichen Preisen beurtheilen und bestimmen läßt, zu bescheinigen ist.

Briefe, nothwendige, von jedem voll geschriebenen Quartbogen 10 Gr.
für Seiten verhältnißmäßig, wenigstens aber für einen Brief 5 Gr.
in fremder Sprache zu schreibende das Doppelte.
Enthalten die Briefe von dem Gewaltgeber verlangte rechtliche Ausführungen, so sind sie wie Deduktions-Schriften anzusetzen.

Deduktions-Schriften, wozu gehören:
Anklageschriften, Vertheidigungsschriften nach mitgetheilter Anklageschrift, schriftliche Gutachten, Schriften, wodurch Rechtsmittel ausgeführt werden,
a) wenn die Sache vor das Geschwornengericht gehört . . . . 1 Thlr. bis 5 Thlr.
b) wenn sie ein Vergehen betrifft . . . . 20 Gr. — 3 Thlr.
c) wenn sie eine Uebertretung betrifft . . . 10 Gr. — 2 Thlr.

Erscheinen vor einer Behörde, s. Verhandlungen.

Information in der Sache:
1) Wenn sie blos aus ergangenen Akten geschöpft oder auf dem Wege der Korrespondenz eingezogen wird: Nichts, da diesfalls schon ein Ansatz für das Lesen der Akten und für geschriebene Briefe Statt findet.
2) In allen anderen Fällen mit Einschluß der diesfalls zu machenden Wege innerhalb des Wohnortes . . . . 10 Gr. bis 2 Thlr.

Jedoch ist ein diesfallsiger Ansatz in Injurien-Sachen und bei Uebertretungen nur ein Mal und in allen übrigen Sachen höchstens drei Mal statthaft.

Zu Bemessung der Nothwendigkeit und des Umfanges ist der Gegenstand der Information bei der Liquidirung genau zu bezeichnen.

Für eine Information, welche an einem auswärtigen Orte auf ausdrückliches Verlangen des Gewaltgebers durch den Sachwalter persönlich eingezogen wird, passirt noch besonders der Ansatz für Reisekosten.

Liquidation der Deserviten und Verläge und deren mündliche oder schriftliche Ueberreichung zur Feststellung: Nichts.

Rechtsmittel, Ausführung, s. Deduktions-Schriften;
bloße Einwendung . . . . , ... 5 Gr. bis 15 Gr.

Reisekosten bei nothwendigen Reisen außerhalb der Flur des Wohnortes, neben dem Ansatze für den Termin oder das sonstige Geschäft selbst:
1) für Versäumniß, von jeder Stunde (½ Meile) Weges der Hinreise . . . . 10 Gr.
jedoch für den ganzen Tag nie über . . . . 2 Thlr.

Anmerkung 1. Für die Zurückreise findet nur in dem Falle derselbe Ansatz Statt, wenn solche nicht an dem nämlichen Tage erfolgen konnte.

Anmerkung 2. Bei Reisen von mehr als eintägiger Dauer tritt für Versäumniß und das Geschäft zusammen genommen auf jeden ganzen Tag (24 Stunden) der Abwesenheit ein Ansatz von 3 Thlrn. ein. Für überschießende Stunden treten die Ansätze unter Nr. 1 für „Versäumniß" ein.

2) An Diäten täglich . . . . , ... 1 Thlr. 15 Gr.
Dauert aber die Abwesenheit nicht volle sechs Stunden, nur die Hälfte.

Sobald der Rechtsanwalt auswärts über Nacht bleiben muß und überhaupt bei Reisen und Geschäften von längerer Dauer, wird der Verlag für Logis, Erleuchtung, Heizung und Trinkgeld noch besonders mit . . . . 20 Gr. für jede Nacht vergütet.

Auch passiren bei Reisen in das Ausland, falls der Rechtsanwalt in größeren Städten verweilen muß, für jeden Tag solchen Aufenthaltes in Allem 2½ Thaler Diäten.

3) An Transport-Kosten, wenn die Entfernung nicht über 2 Stunden (1 Meile) beträgt . . . . 1 Thlr. 12 Gr. wenn sie mehr beträgt, für jede Stunde darüber noch nach den ortsüblichen Preisen . . . . 5 Gr. bis 8 Gr. einschlüssig Wege-, Brücken- und Pflaster-Geld.

Eben so viel passirt für die Rückreise, wenn solche des Geschäftes wegen nicht an demselben Tage erfolgen kann.

Wo eine Eisenbahn- oder Post-Verbindung besteht und passend benutzt werden kann, passirt nur der zu bestreitende Aufwand und bei Eisenbahnen der Ansatz für die zweite Klasse.

Anmerkung 1. Bei außerordentlichen Geschäftsreisen, wozu Termins-Reisen nicht gehören, kann auf dem Grunde ausdrücklicher diesfallsiger Vereinbarung auch ein Mehres gefordert werden.

Anmerkung 2. Wo auf Erstattung der Kosten erkannt ist, werden gleichwohl die Reisekosten dann nicht erstattet, wenn an dem Orte des Prozeß-Gerichtes wenigstens zwei Rechtsanwälte wohnhaft sind und die zu dem Antrage auf Kostenersatz berechtigte Partei, sich des Beistandes Eines, wie des Anderen, derselben zu bedienen, nicht behindert war.

Sind zwar nicht an dem Orte des Gerichtes, aber doch in dessen Nähe Rechtsanwälte vorhanden, welche die Partei wählen konnte, so wird nur so viel an Reiseaufwand ersetzt, als diese näheren Rechtsanwälte würden haben berechnen können. Der eigene Gewaltgeber hingegen ist zu Bezahlung der Reisekosten auch in den bezeichneten Fällen — mag übrigens auf Kostenerstattung erkannt seyn oder nicht — verbunden.

Anmerkung 3. Hat ein Sachwalter an demselben Orte und an Einem Tage mehre Termine abzuwarten oder sonstige Anwaltsgeschäfte zu verrichten, so ist zu unterscheiden, ob nur Ein Theil — Gewaltgeber oder Gegner — oder ob deren mehre die Kosten dieser verschiedenen Verrichtungen zu tragen haben.

In beiden Fällen hat der Sachwalter die zu den Reisekosten gehörigen, vorstehend unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Gebühren nur ein Mal und jedem der etwa vorhandenen verschiedenen Zahlungspflichtigen antheilig anzusetzen, im letzteren Falle hingegen den Ansatz für Versäumniß — unter Ziffer 1 vorstehend gedacht — mehrfach, je nach der Zahl der Personen, welche die Kosten zu tragen haben, zu liquidiren.

Anmerkung 4. Bei Abwartung auswärtiger bloßer Publikations-Termine findet niemals ein Ansatz für Reisekosten Statt.

Schreibegebühren:

von jedem Bogen Abschrift oder Reinschrift . . . . 3 Gr.
bei gebrochenen oder Briefbogen . . . . 2 Gr.
und so verhältnißmäßig nach Blättern; überschießende volle Seiten werden für einen halben Bogen, sonst aber gar nicht berechnet.

Schriftliche Eingaben und Aufsätze jeder Art, insofern sie nicht schon ihren besondern Ansatz haben, von jedem voll geschriebenen Bogen 20 Gr.

für Seiten verhältnißmäßig, wenigstens aber . . . . 6 Gr.
für die Eingabe.

Anmerkung. Für überflüssige Ueberreichungsschreiben, z. B. bei Klagen und Vertheidigungsschriften, ingleichen für Schreiben, mittelst welcher Vollmachten übergeben werden, darf gar nichts und für Frist- oder Termins-Prorogations-Gesuche nur dann etwas liquidirt werden, wenn die Veranlassung derselben — abgesehen von Krankheitsfällen — nicht in der Person des Rechtsanwaltes liegt.

Termine, Abwartung derselben vor öffentlichen Behörden, siehe mündliche Verhandlungen.

Unterredungen, wenn sie die Information in der Sache bezwecken, da für letztere in geeigneten Fällen bereits ein Ansatz Statt findet: Nichts.

Außerdem aber bei Besprechung des Vertheidigers mit Angeschuldigten (jedoch mit Ausnahme aller solcher Unterredungen, welche bloße Anfragen und Erkundigungen über den Stand des Prozesses oder der Sache überhaupt betreffen, wofür ein Ansatz in der Regel gar nicht und der nachfolgende ausnahmsweise nur dann passirt, wenn der Gewaltgeber den Sachwalter ausdrücklich zu sich einlud) . . . . 10 Gr. bis 15 Gr.
und bei mehr als einstündiger Dauer, von jeder Stunde darüber eben so viel.

Bei Unterredungen, welche weder die Information zur Sache, noch auch Anfragen und Erkundigungen über den Stand des Prozesses oder der sonstigen Angelegenheit zum Gegenstande haben, findet, außer obiger Gebühr, auch noch ein Ansatz für den Weg nach der unter dieser Rubrik gegebenen Norm in dem Falle Statt, wenn die Unterredung auf ausdrückliches Begehren des Gewaltgebers außerhalb der Wohnung des Sachwalters gehalten wurde.

Verhandlungen, mündliche, jeder Art — blos mit Ausschluß der öffentlichen Vertheidigungen — sie mögen vor öffentlichen Behörden Statt finden oder anderwärts, mit Einschluß des diesfalls zu machenden Weges in dem Wohnorte, wenn sie nicht über eine Stunde dauern . . . . 20 Gr.
bei längerer Dauer für jede weitere Stunde . . . . 10 Gr.
jedoch für den ganzen Tag nie über . . . . 3 Thlr.

Anmerkung 1. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, wo Rechtsanwälte wegen einer nicht terminlichen kurzen Verhandlung, z. B. wegen Bekanntmachung einer Resolution, Vorlegung einer Eingabe zur Erklärung oder Einsicht und dergleichen, vor Behörden erscheinen, in welchen Fällen überhaupt nur . . . . 10 Gr.
passiren. Dieser Ansatz findet auch dann Statt, wenn die Verhandlung bei gelegentlicher Anwesenheit an Gerichtsstelle vorkommt.

Anmerkung 2. Wenn ein Rechtsanwalt statt einer schriftlichen Eingabe etwas mündlich zum Protokolle anbringt: so darf er dafür, einschlüssig des Weges, in keinem Falle mehr ansetzen, als ihm für die schriftliche Eingabe zu fordern erlaubt gewesen wäre.

Vertheidigungen (öffentliche — mündliche):

a) vor einem Einzelrichter . . . . 1, 1½, 2 Thlr.
Wenn jedoch nach Art. 49 und 343 der Strafprozeßordnung ein Privat-Ankläger oder ein Polizei-, Verwaltungs-, Gemeinde- oder Forst-Beamter an der Stelle des Staatsanwaltes auftritt, so ist für die Vertheidigung nur zu liquidiren . . . . 3 Gr. bis 15 Gr.
(Vergl. §. 10.)

b) vor Kreisgerichten . . . . 1, 2, 3, 4 Thlr.

c) vor dem Appellations-Gerichte bezüglich Ober-Appellations-Gerichte . . . . 2, 3, 4, 5 Thlr.

d) vor Geschwornengerichten . . . . 3, 4, 5, 6 Thlr.

Diese Ansätze können bei mehrtägigen Verhandlungen nach Befinden für jeden Tag gemacht werden.

Vollmacht, für eine geschriebene, mit Einschluß der Reinschrift oder für eine gedruckte zu einer ganzen Sache . . . . 8 Gr.
zu einem einzelnen Akte . . . . 4 Gr.
für ein Substitutorium, ebenfalls mit Einschluß der Reinschrift . 4 Gr.

Wege, nothwendige, innerhalb des Wohnortes, insoweit sie nicht schon unter anderen Ansätzen mit begriffen sind — wie z. B. bei den Artikeln: Akten-Lesen, Information, Reisekosten, Termine, Unterredung, Verhandlungen — namentlich wegen zu haltender Anfragen und einzuziehender Erkundigungen mit Einschluß des Geschäftes . . . . 10 Gr. jedoch in Injurien-Sachen und bei Uebertretungen nur dann, wenn der Sachwalter auf ausdrückliches, besonderes Verlangen des Klienten einen solchen Weg gemacht hat. Konnte übrigens das Geschäft eben so gut und mit geringeren Kosten schriftlich abgemacht werden: so passirt, abgesehen von einem ausdrücklichen Verlangen des Gewaltgebers nur so viel, als die Besorgung auf schriftlichem Wege gekostet haben würde.

K.

Zu §. 30.

Die Gebühren für Vertheidigungen vor einem Einzelrichter betragen, ohne Rücksicht auf die bisherigen Unterscheidungen, 10 Sgr. bis 2 Thlr.

Inhalts-Uebersicht.